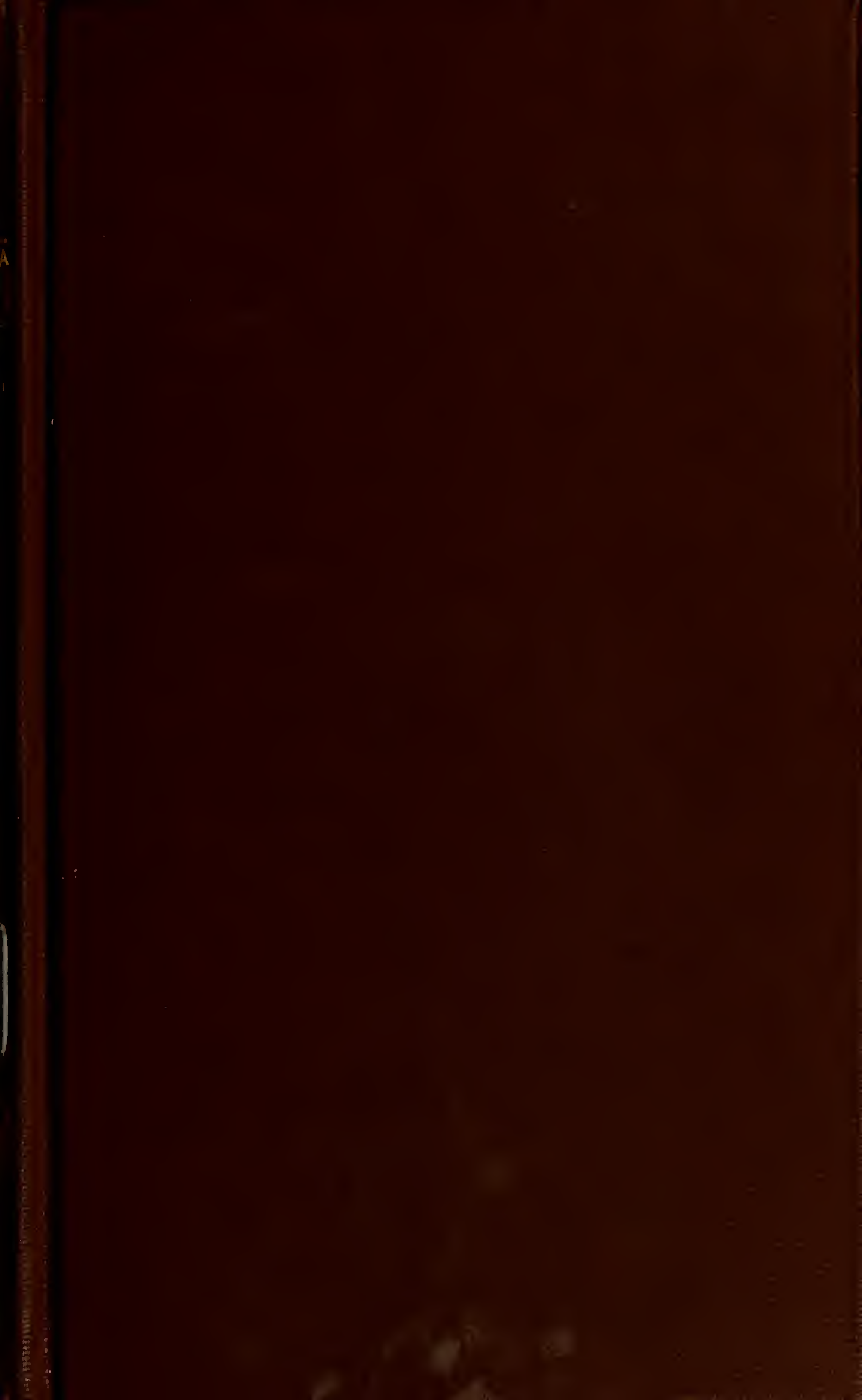



THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Concerning
Lady Augusta Murray
and Count D'Este's
family)

The Grange

[illegible] taken from 'Rechtsgutachten'..
(see title page farther on in book.)

Genealogische Tafeln.

VÄTERLICHE UND MÜTTERLICHE ABSTAMMUNG

VON

AUGUST VON ESTE.

NACHWEISUNG,

dafs Lady Augusta im 12. Grade
Descendent war . . . . von Jacob II,
König von Schotland.

dafs Lady Augusta im 10. Grade
Descendent war . . . . von Heinrich VII,
König von England.

dafs Lady Augusta im 12. Grade
Descendent war . . . . von Carl VII,
König von Frankreich.

dafs Lady Augusta im 7. Grade
Descendent war . . . . von Wilhelm,
Prinz von Oranien.

weiter, dafs Lady Augusta's Ur-Grofsvater
2ter Sohn der regierenden Souveräne
von Insel Man war.

VÄTERLICHE UND MÜTTERLICHE ABSTAMMUNG

VON

August von Este,

VON

JACOB DEM ZWEITEN, KÖNIG VON SCHOTLAND.

JACOB II., König von Schotland.

Jacob III., König von Schotland.	Prinzessin Maria Stuart, Lady Hamilton.
Jacob IV., König von Schotland.	Jacob I., Earl von Arran.
Jacob V., König von Schotland.	Jacob I., Herzog v. Chatelherault, Regent von Schotland.
Maria Königin von Schotland und Frankreich.	Johann I., Markgraf von Hamilton.
Jacob I., König v. Groſs-Britanien.	Jacob II., Markgraf v. Hamilton. Herzog von Chatelherault.
Prinzessin Elisabetha Stuart, Königin von Böhmen.	Jacob I., Herzog von Hamilton.
Prinzessin Sophie, Kurfürstin von Hanover.	Anne Herzogin von Hamilton.
Georg I., König von Groſs-Britanien.	Lady Susanna Hamilton, Gräfin von Dundonald.
Georg II., König v. Groſs-Britanien.	Johann Earl von Dundonald.
Friedrich Prinz von Wales.	Lady Catharina Cochrane, Gräfin von Galloway.
Georg III., König v. Groſs-Britanien.	Lady Charlotte Stuart, Gräfin von Dunmore.
August Friedrich, Herzog von Sussex.	Lady Augusta Murray.

August Friedrich, Herzog von Sussex. ═ Lady Augusta Murray.

August von Este.	Augusta von Este.

VÄTERLICHE UND MÜTTERLICHE ABSTAMMUNG

VON

August von Este,

VON

HEINRICH DEM SIEBENTEN, KÖNIG VON ENGLAND.

Eduard IV., König von England.

Heinrich VII., König v. England. = Prinzessin Elisabeth Plantagenet, Königin von England.

Prinzessin Margaretha Tudor, Königin von Schotland.	Prinzessin Maria Tudor, Königin von Frankreich, Herzogin von Soffolk.
Jacob V., König von Schotland.	Lady Eleonora Brandon, Gräfin von Cumberland.
Maria Königin von Schotland und Frankreich.	Lady Margaretha Clifford, Souveräne Herrin von Man, Gräfin von Derby.
Jacob I., König von Grofs-Britanien.	Wilhelm, Souverän von Man, Earl von Derby in England.
Prinzessin Elisabetha Stuart, Königin von Böhmen.	Jacob, Souverän von Man, Earl von Derby.
Prinzessin Sophie, Kurfürstin von Hanover.	Lady Amalia Stanley, Markgräfin von Athol.
Georg I., König v. Grofs-Britanien.	Carl Earl von Dunmore.
Georg II., König v. Grofs-Britanien.	Wilhelm Earl von Dunmore.
Friedrich Prinz von Wales.	
Georg III., König v. Grofs-Britanien.	Johann Earl von Dunmore.
August Friedrich, Herzog von Sussex. =	Lady Augusta Murray.
August von Este.	Augusta von Este.

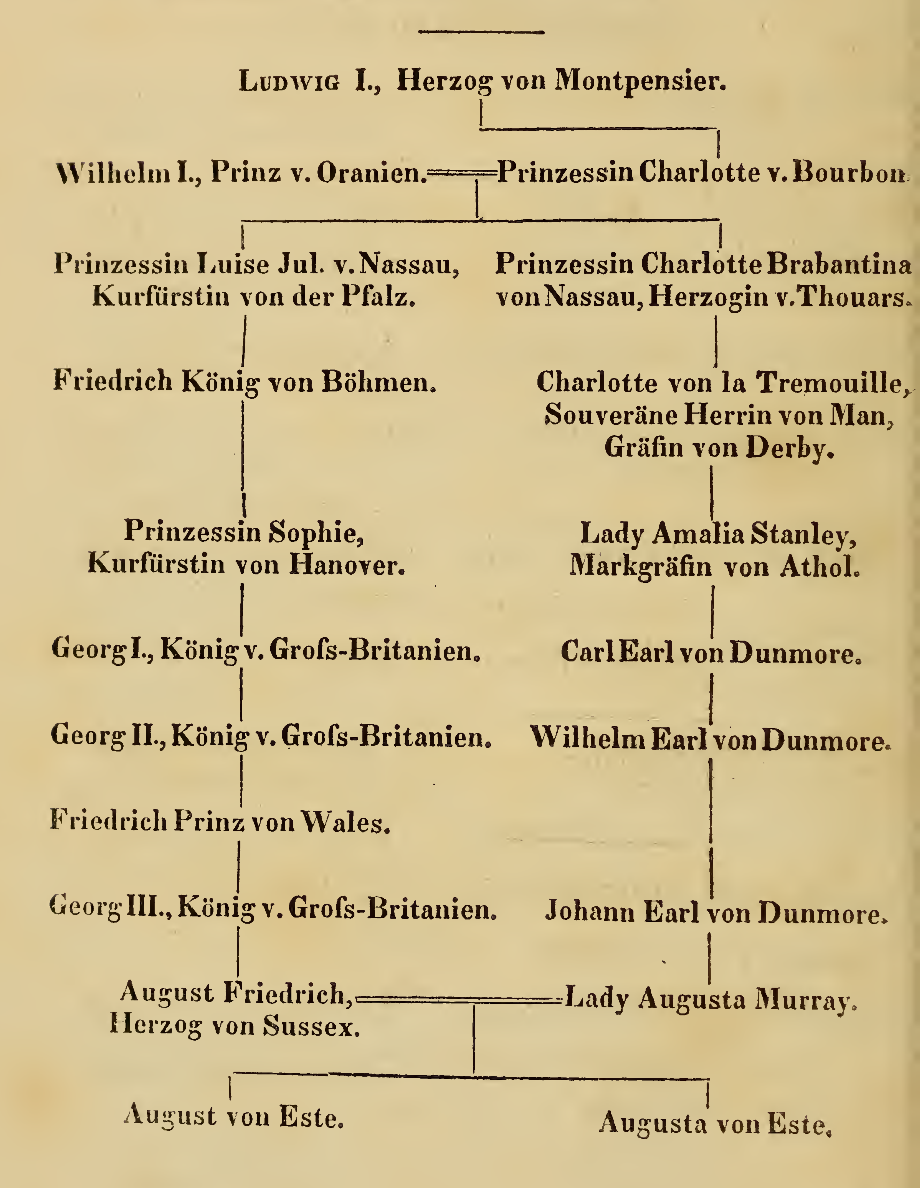
VÄTERLICHE UND MÜTTERLICHE ABSTAMMUNG

VON

August von Este,

VON

WILHELM PRINZ VON ORANIEN, UND LUDWIG VON BOURBON, HERZOG VON MONTPENSIER.



ABSTAMMUNG

DER

Lady Augusta,

VON DER ZWEITEN ODER DUNMORE-LINIE DER SOUVERÄNEN REGIERENDEN FAMILIE VON MAN,

VON

CARL DEM SIEBENTEN, KÖNIG VON FRANKREICH.

Carl VII., König von Frankreich.

|

Prinzessin Iolande von Frankreich,
Herzogin von Savoyen.

|

Prinzessin Anne von Savoyen.
Königin von Neapel.

|

Prinzessin Charlotte von Neapel,
Prinzess von Tarent,
Gräfin von Laval.

|

Anne von Laval, Prinzessin von Talmont. ═══ Franz Prinz von Talmont und Prinz von Mortagne.

|

Ludwig Herzog von Thouars.

|

Claudius Herzog von Thouars.

|

harlotte v. la Tremouille, Gräfin von Derby. ═══ Jacob, Regierender Souverän v. Man, in England Earl v. Derby.

|

Lady Amalia Stanley. ═══ Johann Markgraf von Athol.

|

Carl Earl von Dunmore.

|

Wilhelm Earl von Dunmore.

|

Johann Earl von Dunmore.

|

Lady Augusta Murray.

|

Augusta von Este.

Drukerei von August Osswald in Heidelberg.

(Als Handschrift.)

No. 1.

Auszug aus dem Rechtsfalle,

und

Dr. Lushingtons und Griffith Richard's

Meinungen

darüber.

No. 1.

Auszug aus dem Rechtsfalle,

und

Dr. Lushingtons und Griffith Richard's

Meinungen

darüber.

1tens. Erstreckt sich der Parlaments-Beschluß „die Heirathen königlicher Personen betreffend" (Royal Marriage Act) auch auf die Nachkommen Georgs des 2ten, wenn solche Heirathen außerhalb Groß-Britaniens, und außer den Gränzen Britischer Jurisdiction, bona fide, geschlossen und vollzogen worden sind: und ist es Ihre Meinung, daß, unter Umständen, erweislich durch oben angeführte Zeugnisse, aber nicht vor dem Gerichts-Hofe der Arches (court of Arches) im Jahre 1794, daß die Heirath Sr. Königl. Hoheit zu Rom eine Heirath gewesen sei, welche unter jene Statute falle?

Antwort.

Es ist, nach vieler Ueberlegung, unsere Meinung, daß der Parlaments-Beschluß „die Heirathen königlicher Personen betreffend" sich nicht auf Heirathen erstrecken kann, welche von Nachkommen Georgs des 2ten außerhalb Groß-Britaniens, und außer den Gränzen Britischer Jurisdiction, bona fide, geschlossen und vollzogen worden sind: und wir halten dafür, daß die Heirath Sr. Königl. Hoheit zu Rom keine Heirath gewesen sei, welche unter jene Statute falle.

2tens. Könnte die Heirath zu Rom als gültig erwiesen werden, wenn der Gegenstand jetzt zuerst vor Gericht gebracht würde?

Antwort.

Wenn die vollzogene Heirath von den damals in den Römischen Staaten geltenden Gesetzen erlaubt und bestätigt worden ist; so sind wir der Meinung, daß die Heirath auch in England eine gute und gültige Heirath war. Wir nehmen jedoch an, daß, nach den damals in dem Römischen bestehenden Gesetzen, kein Britischer Unterthan eine gültige Heirath vollziehen konnte, weil er Protestant war: daher ist es unsere Mei-

nung, daß in England die Heirath als gut und gültig betrachtet werden würde: denn wir glauben, daß, wenn Britische Unterthanen in einem Lande sind, wo ihnen verboten ist zu heirathen, sie sich doch rechtsgültig nach dem Englischen Gesetze verheirathen können, wie solches vor dem Parlaments-Beschlusse „die Heirathen betreffend" bestand. — Ex necessitate muß eine solche Heirath gültig sein; sonst könnten Personen unter solchen Umständen gar nicht heirathen. Siehe über diesen Gegenstand: Der König v. die Einwohner von Brampton, 10. East. 282. — Lautour v. Teesdale, 2. Marshall's Reports, 248. — Reeding v. Smith, 2. Haylon's Reports, 370. — vor Lord Stowell verhandelt. In Lord Cloncurry's Rechts-Falle. — Lord Cloncurry wurde zu Rom von einem protestantischen Geistlichen mit Miß Morgan vermählt. Lord Cloncurry belangte vor Gericht Sir Thomas Piers wegen Ehebruchs mit Lady Cloncurry, und wurde ihm Schadenersatz zugesprochen: auch erhielt er nachher einen Ehe-Scheidungs-Beschluß vom Parlamente. Lord Cloncurry hätte in seinem Processe keinen Schaden-Ersatz, und durch das Parlament keine Ehe-Scheidung erlangen können, wenn nicht die zwischen ihm und Miß Morgan so geschlossene Ehe in England gut und gültig gewesen wäre. Indem wir also annehmen, daß der Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königl. Personen betreffend" sich nicht auf Heirathen im Auslande erstrecke:

so ist es unsere Meinung, daß, wenn der Gegenstand jetzt zuerst vor Gericht gebracht würde, die Heirath zu Rom als rechtsgültig bewiesen werden könnte.

3tens. Wenn es Ihre Meinung ist, daß die Heirath zu Rom nicht unter den Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königl. Personen betreffend" komme: war es, nach Englischen Gesetzen, nothwendig, bei der Trauung, außer dem Geistlichen, noch andere Zeugen zu haben?

Antwort.

Wir sind der Meinung, daß es, nach den Englischen Gesetzen, für die Gültigkeit der Heirath nicht wesentlich nothwendig war, außer dem Amt-haltenden Geistlichen noch andere Zeugen zu haben.

4tens. Würde das Certificat, Zeugniß oder andere Erklärung des protestantischen Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, in den Englischen Gerichts-Höfen als Zeugniß anerkannt werden? oder würde es gerathen sein in Chancery darauf anzutragen, daß man seine beschworene Aussage erlange und aufbewahre, und daß man auf dieselbe Weise mit allen denen Personen verfahre, deren Zeugniß wesentlich wichtig sein dürfte?

Antwort.

Wir sind der Meinung, daß das Certificat, Zeugniß oder andere Erklärung des protestantischen Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, in den Englischen Gerichts-Höfen (courts of Law or Equity) nicht als rechtsgültige Zeugnisse anerkannt werden würden: und es ist gleichfalls unsere Meinung, daß es gerathen sein würde: in Chancery gegen alle für diesen Zweck dienliche Personen darauf anzutragen, daß man das beschworne Zeugniß des Geistlichen erlange und aufbewahre, — auch auf gleiche Weise gegen alle diejenigen Personen zu verfahren, deren Zeugniß wichtig sein dürfte. Wir halten auch dafür, daß das hohe Alter des Geistlichen es nöthig mache, dieses Verfahren sogleich anzustellen.

5tens. Können sich August von Este und seine Schwester unter diesen Umständen verehelichen, und ohne den Forderungen des Parlaments-Beschlußes „die Heirathen ꝛc. betreffend" Genüge zu leisten: können sie dieses mit voller Sicherheit thun, daß man die Gültigkeit ihrer Ehen nachher nicht in Zweifel ziehe, und ihre Kinder unfähig erkläre, das Eigenthum zu ererben, das sie selbst schon besitzen oder noch besitzen werden?

Antwort.

Nach unsern oben gegebenen Meinungen halten wir dafür, daß es, unter den Umständen dieses Rechtsfalles, für August von Este und seine Schwester sehr gefährlich sein würde, sich zu verehelichen; ohne den Forderungen des Parlaments-Beschlußes „die Heirathen ꝛc. betreffend" Genüge zu leisten, und ohne die Krone vorläufig von Ihren Absichten zu benachrichtigen. Es ist unsere Meinung, daß keine Heirath vollzogen werden könne, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß dieselbe nachher in Zweifel gezogen werde, oder daß die Kinder daraus unfähig erklärt werden, Eigenthum ererben zu können.

Stephan Lushington.
Griffith Richards.
Doctor's Commons. d. 13. Juli 1831.

No. 2.

Auszug aus dem Rechtsfalle

und

O' Connell's

M e i n u n g

darüber.

No. 2.

Auszug aus dem Rechtsfalle,

und

O' Connell's

Meinung

darüber.

Die Kinder aus dieser Ehe sind: ein Sohn, August Friederich, geboren im Jahre 1794, und eine Tochter, Augusta.

In der Britischen Statute, 12, unter Georg III., c. 11., wird Irland nicht erwähnt, auch geschieht des Kanzlers (Great Seal) und des Geheimen Rathes (Privy Council) keine Erwähnung, ob sich gleich Nachkommen von Georg III., in diesem Königreiche niederlassen konnten.

NB. Der gewöhnliche Parlaments-Beschluß „Heirathen betreffend" 26, Georg II., c. 33, beschränkt sich auf England, und die Heirathen in

der Königlichen Familie sind ausdrücklich ausgenommen, als nicht unter diese Statute kommend.

Man erbittet sich Ihre Meinung

1tens. Ist Sr. Königl. Hoheit zur Zeit seiner Vermählung in Rom auf irgend eine Weise unfähig gewesen, eine solche Vermählung in dieser Stadt einzugehen insofern er der Sohn des damaligen Königs von Irland war: vielleicht Kraft eines Gesetzes, 1793 gültig in diesem Königreiche, welches damals ganz getrennt und unabhängig von Englischer Gesetzgebung war, wie im Jahre 1783 von dem Englischen Parlamente selbst erklärt wurde? — und wenn Se. Königl. Hoheit unfähig war, so ersuchen wir Sie, die besondere Statute zu bezeichnen, (wenn es eine solche giebt) wodurch er es wurde.

Antwort.

Ich bin der Meinung — und diese Meinung ist frei von jedem Zweifel — daß Se. Königl. Hoheit, zur Zeit seiner Vermählung in Rom, auf keine Weise durch irgend ein damals in Irland geltendes Gesetz unfähig gewesen sei, eine Vermählung in dieser

Stadt einzugehen. Die von Sr. Königl. Hoheit zu Rom eingegangene Vermählung war, nach meinem Urtheile, eine Vermählung von nicht zu bezweifelnder Gültigkeit in Irland.

2tens. Was war der Status des Sohnes Sr. Königl. Hoheit in Rücksicht auf Rang und Legitimität in Irland, und nach dem Gesetze dieses Königreichs zur Zeit der Vereinigung mit Groß-Britanien im Jahre 1801? — und wie war er, nach diesem Gesetze, berechtigt, in allen öffentlichen Verhandlungen bezeichnet und betitelt zu werden, und wozu ist er gegenwärtig in Irland berechtigt?

Antwort.

Der Status des Sohnes Sr. Königl. Hoheit war, und ist noch der eines Prinzen von königlichem Geblüte; eines Enkels des regierenden Königs von Irland: — er ist noch immer zu diesem Range berechtigt und zu allen Rechten, welche von seiner Legitimität in Irland abhängen, oder derselben zufallen mögen: als ein solcher Prinz von Königlichem Geblüte.

3tens. In dem Falle, daß der Sohn Sr. Königl. Hoheit Land in Irland kaufete, und ohne Testament stürbe; wem würden die so gekauften Güter zufallen? — Seiner Schwester, als rechtlicher Erbin (heir at Law) oder der Krone, nach dem Rechte der Oberherrlichkeit, wegen Ermangelung der Erben? — (escheat).

Antwort.

Alles von dem Sohne Sr. Königl. Hoheit gekaufte Land würde, in dem Falle, daß er ohne Testament stürbe, — allerdings — seiner Schwester zufallen, als seiner rechtlichen Erbin (heir at Law). Das Recht der Oberherrlichkeit der Krone (escheat) könnte hier nicht in Wirkung treten. Die Schwester würde, im angenommenen Falle, keine Schwierigkeiten finden, den Besitz des Landes zu erlangen, wenn ihr dieser Besitz von einer Person vorenthalten würde, die nicht von ihrem Bruder abstammte. Für diesen Zweck könnte sie — (on her single demise) — eine Auswerfung (ejectment) bewerkstelligen — wenn das Land in den Händen von Pächtern (Tenants) wäre, könnte sie die fälligen Zinsen durch Auspfändung erlangen. Kurz, sie würde bei Behauptung und Durchsetzung ihrer Rechte vor

den Gerichtshöfen keine Schwierigkeiten finden. Abgesehen von dem deutlichen Grundsatze, läßt auch der Fall des Lord Cloncurry, vor den Gerichtshöfen und vor dem Oberhause verhandelt, keinen Zweifel über diesen Gegenstand übrig.

London, d. 7. Juni 1832.

Daniel O' Connell.

Drukerei von August Oßwald in Heidelberg.

Rechtsgutachten

über die Ansprüche

August's von Este,

ehelichen Sohnes

Sr. K. H. des Herzogs von Sussex,

auf

den Titel, die Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hanover.

Von

Dr. K. S. Zachariä,

Großherzogl. Bad. geh. Rathe II. Klasse, öffentl. ord. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Comthure des GH. Bad. Ord. des Zähringer Löwens.

Heidelberg, 1834.

Druckerei von August Oßwald.

Rechtsfall.

Prinz Augustus Frederick, jetzt und seit dem Jahre 1801 Herzog von Sussex, sechster Sohn Georgs III., Königes von Großbritannien und Churfürstens von Hanover, gebohren den 27sten Januar 1773, reiste im Jahre 1792 von Deutschland aus, wo er sich bis dahin und schon seit mehreren Jahren aufgehalten und zuletzt die Universität Göttingen besucht hatte, nach Italien.

Gegen das Ende dieses Jahres in Rom angekommen, lernte er hier in dem gesellschaftlichen Kreise, in welchem er sich seinem Stande gemäß bewegte, zufällig die Lady Augusta Murray kennen, welche, mit ihrer Mutter ebenfalls auf einer Reise durch Italien begriffen, sowohl durch ihre hohe Abkunft als durch ihre persönlichen Vorzüge, eine Zierde jenes Kreises war.

Lady Augusta Murray stammte durch ihre Eltern, — John (Murray) Earl of Dunmore und Lady Charlotte Stewart, Countess of Dunmore, — theils von väterlicher theils von mütterlicher Seite aus königlichem Geblüte ab. Sie zählte unter ihre Ahnen James II. König von Schottland, Eduard IV. und Heinrich VII. Könige von England und Karl VII. König von Frankreich. Ein anderer ihrer Ahnherrn war William I. Prinz von Oranien. Durch diese ihre Abstammung war sie in der Seitenlinie dem Prinzen Augustus Frederick mehrfach (z. B. durch William I. Prinzen von Oranien im 8ten Grade) verwandt.[1]) Das Geschlecht, welchem sie von väterlicher Seite unmittelbar angehörte, das Geschlecht der Murrays, überhaupt eins der ersten Geschlechter des hohen schottischen Adels, zeichnet sich noch überdieß durch seine Titel und Ahnen besonders aus. In diesem Geschlechte ist theils der herzogliche Titel, der Titel: Herzog von Atholl, theils der Earls-Titel, der Titel: Earl of Dunmore, jener in der älteren dieser in der jüngeren Linie, erblich. Und auch die Würde eines Earls steht so hoch, daß der König diejenigen, welche diese Würde haben, als seine „Cousins“ (consangui-

[1]) Wegen dieser Verwandschaftsverhältniße der Lady Augusta Murray berufe ich mich auf die dem Gutachten beygefügten Stammtafeln.

neos, Vettern) anredet. Eben so waren die Ahnen der Lady Augusta Murray, (die Herzoge von Atholl,) einst souveraine Herren der Insel Man. Sie standen in dieser Eigenschaft dem Könige noch näher, da das europäische Völkerrecht alle rechtmäßigen Souveraine als eines und desselben Geschlechts und Standes betrachtet. Erst im Jahre 1765 trat der damalige Herzog von Atholl, (John, der dritte, der diesen Titel führte,) die Souverainetät über die Insel Man, welche durch Erbrecht an das Geschlecht gekommen war, an die englische Krone ab.[2])

So wie Lady Augusta Murray schon durch ihren Stand und durch ihre Abstammung die Aufmerksamkeit des Prinzen auf sich ziehen mußte, so wurde sie bald aus andern und wichtigern Gründen der Gegenstand seiner lebhaftesten Wünsche und seiner schönsten Hoffnungen. Jedoch, wie sich das anfangs blos gesellschaftliche Verhältniß zwischen dem Prinzen und der Lady A. Murray bald in ein näheres verwandelte, darüber giebt ein Brief Auskunft, welchen der Herzog von Sussex

---

[2]) The peerage of Scotland. By S. *Rob. Douglas of Glenbervie*, Bart. II. Edit. by *J. Ph. Wood*. Vol. I. (Edinb. 1813.) p. 143. 483. — Papers elucid. the claims of Sir. A. d'Este. N. 2. p. 3.

an den (nachmaligen) Lord Erskine unter dem 30sten Jan. 1798. schrieb. „Im Monat December 1792," sagt S. K. H. in diesem Briefe, „lernte ich, auf meinen Reisen, in Rom die Lady Dunmore und ihre beiden Töchter kennen, welche so eben von Neapel angekommen waren. Wenn sich Engländer in fremden Ländern treffen, so bilden sie gewöhnlich eine Gesellschaft für sich. Das war gerade mit mir der Fall. Ich pflegte meist mit meinen Landsleuten umzugehn. Meine besondere Aufmerksamkeit aber zogen die anerkannten Vorzüge meiner jetzigen Gemahlin, (damals Lady Augusta Murray,) auf sich. Nach einem viermonatlichen vertrauten Umgange, durch welchen ich mit allen ihren liebenswürdigen Eigenschaften bekannt wurde, both ich ihr meine Hand an; und zwar ohne daß ihre Familie davon wußte, da ich im voraus gewiß war, daß Lady Dunmore Einwendungen machen würde, wenn ich sie von meinen Absichten unterrichtete. Die Redlichkeit und Großmuth, welche Lady Augusta Murray bewies, indem sie meinen Antrag ablehnte und mich auf die Nachtheile aufmerksam machte, die ich mir zuziehen würde, gab meiner Leidenschaft, welche ohnehin schon von keiner irdischen Macht überwältigt werden konnte, nur neue Nahrung, anstatt meiner Bewerbung ein Ziel zu setzen. Endlich, nachdem ich Lady Augusta überzeugt hatte, daß es mir unmöglich sey, ohne sie zu leben, fand ich einen Geistlichen der englischen Kirche, von welchem

wir zu Rom im Monat April 1793. nach der Liturgi dieser Kirche getraut wurden".

Lady Augusta Murray gab also, nach einem langen Kampfe zwischen ihren Neigungen und ihren Ahndungen, einem Antrage Gehör, welcher von dem andern Theile durch Alles unterstützt wurde, was das weibliche Herz gewinnen und besiegen kann.

Hierauf folgte eine förmliche, eine schriftliche und mit einem Eyde bekräftigte, Verlobung, die Urkunde dieser Verlobung, (welche in den Händen August's von Este ist) lautet wörtlich so:

Ueberschrift: „As this paper is to contain the mutual promise of marriage between Augustus Frederick and Augusta Murray; our mutual names must be put here by us both, and kept in my possession. It is a promise neither of us can break, and is made before God our Creator and All-merciful Father." (Da dieses Papier das gegenseitige Heyrathsversprechen zwischen Augustus Frederick und Augusta Murray enthalten soll, so müßen die Nahmen von uns beyden unter die Schrift gesetzt werden und es muß die Schrift von mir aufbewahrt werden. Es ist ein Versprechen, das weder der eine noch der andere Theil brechen

kann, ein Versprechen vor Gott, unserem Schöpfer und allgütigem Vater.)

Urkunde: On my knees before God our Creator, J, Augustus Frederick, promise thee Augusta Murray, and *swear upon the Bible, as 1 hope for salvation in the world to come*, that J will take thee Augusta Murray for my Wife, for better for worse, for richer for poorer, in sickness and in health, to love and to cherish till death us do part, to love but thee only and none other, and may God forget me, if J ever forget thee. The Lord's name be praised, so bless us O God, and with my hand writing do I Augustus Frederick this sign, March 21st, 1793, at Rome, and put my Seal to it, and my name.

L. S. Signed, Augustus Frederick."

(Auf meinen Knieen vor Gott unserem Schöpfer verspreche Ich, Augustus Frederick, Dir Augusta Murray, und schwöre Ich auf die Bibel, so wahr ich in einer andern Welt selig zu werden hoffe, daß ich Dich Augusta Murray zu meinem Weibe nehmen will, für gute und für böse Tage, in Ueberfluß und in Mangel, in Krankheit und in Gesundheit, dich zu lieben und werth zu halten, bis der Tod uns

trennt, nur dich zu lieben und keine andere, und mag Gott Mich vergeßen, wenn ich jemals Dich vergeße. Der Name des Herrn sey geprießen u. s. w. — Es verdient bemerkt zu werden, daß das obige Heyrathsversprechen ganz so lautet, wie die Trauungsformel nach der Liturgie der anglikanischen Kirche.)

Unmittelbar auf diese Urkunde folgt auf demselben Papiere eine andere, gleichen Inhalts, ausgestellt von Lady Augusta Murray unter demselben Dato.

Zu Ende der erstern, der von dem Prinzen ausgestellten Urkunde stehen noch die Worte: „Completed at Rome, April 4th, 1793.“ (Vollzogen zu Rom, den 4ten April, 1793.) Die Worte sind von der Hand des Prinzen und mit anderer Dinte geschrieben, als die Urkunde, unter welcher sie stehn.

Diese Worte beziehen sich auf die Trauung, durch welche, den 4ten April 1793 also bald nach der Ausstellung jener Urkunden, der Prinz Augustus Frederick mit der Lady Augusta Murray in Rom verbunden wurde. — Beyde Verlobte gehörten zur anglikanischen Kirche. Großbritannien hatte damals keinen Gesandten in Rom; die Trauung konnte also nicht von dem Geistlichen der britischen

Gesandschaft geschehn. Eben so wenig konnte der Prinz in einer Pfarrey der Stadt Rom oder sonst in einer Pfarrey des Kirchenstaates zur Trauung gelangen, da in diesem Staate, nur wenn beyde Verlobte zur katholischen Kirche gehören, der Pfarrer die Trauung verrichten darf.[3]) Der Prinz sah sich also genöthiget, seinen Zweck auf einem außergewöhnlichen Wege zu erreichen. Zufällig war damals ein Geistlicher der anglikanischen Kirche in Rom gegenwärtig. Dieser verrichtete die Trauung nach dem Ritus seiner Kirche. Uebrigens geschah die Trauung ohne Zeugen.

Was den Beweis dieser zu Rom den 4ten April 1793. vollzogenen Trauung betrifft, so ist der Geistliche, welcher den Prinzen Augustus Frederick und die Lady Augusta Murray getraut hat, noch jetzt am Leben. Er hält sich in England auf. Er könnte in jedem Augenblicke abgehört wer-

---

[3]) Zur Bestätigung dieses Satzes berufe ich mich auf die in England über die vorliegende Rechtssache erschienenen Schriften, welche den Satz durch mehrere Auctoritäten bekräftigen. Vgl. überdieß einen ganz neuen, auch in andern Beziehungen merkwürdigen Rechtsfall, welcher einen unzweideutigen Beweis für dieses Recht des Kirchenstaates liefert, in den Times v. 10. May 17 u. 25. Jun. 11. Jul. 1833.

den. Nun ist zwar der Antrag auf Abhörung dieses Zeugen, welchen August von Este bereits an den Kanzleygerichtshof zu London gerichtet hat, ohne Erfolg gewesen. Denn es wurde dem Antrage von dem Geistlichen entgegengesetzt, daß er durch die Beantwortung der Fragen, über welche er abgehört werden solle, in die Nothwendigkeit versetzt werden könnte, sich zu einer nach den Gesetzen — nach der Royal Marriage Act — strafbaren Handlung zu bekennen, daß aber, nach dem Rechte des Landes, Niemand verbunden sey, sich selbst zu beschuldigen. Es hat jedoch August von Este einen Brief des Dioecesan, Bischoffs dieses Geistlichen in den Händen, in welchem der Bischoff erklärt, daß er, wenn er mit Tode abgehe, den Vollstreckern seines letzten Willens die Instruction ertheilt habe, ihm, dem von Este, ein Paquet Papiere einzuhändigen. Und es kann August von Este zu Folge der Correspondenz und der mündlichen Unterhaltungen, die er mit dem Bischoffe gehabt hat, mit Gewißheit annehmen, daß dieses Paquet einen ausführlichen Bericht über die zu Rom stattgehabte Trauung von der Hand des Geistlichen enthalte. Auch abgesehen von diesem Beweismittel sprechen für dieselbe Thatsache die eigenen förmlichen Erklärungen des Herzogs von Sussex, deren theils schon oben Erwähnung geschehen ist, theils in der Folge gedacht werden wird.

Bald nach der Trauung reiste der Prinz und eben so seine Gemahlin nach England. Hier wurde ihm von seinen Freunden bemerklich gemacht, daß dereinst vielleicht gegen diese Trauung und gegen die eheliche Abkunft seiner Nachkommenschaft aus dieser Ehe Einwendungen erhoben werden könnten. Der Prinz faßte also den Entschluß, diesen Einwendungen zu begegnen. Er ließ sich in der Saint George's Church (London, Hanover Square,) dreymal ausrufen und hierauf in derselben Kirche den 4ten Decbr. 1793. nochmals trauen. Ein Einspruch gegen diese Trauung wurde nicht eingelegt.

Den Beweis, daß diese Trauung an dem gedachten Tage und Orte in der gesetzlichen Form vollzogen worden sey, kann August von Este durch ein Zeugniß aus dem Kirchenbuche vollkommen herstellen.

Die Kinder dieser erst in Rom und dann wiederhohlt in London förmlich abgeschlossenen Ehe sind August von Este und Augusta von Este, gebohren ersterer den 13ten Januar 1794. (also in Beziehung auf die erste Trauung über neun Monate nach abgeschlossener Ehe und in Beziehung auf die zweyte Trauung in der Ehe, in wedlock,) letztere mehrere Jahre später.

S. K. H. der Herzog von Sussex hat die Lady Augusta Murray, (welche im J. 1830. im

Monat März verstorben ist,) unausgesetzt als seine rechtmäßige Gemahlinn betrachtet, und ihr in mehreren Briefen und Schriften, welche in den Händen des Sohnes sind, die Nahmen und Titel beigelegt, welche ihr in dieser Eigenschaft zukamen, wenn auch eine Spannung zwischen ihm und seiner Gemahlin eintrat, welche in der Folge zu einer (außergerichtlichen) Trennung führte. Eben so hat er bis zu dieser Trennung nie aufgehört, die mit der Lady Augusta Murray erzeugten Kinder für seine ehelichen rechtmäßigen Nachkommen in Schriften und mündlich anzuerkennen.

So hat, um nur einige dieser schriftlichen Erklärungen anzuführen, August von Este mehrere an seine Mutter von Sr. K. H. dem Herzog von Sussex gerichtete Briefe in den Händen, mit der Addresse:

To H. R. H.
the Princess Augustus Frederick.

oder in Französischer Sprache:

à Son Altesse Royale
la Princesse Augustus Frederick.

Ein Brief, den der Sohn im J. 1801. von seinem erlauchten Vater erhielt, ist so addressirt:

To my most beloved Son
Prince Augustus Frederick.

Ein eben so entscheidendes Zeugniß enthält der schon oben erwähnte, an den Lord Erskine gerichtete Brief v. J. 1798. In diesem Briefe nennt der Herzog die Lady A. Murray überall seine eheliche Gemahlin und sich ihren ehelichen Gemahl. Er beschwert sich bitterlich über die Härte, mit welcher man in England gegen sie, als sie während der Abwesenheit ihres Mannes ohne Schutz gewesen sey, verfahren habe. Er erwähnt, daß er sich aus Furcht vor Schwierigkeiten, die man wegen der ehelichen Abstammung seines Kindes, (des Sohnes) machen könnte, (for fear of any difficulty being made as to the legality of his Child's birth,) zu einer zweyten Trauung entschlossen habe u. s. w. — Noch bestimmter und absichtlicher sind die Erklärungen, welche in einem Testamente enthalten sind, das der Herzog, damals schwächlicher Gesundheit, den 12ten Decbr. 1800. in London mit allen nach dem englischen Gesetze erforderlichen Förmlichkeiten errichtete. (Er widerrief in diesem Testamente zugleich ein anderes das Jahr vorher zu Berlin errichtetes Testament, welches übrigens seinem Wortlaute nach mit jenem Testamente vollkommen übereinstimmte. Der Grund des Widerrufes war nur der, daß er die Erklärung seines letzten Willens mit den Formen des englischen Rechts bekleiden wollte.) Die hier einschlagenden Stellen dieses Testamentes lauten (in der Uebersetzung) so:

„damit meine Wünsche und Absichten rücksichtlich der Verwendung meines [nach Abzug der Begräbnißkosten ꝛc.] übrigen Vermögens mit Gewißheit ausgeführt werden, was auch die unvorhergesehenen Vorfälle seyn mögen, und ich eine Pflicht erfülle, welche, wie ich fühle, mir obliegt; halte ich es für nothwendig und gerecht, hier in diesem meinem letzten Willen zu erklären, daß ich feierlich und gültig vermählt ward mit Lady Augusta Murray, zweyter Tochter des Earl von Dunmore, den 4ten April 1793 in der Stadt Rom und in dem Gasthofe, bekannt unter dem Nahmen von Samiento, wo vorgenannte meine Gemahlin mit ihrer Mutter, Lady Dunmore, und ihrer Schwester, Lady Virginia Murray, zu dieser Zeit wohnte; und auch, daß ich — zu größerer Sicherheit, aber nicht aus Besorgniß, als ob die erste Vermählung unzureichend gewesen sey, — mich zum zweytenmale mit erwähnter meiner Gemahlin trauen ließ in der Pfarrkirche St. George's Hanover Square, in der Grafschaft Middlesex, nach vorhergegangenem Aufgebote, bekannt gemacht in besagter Kirche, am fünften Tage des Decembers in dem Jahre unseres Herrn Ein tausend sieben hundert drei und neunzig, und daß, obgleich seitdem der Gerichtshof der

Doctor's Commons ein Urtheil gefällt hat, welches meine Vermählung für ungültig und nichtig erklärt hat, [von diesem Urtheile wird weiter unten ausführlicher gehandelt werden,] — daß ich mich doch noch immer durch alle Pflichten des Gesetzes, des Gewissens und der Ehre verbunden fühle, sie als meine rechtmäßige und in jeder Hinsicht unbezweifelte Gemahlin zu betrachten, als wenn jenes Urtheil nicht gefällt worden wäre, — und daß ich unsern Sohn August Friedrich, welcher nach diesen beiden Vermählungen gebohren wurde, und von dem sie durch Doctor Thynne in Lower-Berkeley-Street Nummer 16. in dem Kirchspiele Mary la bonne entbunden wurde, als meinen eheleiblichen und rechtmäßigen Sohn betrachte und als solchen immer anerkennen werde. Damit aber dereinst kein Streit entstehe und die Verfügung über mein Eigenthum vereitle, welche ich zu Gunsten meiner Gemahlin und meines Kindes treffe, so bekenne und erkläre ich hiermit, daß, — in was für Eigenschaft oder Lage das Gesetz dieselben betrachten oder versetzen möge, — ich ihnen allein mein Eigenthum gebe und vermache auf die Art und in dem Verhältnisse wie folgt: (Nun folgen die einzelnen Verfügungen und die Ernennung der Vormünder und Testamentsvollzieher. Diesen macht es der Erblaßer noch ins

besondere zur Pflicht, die Rechte seines Kindes, als seines eheleiblichen rechtmässigen Sohnes, zu behaupten und zu erhalten.[4])

So wie Se. K. H. der Herzog von Sussex die Rechtsgültigkeit der von ihm mit Lady Augusta Murray abgeschlossenen Ehe unausgesetzt anerkannt hat und fortdauernd anerkennt, so hat auch Se. K. Majestät Georg III. König von Großbritannien als Churfürst von Hanover nie gegen die Rechtsgültigkeit oder gegen die rechtliche Wirksamkeit dieser Ehe irgend eine Erklärung erlassen oder sonst irgend einen Schritt gethan. Eben so wenig ist diese Ehe bisher in dem Churfürstenthume (jetzt Königreiche) Hanover oder in Verhältniß zu dem Hause Hanover, dieses in Beziehung auf das Königreich Hanover (und nicht als das britische Könighaus) betrachtet, von irgend einer andern Seite angefochten worden.

Ein anderes Schicksal hatte diese Ehe in Großbritannien. Und wenn sich schon das vorliegende Gutachten zu Folge der an den Verfasser desselben gerichteten Fragen, lediglich und allein auf das Verhältniß

---

4) Ich habe hier nur die Hauptvorschrift dieser Acte angeführt. Vollständig findet man die verba dispositiva dieser wichtigen Acte in der Beylage B.

August's von Este zu dem Hause Hanover, als einem Deutschen Königshause, beschränken wird, so steht doch dieses Verhältniß mit dem August's von Este zu dem britischen Königshause in einem so nahen Zusammenhange, daß das letztere Verhältniß hier nicht unerwähnt bleiben darf.

Einleitungsweise ist über die Vorschriften des englischen Rechts, welche die Ehen der Mitglieder des Königshauses betreffen, Folgendes vorauszuschicken:

Es besteht für diese Ehen ein besonderes Gesetz, welches the Royal Marriage Act genannt zu werden pflegt. (12 Geo. III. c. 11.) Bis dahin war wegen dieser Ehen keine Vorsehung von den Gesetzen getroffen. Ja es hatte sogar das Gesetz, welches die bey der Abschließung einer Ehe allgemein zu beobachtenden (inneren und äußeren) Förmlichkeiten bestimmt, (26. Geo. II. c. 33.) die Königliche Familie von der Herrschaft seiner Vorschriften ausdrücklich ausgenommen, so daß, zu Folge dieses Gesetzes, die Mitglieder der königlichen Familie, vor wie nach, bey der Abschließung der Ehe der vollkommensten Freyheit genoßen. Das neue Gesetz aber, the Royal Marriage Act, stellte den Grundsatz auf,

> daß kein Descendent des Königes Georg II. (die Nachkommenschaft der Prinzessinnen, welche sich in fremde Familien verheyrathet hätten oder in

Zukunft verheyrathen würden, jedoch ausgenommen) rechtlich befähiget seyn sollte, ohne Einwilligung des jeweiligen Königes von Großbritannien, eine Ehe abzuschließen.

Der Vorschlag zu diesem Gesetze (the bill) fand in beyden Häusern großen Widerstand. Von mehreren Lords wurden sogar aus mehreren und verschiedenen Gründen, — z. B. weil das Gesetz, indem es den Ausdruck: Königliche Familie, (ohne eine Ausnahme oder Beschränkung,) gebrauche, die Gewalt der Krone über die Grenzen des britischen Gebiethes hinaus zu erstrecken scheine, weil das Recht, sich zu verehelichen, nach göttlichen und menschlichen Rechten, nicht von dem Willen eines Andern abhängig gemacht werden dürfe, — Verwahrungen (Protests) gegen die Abänderung des bisherigen Rechts eingelegt. Jedoch erhielt der Vorschlag in den beyden Häusern die Zustimmung der Mehrheit und hierauf die Sanction des Königs.

Gelegentlich darf bemerkt werden, daß über den Werth dieser Acte die Meinungen bis auf diesen Tag in England getheilt sind. Noch neuerlich wurde im Unterhause — in der Sitzung vom 20sten August 1833 — vom Colonel Williams ein Antrag auf Widerruf der Acte 12. Geo. III. c. 11. gemacht. (Er bat um die Erlaubniß, eine Bill zu diesem Ende einzubringen, nahm jedoch den Antrag, auf die dagegen

erhobenen Einwendungen, wieder zurück. Der Solicitor general äußerte bei dieser Gelegenheit, daß die gemeine Meinung, als ob die Acte der Verheyrathung eines englischen Prinzen mit einer Engländerin entgegenstehe, gänzlich auf einem Irrthum beruhe. Eine für den vorliegenden Rechtsfall nicht unerhebliche Aeußerung!) So viel möchte gewiß seyn, daß die Acte, indem sie von der Herrschaft ihrer Vorschriften die Nachkommenschaft der im Auslande verheyratheten Prinzessinnen ausnimmt, eine sonderbare Inconsequenz zur Folge hat. Z. B. Die Nachkommen des Herzogs von Montfort, gewesenen Königs von Westphalen, sind nach jener Acte in Großbritannien thronfolgefähig. Dagegen würden die Nachkommen eines englischen Prinzen, welcher eine Engländerin aus einer der ersten Familien des Landes, jedoch ohne Einwilligung des Königs, geheyrathet hätte, auf die Thronfolge keinen Anspruch machen können! — Ueberdieß wird von den Rechtsgelehrten Englands die Wirksamkeit dieser Parlaments-Acte wesentlich beschränkt. In mehreren Druckschriften, die auf Veranlassung des vorliegenden Rechtsfalles in England erschienen sind, [5])

---

[5]) Namentlich in folgenden Druckschriften: Considerations on the Royal Marriage Act and on the Application af that Statute to a Marriage contracted and solemnized out of Great Britain. By John Jos. Dillon, Esq. Barrister at law. Sec. edit. Lond. 1811. 8. — The case of the children of H. R. H. the Duke of Sussex elucidated.

wird mit triftigen Gründen dargethan, daß sich die Kraft und Gültigkeit der Acte nicht auch auf Ireland erstrecke, da dieses Königreich damals, als the Royal Marriage Act Gesetzeskraft erhielt, kein besonderes Parliament hatte und überhaupt von den Statuten des britischen Parliaments verfassungsmäßig unabhängig war, ferner, daß die Acte nicht auf die von Prinzen des britischen Königshauses im Auslande eingegangenen Ehen anwendbar sey. [6])

Gestützt auf dieses Gesetz erhob nun die Krone vor dem kompetenten kirchlichen Gerichtshofe (the Court of Arches) eine Klage auf Vernichtung der zwischen dem Prinzen Augustus Frederick und der Lady Augusta Murray abgeschlossenen Ehe.

A juridical Exercitation. By Sir John Dillon, Knt. etc. Lond. 1832. 4. — Papers elucidating the Claims of Sir Augustus d'Este, K. C. H. Lond. 1832. 8. (Sie enthalten: 1) Genealogische Tafeln. 2) Den Rechtsfall des Sir Augustus d'Este und ein von Dr. Lushington und Griffith Richards Esq. ertheiltes Gutachten über diesen Fall. 3) Eine dem Earl Grey zugestellte Note über denselben Fall. 4) A letter to a noble Lord explanatory of a bill in the Court of Chancery filed on behalf of Sir A. d'Este from Sir J. J. Dillon.)

[6]) Diese Frage war schon bey der Berathung des Gesetzes (von der Opposition) aufgeworfen und von den Ministern sehr schwankend beantwortet worden.

Und der Gerichtshof erklärte hierauf die Ehe, nach verhandelter Sache, — im Monat August 1794 — für nichtig und kraftlos. Uebrigens war zwar diese Erklärung nur gegen die in London geschehene Trauung (Decbr. 1793.) — nahmentlich gerichtet. Jedoch fügte das Urtheil hinzu, daß, wenn außerdem in Rom eine Trauung stattgefunden habe, — wie zwar angeführt aber nicht erwiesen worden sey, — die Ehe auch in Beziehung auf diese Trauung nichtig und kraftlos sey.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe dieser Entscheidung einer Prüfung zu unterwerfen. Dagegen ist hier über die Frage, ob oder in wie fern das Urtheil in Großbritannien rechtskräftig sey, noch Folgendes hinzuzufügen: (In Beziehung auf Hanover kann und wird die Kraft und Gültigkeit dieses Urtheiles erst weiter unten, in dem Gutachten über den vorliegenden Rechtsfall, erörtert werden.)

Die Klage wurde nur gegen die Gemahlin des Herzogs von Sussex, also nur gegen die Mutter August's von Este angestellt; nur diese war die Gegenparthey, nur gegen diese wurde die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen. Da nun ein rechtskräftiges Urtheil (oder die exceptio rei judicatae) nur denen entgegengesetzt werden kann, welche in dem durch das Urtheil entschiedenen Rechtsstreite Partheyen waren oder die Rechtsnachfolger dieser Partheyen sind, so folgt, daß jenes Urtheil

nicht dem Herzoge von Sussex, noch den von ihm mit Lady Augusta Murray erzeugten Kindern, wenn und in wie fern diese im Nahmen und anstatt ihres Vaters ein Recht in Anspruch nehmen, entgegenstehe. Eben so würden die Kinder dieser Eltern, wenn sie ein Recht im Nahmen und anstatt ihrer Mutter, jedoch nicht in England, sondern z. B. in Schottland oder Irland, ansprächen und ihnen jenes Urtheil entgegengehalten würde, sich darauf berufen können, daß das Urtheil nur von einem englischen Gerichtshofe gesprochen worden sey. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob, und in wie fern die Rechte August's von Este, als eines Mitgliedes des britischen Königshauses in Frage stehn, das mehrerwähnte Urtheil überhaupt dem von Este entgegengestellt werden könne, da, wenn sich auch seine Mutter bey dem Urtheile beruhiget hat, gleichwohl, dem englischen Rechte nach, die Pairswürde — also noch mehr ein noch höher stehendes Recht — nicht durch irgend eine Art von Uebereinkunft aufgegeben werden kann. — Uebrigens ist hier einstweilen angenommen worden, daß das von dem kirchlichen Gerichtshofe gesprochene Urtheil rechtskräftig sey. 7) Aber es ist gegen dieses Urtheil sogar noch mehr als ein Rechtsmittel zulässig.

---

7) The sentence, it will be said, of the Ecclesiastical Court in England will be conclusive evidence of illegitimacy, in a proceeding raised by

the issue of that connexion. It will be open, however, to a revision of the Ecclesiastical Court itself at the suit of these infants, it may be appealed against, ex debito justitiae, and even afterwards reviewed, ex gratia, under a commission. It is a principle of the canon law that „sententia lata contra matrimonium nunquam transibit in rem judicatam.“ Considerations on the Royal Marriage Act etc. p. 35.

Fragen.

Es wird nun über folgende Fragen meine in den Rechten gegründete Meinung verlangt:

I. Nach welchen Gesetzen und Rechten sind die Ansprüche August's von Este auf den Titel und die Rechte eines Prinzen des Hauses Hanover, dieses als ein deutsches Fürstenhaus und nicht als das britische Königshaus betrachtet, zu beurtheilen?

II. Hat der Prinz Augustus Frederick, (Se. K. H. der Herzog von Sussex,) mit Lady Augusta Murray im J. 1793. erweislich eine Ehe abgeschlossen? und war diese Ehe, in Folge der in den vorliegenden Rechtsfall einschlagenden Gesetze, eine ihrer äußeren Form nach rechtsgültige Ehe?

Vorausgesetzt, daß diese Frage (II.) zu bejahen ist:

III. Hat August von Este, (insbesondere in Beziehung auf die in London im Monat December 1793. geschehene Trauung,) die Eigenschaft eines ehelichen Kindes seiner Eltern?

IV. Kann gegen die Rechtsgültigkeit dieser Ehe mit Grund eingewendet werden, daß der Prinz Augustus Frederick, — überhaupt oder wegen seines jugendlichen Alters — nicht berechtiget war, sich ohne Einwilligung seiner königlichen Eltern zu verheyrathen?

V. Ist die in Frage stehende Ehe als eine standesmäßige Ehe zu betrachten, so daß August von Este, als ehelicher Sohn seiner Eltern, auch auf alle die Würden und Rechte Anspruch machen kann, welche von der Standesmäßigkeit seiner Abkunft abhängen?

Beantwortung der ersten Frage.

Aus welchen Rechtsquellen ist die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache abzuleiten?

§. 1.

Der vorliegende Rechtsfall hat in Beziehung auf diese Frage eine doppelte Eigenthümlichkeit. Erstens: Der Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, hatte zu der Zeit, als er sich mit Lady Augusta Murray verheyrathete, und er hat noch jetzt zwey rechtliche Eigenschaften, die Eigenschaft eines Prinzen des britischen Königshauses und die eines Prinzen des im Königreiche Hanover regierenden Hauses. Zweytens: Die Trauung geschah zuerst in Rom und dann wiederhohlt in London, also beydemal nicht

im Königreiche Hanover, das erstemal auch außerhalb der Grenzen des britischen Reichs.

Die Vorfragen sind also offenbar die: 1.) Welche von jenen Eigenschaften kommt in dem vorliegenden Rechtsfalle in Betrachtung? mit andern Worten, ist jene Ehe nach dem englischen Rechte (oder nach dem Verfassungsrechte des britischen Reichs) oder ist sie nach dem Rechte zu beurtheilen, welches im Hause Hanover, als einem deutschen Fürstenhause, Kraft und Gültigkeit hat? 2.) Welche Gesetze und Rechte sind insbesondere bey der rechtlichen Beurtheilung der äußeren Förmlichkeiten jener Ehe zu Grunde zu legen?

§. 2.

Wenn nun, (anlangend die erstere vorläufige Frage,) ein und dasselbe Individuum zwey oder mehrere rechtliche Eigenschaften in sich vereiniget, (si idem homo duas pluresve personas sustinet,) so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Individuum in rechtlicher Hinsicht gantz so zu beurtheilen sey, als ob diese Eigenschaften mehreren Individuen zukämen.[8]) Denn diese (allge-

---

[8]) Quando duo jura in uno homine concurrunt, idem servatur in uno, quod alias obtinet in

mein anerkannte) Rechtsregel ist in der That nichts mehr und nichts weniger, als ein anderer Ausdruck für den Satz, daß ein und dasselbe Individuum mehrere rechtliche Eigenschaften oder mehrere Personen in sich vereinigen könne. Kein Zweifel also, daß man, auch was den vorliegenden Rechtsfall betrifft, in Sr. K. Hoheit, dem Herzoge von Sussex, die oben gedachten zwey Eigenschaften ganz so von einander zu unterscheiden habe, als ob sie zweyen Individuen zukämen. Nur davon kann — sowohl überhaupt als in der vorliegenden Rechtssache — die Frage seyn, ob, — wenn in einem gegebenen Falle diese verschiedenen Eigenschaften zu rechtlich verschiedenen Resultaten führen, wenn also z. B. eine bestimmte Handlung in Beziehung auf die eine Eigenschaft rechtsgültig, in Beziehung auf die andere Eigenschaft aber rechtsungültig ist, — ob alsdann das Individuum in der einen oder ob es in der andern von den ihm zukommenden Eigenschaften zu betrachten sey.

Es ist hier nicht der Ort, diese Frage ihrem ganzen Umfange nach zu erörtern und zu beant-

---

duobus, sive idem est ac si essent in diversis. — Vgl. J. N. Hertii D. de uno homine plures sustinente personas. In ej. Opusc. (Francof. ad M. 1737. 4.) Vol. I. Tit. III. p. 27.

worten. In dem vorliegenden Falle tritt ein besonderer Entscheidungsgrund ein.[9]) In diesem Falle nämlich ist von dem Verhältniße zwischen den Gesetzgebungen zweyer von einander unabhängigen Staaten — zwischen dem Rechte Großbritanniens und dem Rechte des Königreichs Hanover — die Rede. (Denn der Prinz Augustus Frederick hatte und hat die eine jener Eigenschaften nach dem Rechte Großbritanniens, die andere nach dem Rechte des Königreichs Hanover.) In diesem Falle ist jene Frage

---

9) Abgesehn von diesem Entscheidungsgrunde dürfte für Fälle dieser Art die Regel aufzustellen seyn: Im Zweifel verdient die für ein solches Individuum vortheilhaftere Meinung den Vorzug. — Ein Beispiel, das diese Regel bestätiget, wird in der Schrift: Papers elucid. the claims of S. A. d'Este, Not. 3. S. 21. angeführt. Der Herzog von Brabant hatte mit dem Könige von England ein Bündniß gegen Frankreich abgeschlossen. Die Frage war die, ob der Herzog durch die Abschließung dieses Bündnißes die Pflichten verletzt habe, die ihm, als Grafen von Flandern und Artois und in dieser Eigenschaft als einem Unterthanen des Königs von Frankreich, oblagen. Das Parlament in Paris entschied für den Herzog. — Eine ähnliche Frage, wurde im siebenjährigen Kriege auf dem Reichstage wegen des Königes von Preußen und Churfürstens von Brandenburg verhandelt.

unter einer anderen begriffen oder auf eine andere zurückzuführen, auf die Frage:

> Wenn eine und dieselbe Rechtssache, — z. B. in Beziehung auf die Partheyen oder in Beziehung auf den Gegenstand des Streites, — unter der Herrschaft der Gesetzgebungen mehrerer Länder steht, nach welcher von diesen Gesetzgebungen ist die Sache in demjenigen Staate zu verhandeln und zu richten, in welchem die Sache zur Entscheidung kommt?

Ich werde in dem Folgenden diese Frage zuvörderst (§. 3.) im allgemeinen erörtern, und dann (§. 4.) das gefundene Resultat auf den vorliegenden Rechtsfall anwenden. Uebrigens wird aus diesem Resultate zugleich die Antwort auf die zweyte §. 1. aufgestellte Frage entnommen werden können.

§. 3.

Die Frage: Was ist Rechtens, wenn in einem gegebenen Falle die Gesetzgebungen mehrerer von einander unabhängigen Staaten mit einander collidiren? — hat von jeher d. i. schon seit den Zeiten des Mittelalters, als die Rechtswissenschaft in Europa wieder auflebte, die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten ununterbrochen auf sich gezogen. Die Aufgabe ist in einer Menge Schriften, bald

ausschließlich, bald gelegentlich, aufgestellt und beantwortet worden. — Die, welche sich mit ihr zuerst beschäftigten, die Ausleger (oder Glossatoren) des römischen Rechts, beschränkten sich zwar auf die Entscheidung einzelner Fälle. Auch kann man ihnen den Vorwurf machen, daß sie theils nur das Verhältniß zwischen mehreren Ortsrechten und nicht das zwischen den Gesetzgebungen mehrerer selbstständigen Staaten ins Auge faßten, theils von dem römischen Rechte, aus welchem sie fast allein ihre Entscheidungen entlehnten,[10] eine oft sehr gezwungene Anwendung machten.[11] Doch gebührt ihnen das Lob, daß sie die Frage so ziemlich in allen den Beziehungen erörterten, in welchen sie überhaupt aufgeworfen werden kann.[12] Mit Benutzung der Arbeiten dieser Männer stellten die Rechtsgelehrten in der Folge allgemeine Grundsätze über das

---

[10]) Jedoch benutzen sie auch das c. 1. X. de sponsalibus.

[11]) Direct beantworten die Justinianischen Rechts- und Gesetzbücher die vorliegende Frage nirgends. Man mußte daher zu Analogien und zu andern Schlüßen seine Zuflucht nehmen. Und diese fielen oft sehr gewagt aus. Man benutzte z. B. folgende Stellen: L. 34. D. de R. J. l. 6. D. de evict. L. 1. pr. D. de usuris et fruct. L. 7. D. de captiv. et postlim. L. ult. C. de testam.

[12]) Vgl. die Glossa ad L. 1. C. de summa trinitate. — Alb. de Rosate. L. 1. qu. 46. (In dem Werke: Tractatus de statutis diversorum auctorum etc.

Verhältniß zwischen mehreren mit einander collidirenden Orts- oder Landrechten auf.[13]) Diese Theorie, welche sich fortdauernd an das römische Recht anlehnte,[14]) übrigens nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern europäischen Staaten Eingang fand,[15]) lautete so: Die Gesetze können ent-

---

Frcf. 1608. fol.) — Bartolus in L. 1. C. tit. laud. (Der letztere Schriftsteller behandelt diese Lehre besonders ausführlich.)

[13]) Diese Theorie ist z. B. in folgenden Schriften dargestellt und auf einzelne Fälle angewendet worden: J. N. Hertii Opusc. acad. T. I. Diss. 3 — Henr. de Cocceji exercitat. curiosae Vol. I. (Lemgo. 1772.) Disp. 54. tit. 7. — Ch. G. Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen (Frkf. u. Lpz. 1740.) II. Bd. 14. Hptst. — Franc. Alef dies academici. (Heidelb. 1753.) Diss. 4.

[14]) So war schon die Eintheilung der Gesetze, welche dieser Theorie zum Grunde liegt, aus dem römischen Rechte entlehnt. („Omne jus, quo utimur, vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones." §. 12. J. de jure nat. gent. et civ.) Vgl. Titii jus priv. Romano - German. L. 1. c. 10. §. 5.

[15]) Z. B. auch in Frankreich. Vgl. Merlin Répertoire de jurispr. m. statut. — Den Vorschriften des Art. 3. des Code civil des Français liegt die Eintheilung der Gesetze in statuta personalia etc. zum Grunde.

weder die Person, oder Sachen oder Handlungen zum Gegenstande haben. (In der Kunstsprache: Statuta sunt vel personalia vel realia vel mixta.) Wenn der Stand z. B. die Rechtsfähigkeit der Person in Frage steht, so ist der Rechtsstreit nach den Gesetzen des Landes oder Orts, wo die Person ihren Wohnsitz hat, (oder secundum statuta personalia) zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Auslande zur Entscheidung kommt. Sachen sind überall, d. i. wo auch der Rechtsstreit verhandelt werde, nach den Gesetzen desjenigen Landes oder Orts, wo sie sich befinden, (oder secundum statuta realia) zu beurtheilen. (Jedoch wird die Regel von vielen ja von den meisten Vertheidigern dieser Theorie auf Liegenschaften beschränkt. Dagegen gilt nach dieser Meinung von beweglichen Sachen die Regel: Mobilia sequuntur personam.) Handlungen, z. B. Verträge, Testamente, das gerichtliche Verfahren, stehen schlechthin unter den Gesetzen des Staates oder Orts, wo sie verwirklichet werden, (oder unter den statutis mixtis.) — So einfach aber und genügend auch diese Theorie zu seyn scheint, so stehen ihr doch zwey Haupteinwendungen entgegen, gegen welche sie schwerlich gerettet werden kann. Denn zuvörderst ist schon die Scheidlinie, welche sie zwischen den verschiedenen Arten der Gesetze zieht, so unbestimmt, daß man einen und denselben Fall sowohl

unter die eine als unter die andere der obigen Regeln bringen kann.[16] Sodann aber muß eine jede Theorie über das Verhältniß unter den Gesetzen verschiedener Staaten von den Grundsätzen des Völkerrechtes ausgehn; und gleichwohl fehlt es jener Theorie an einer solchen Grundlage. Als daher das Völkerrecht sorgfältiger bearbeitet und mehr und mehr ausgebildet wurde, versuchte man, auch die vorliegende Frage nach andern und richtigern Grundsätzen zu beantworten.[17] Auch die folgende Darstellung wird von den Grundsätzen des Völkerrechts ausgehn.

Zu Folge dieser Grundsätze steht in der Regel ein jedes Recht und eben so eine jede Verbindlichkeit ausschließlich unter

---

[16] Daher stimmen auch die Vertheidiger dieser Theorie nicht blos in der Entscheidung einzelner Fälle, sondern selbst in den Grundsätzen, (in den Definitionen, die sie von den statutis personalibus etc. geben,) keineswegs mit einander überein. S. z. B. Alef a. a. O. Riccius S. 520. Pufend. Observ. I, 28.

[17] Vattel droit des gens. Lib. II. c. 8. Boeschen praes. Schott D. de vi legum civilium in subditos temporarios. Lips. 1772. Seger D. de vi legum in territorio alieno. Lips. 1775.

den Gesetzen und Rechten des Landes, in welchem das Recht oder die Verbindlichkeit (in Gemäßheit derselben Gesetze und Rechte) geltend gemacht werden darf, und in dem gegebenen Falle geltend gemacht wird. — Der Grund dieser Rechtsregel, (welche in der That nur den bekannten Satz: Leges non valent extra territorium in dem Sinne wiederhohlt, welcher mit ihm allein zu verbinden ist,) liegt unmittelbar in der Selbstständigkeit der Staaten. Denn, wollte man annehmen, daß das Recht eines bestimmten Staates, als solches, in einem andern Staate in Vollziehung gesetzt werden dürfte und müßte, so würde man die gesetzgebende Gewalt jenes Staates auf diesen ausdehnen und so die gesetzgebende Gewalt dieses Staates, d. i. das oberste Recht der Souverainetät, beziehungsweise aufheben. Zwar würde die Anwendung und Vollziehung des ausländischen Rechts noch immer den Gerichten und Behörden des Inlandes verbleiben. Aber die Regel, nach welcher diese Gerichte und Behörden zu verfahren und zu entscheiden hätten, wäre ihnen von einer auswärtigen Regierung vorgeschrieben. Und wie wären sie ermächtiget, dieser Vorschrift Folge zu leisten, da sie nur die Organe oder die Diener derjenigen Regierung sind, welche sie bestellt hat?

Die obige Rechtsregel leidet jedoch drey Aus-

nahmen; übrigens vielleicht mehr scheinbar, als wirklich. (Nur die dritte dieser Ausnahmen wird in dem Folgenden ausführlicher erläutert werden, da nur diese Ausnahme in den vorliegenden Fall eingreift.)

Erstens: Es giebt Gesetze, deren Vorschriften die Unterthanen nur mit dem Vorbehalte verpflichten, daß sie von diesen nicht durch einen Vertrag oder durch eine andere Privatverfügung abgeändert oder aufgehoben worden sind. (Beyspiele solcher Gesetze sind die Gesetze, welche die Vermögensverhältniße unter Eheleuten, oder welche die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährleistung betreffen.) In Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften dieser Art kann sich ein Jeder auch den Gesetzen des Auslandes unterwerfen d. i. das Recht des Auslandes in ein kraft einer Privatverfügung gültiges Recht verwandeln. Ja, es ist sogar anzunehmen, daß, wenn ein Vertrag im Auslande abgeschlossen worden ist, die Partheyen die Absicht hatten, sich, was die rechtlichen Folgen des Vertrages betrifft, den Gesetzen des Auslandes zu unterwerfen.[18])

---

[18]) Dieselbe Voraussetzung oder Präsumtion gilt von Ortsgewohnheiten. L. 6. D. de evict. L. 34. D. de R. J.

Zweytens: Eben so können gewiße Personen oder Rechtssachen, welche der Regel nach, den Gesetzen des Inlandes unterworfen seyn würden, durch einen Vertrag, welchen die Regierung mit einer andern Regierung abgeschlossen hat, von dieser Regel ausgenommen, und unter die Herrschaft der Gesetze des Auslandes gestellt werden. Und Verträge dieser Art sind, wenn auch selten, doch nicht unerhört. [19])

Endlich drittens: Dieselbe Ausnahme kann auch durch die positiven Gesetze eines jeden einzelnen Staates begründet werden. Fälle, welche unter diese Ausnahme gehören, sind eben so häufig, als ihrem Grunde und ihrer Beschaffenheit nach von einander verschieden.

Einer von diesen Fällen ist hier nahmentlich anzuführen und besonders in Betrachtung zu ziehn. Er ist in dem Satze enthalten: Locus regit actum d. i. die äußeren Förmlichkeiten einer Handlung sind nach den Gesetzen und Rechten desjenigen Landes oder Orts zu beurtheilen, wo die Handlung vollzogen worden ist. Man kann diesen Satz als

---

[19]) Beyspiele solcher Verträge findet man in J. L. Klüber's Europ. Völkerrechte (Stuttg. 1821.) §. 55. Anm. c.

einen in allen civilisirten Staaten Europas geltenden Rechtssatz — als eine Regel des juris gentium, (den Ausdruck: Jus gentium, im Sinne der Römer genommen,) — betrachten.[20]) Er ist z. B. in England,[21]) in Frankreich[22]) in Deutschland,[23]) Rechtens. Gleichwohl beruht er nur auf den positiven Gesetzen und Rechten dieser Staaten; er ist nur deswegen und nur in so fern allgemein geltend, weil und in wie fern er allgemein von den Gesetzen bekräftiget oder von dem Gerichtsgebrauche angenommen ist. Denn, abgesehn von dem positiven Rechte, können Gesetze, welche die äußern Förmlichkeiten einer Rechtshandlung bestimmen, nicht durch die Uebereinkunft der Partheyen oder durch eine andere Privatverfügung abgeändert und mithin Rechtshandlungen nicht schon deswegen,

---

[20]) Klüber in d. a. Sch. §. 55. und die daselbst a. Sch.

[21]) S. unten Anm. 24.

[22]) Die älteren französischen Rechtsgelehrten sind insgesammt für diese Regel. Sie ist zwar nicht mit so viel Worten dem Code civil einverleibt worden, liegt jedoch mehreren besonderen Vorschriften dieses Gesetzbuches zum Grunde. S. m. Handbuch des franz. Civilrechts. §. 31. Anm. 7.

[23]) S. oben Anm. 15. a. Sch. und Thibaut's System des Pandectenrechts. §. 36.

weil sie im Auslande vollzogen worden sind, der Herrschaft der Gesetze des Inlandes entzogen werden. Jene Uebereinstimmung unter den Gesetzen der europäischen Staaten beruht nur darauf, daß die Regel: Locus regit actum, die Billigkeit auf das entscheidenste für sich hat.

Zu Folge dieser Rechtsregel genügt es beziehungsweise zur Rechtsbeständigkeit einer Handlung, wenn die Handlung mit denjenigen äußeren Förmlichkeiten bekleidet worden ist, welche nach den Gesetzen und Rechten des Landes oder Orts, wo die Handlung stattgehabt hat, zu ihrer Rechtsbeständigkeit hinreichen, sollten auch nach dem Rechte des Landes, in welchem die aus der Handlung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten in der Folge geltend gemacht werden, andere oder mehrere Förmlichkeiten erforderlich seyn. Eben so kann man aus dem Grunde jener Rechtsregel die Folgerung ableiten, daß die Erweislichkeit einer Handlung nach den Gesetzen und Rechten desjenigen Orts, wo sie stattgehabt hat, auch im Auslande zu beurtheilen sey. — Dagegen hat die in Frage stehende Rechtsregel nicht den Sinn, als ob eine Handlung nur unter der Bedingung, daß sie mit den nach dem Rechte dieses Orts erforderlichen Förmlichkeiten bekleidet worden ist, auch im Auslande zu Recht beständig sey. Sondern es ist eine Handlung auch dann ihrer äußeren Form nach für gül-

tig zu erachten, wenn ihre äußere Form den Gesetzen des andern, nämlich desjenigen Landes entspricht, in welchem die aus der Handlung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten geltend gemacht werden.[24]) Denn nicht die verbindende Kraft, sondern nur die Vollziehbarkeit der Gesetze beschränkt sich auf das Gebieth desjenigen Staates, welcher die Gesetze gegeben hat. Wie könnte sonst der Begriff der persönlichen Unterthänigkeit, (der subjectio personalis,) in wie fern sich diese Unterthänigkeit auch auf die im Auslande sich aufhaltenden Inländer erstreckt, gerettet werden? Dem steht nicht die bekannte Rechtsregel entgegen: Ein Gesetz gilt nicht außerhalb des Staatsgebiethes; lex non valet extra territorium. In dieser Regel liegt ein Doppelsinn. Sie ist richtig in dem Sinne, daß ein Gesetz nicht für das Ausland (oder für einen auswärtigen Staat,) nicht aber in dem Sinne, daß das Gesetz nicht für die Inländer im Auslande Gesetz ist. Vielmehr spricht derselbe Grund — die Selbstständigkeit der Staaten — in der erstern Beziehung gegen und in der letzteren Beziehung für die Rechtskraft des Gesetzes.

---

[24]) Hert D. de collis. legum Sect. IV. §. 10. — Mit diesem Satze stimmt auch das englische Recht überein. S. Papers elucid. the claims of Sir A. d'Este. N. 2. S. 13. (Bemerkenswerth ist der hier a. den Lord Cloncurry betreffende Fall.)

Wer z. B. ein eigenhändiges Testament (ein testamentum holographum) nach den Gesetzen seines Wohnsitzes zu errichten berechtiget ist, der kann seinen letzten Willen in dieser Form auch in einem jeden andern Lande mit dem Erfolge erklären, daß das Testament in dem Wohnlande des Erblassers aufrecht zu erhalten ist.[25])

Durch die in diesen Sphen aufgestellten Grundsätze wird folglich die Frage entschieden: Ist ein von den Gerichten eines bestimmten Staates gesprochenes und nach der Gerichtsverfaßung dieses Staates rechtkräftiges Urtheil auch in einem andern Staate rechtskräftig? Denn da ein richterliches Urtheil, nur weil es eine Anwendung des Gesetzes ist, rechtskräftig wird, so kann ein Urtheil eben so wenig, als ein Gesetz, im Auslande vollziehbar seyn, wenn anders nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder durch das positive Recht des Auslandes das Gegentheil festgesetzt worden ist.[26])

---

[25]) Gantz so wird dieser Fall in dem Code civil des Français Art. 999. entschieden. (Vormals waren die französischen Rechtsgelehrten getheilter Meinung über diesen Fall. Merlin in dem a. W. m. testament. Sect. II. §. III. Art. 8. und §. IV. Art. 7.)

[26]) Vgl. Klüber's Völkerrecht. §. 59. Ebend. öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bun-

§. 4.

Wendet man nun das, was §. 2 und 3 an und ausgeführt worden ist, auf den vorliegenden Rechtsfall (mit Rücksicht auf die §. 1. aufgestellten Fragen) an, so ergiebt sich sofort, daß in diesem Falle nur die rechtliche Eigenschaft, welche Sr. K. Hoheit dem Herzoge von Sussex als einem Prinzen des im K. Hanover regierenden deutschen Fürstenhauses zukommt, in Betrachtung gezogen werden könne und dürfe, daß mithin dieser Fall nicht nach dem englischen Rechte oder nach dem Verfaßungsrechte Großbritanniens, sondern nach dem Rechte zu beurtheilen sey, welches im Hause Hanover, dieses blos als das regierende Haus des K. Hanover betrachtet, Kraft und Gültigkeit hat.

Denn, die Ansprüche des Sir Augustus d'Este, welche in dem vorliegenden Falle (und in diesem Gutachten) in Frage stehen, gründen sich auf

---

desstaaten. §. 286. und die in diesem Werke a. Sch. (Auf das Verhältniß unter den Ländern und Gebiethen des deutschen Reiches war diese Folgerung nicht anwendbar. Nicht selten verwechselt man die Vergangenheit mit der Gegenwart.)

die Ehe, welche S. K. Hoheit der Herzog von Sussex mit Lady Augusta Murray abgeschlossen hat. Nun hatte zwar S. K. Hoheit, der Herzog, als er sich verheyrathete, und nun hat er zwar noch jetzt eine doppelte Eigenschaft, die eines Prinzen des in Großbritannien und die eines Prinzen des in Hanover regierenden Hauses. Allein in dem vorliegenden Falle soll jene Ehe im Königreich Hanover und in Verhältniß zu dem in Hanover regierenden Hause, welches in dieser seiner Eigenschaft schlechthin sui juris ist, geltend gemacht werden. In diesem Falle also kann S. K. Hoheit, der Herzog von Sussex, nur als ein Prinz des in Hanover regierenden Hauses betrachtet, also die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit der in Frage stehenden Ehe nur nach dem im K. Hanover und für dessen Fürstenhaus gültigen Rechte beurtheilt werden. Diese Folgerung steht um so fester, da die vorliegenden Ansprüche des Sir Augustus d'Este nicht etwa blos privatrechtlicher Art sind. Wollte man, was diese Ansprüche betrifft, die Ehe Sr. K. Hoheit, des Herzogs von Sussex, nach dem Verfaßungsrechte Großbritanniens beurtheilen, so könnte und müßte man eben so wohl eine jede andere Frage, welche die Regierungsnachfolge in Hanover beträfe, nach dem Verfaßungsrechte jenes Reiches entscheiden; z. B. also auch die Frage von dem Vorzuge des Mannsstammes vor dem Weibsstamme. Man

würde, unter dieser Voraussetzung, die Selbstständigkeit des K. Hanover gänzlich aufheben, das Wesen der Verbindung, welche zwischen Großbritannien und Hanover besteht, (einer blos persönlichen,) gänzlich verkennen.

Auch angenommen also, daß die in Frage stehende Ehe nach der Royal Marriage Act für nichtig und unwirksam zu erachten wäre; auch angenommen ferner, daß das oben erwähnte von dem kirchlichen Gerichtshofe in London gesprochene Urtheil überhaupt gegen August von Este die Kraft Rechtens hätte; alles dieses kommt in dem vorliegenden Falle nicht in Betrachtung. Mag auch jenes Gesetz und dieses Urtheil den Ansprüchen August's von Este in so fern entgegenstehen, als sich diese Ansprüche auf Großbritannien und auf das britische Königshaus beziehen; (was hier an seinen Ort gestellt bleibt;) ein Gesetz des britischen Parliaments ist nicht ein Gesetz für das K. Hanover, das Urtheil eines britischen Gerichtshofes hat nicht in Hanover Rechtskraft, und das hier in Frage stehende um so weniger, da es ausdrücklich in Gemäßheit jenes dem britischen Reiche eigenthümlichen Verfassungsgesetzes gesprochen worden ist. — Allerdings kann man es sonderbar finden, daß dieselbe Ehe in dem einen Staate gültig, in einem andern ungültig seyn könne. Jedoch Fälle dieser und ähnlicher Art kommen häufig genug vor. Eine

Ehe ist überdies eine so heilige Verbindung, daß sie, wenn sie auch nur in einer Beziehung aufrecht erhalten werden kann, wenigstens in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten ist.

Eben so ergiebt sich aus dem Obigen (§. 3.) unmittelbar, daß die in Frage stehende Ehe als eine ihrer äußeren Form nach gültige Ehe zu betrachten seyn werde, sie mag nun nach dem Rechte des Orts oder Landes, wo sie eingegangen worden ist, oder aber nach dem Rechte des Staates, in welchem sie geltend gemacht werden soll, (d. i. nach dem im Königreiche Hanover und für das in Hanover regierende Haus gültigem Rechte) die Eigenschaft einer förmlichen Ehe haben. Diese Alternative beruht noch überdieß auf einem besondern Grunde. Wenn auch in den Zeiten des deutschen Reichs, (und in diese Zeiten fällt die in Frage stehende Heyrath,) die deutschen Fürstenhäuser noch von der Reichsgewalt in einem gewissen Grade abhängig waren, so standen ihnen doch, und nahmentlich den churfürstlichen Häusern, alle die Vorrechte zu, welche das europäische Völkerrecht den souveränen Häusern beylegt. [27])

---

[27]) A. F. Schott D. de honoribus regiis principum electorum. Lips. 1771. 4. Günthers Europ. Völkerrecht. Th. 1. S. 255.

So hatten die Churfürsten z. B. das Recht, Gesandte und selbst Gesandte des ersten Ranges, abzuordnen. Wenn sich ein Prinz eines churfürstlichen Hauses im Auslande aufhielt, so konnte ihm das Recht der Extraterritorialität um so weniger verweigert werden, da dieses Recht seinem ganzen Umfange nach den Gesandten eines Churfürsten, für sich und für ihre Familie, zustand. Er hatte also (und es hatte mithin der Prinz Augustus Frederick,) vermöge des Rechts der Extraterritorialität bey einer Rechtshandlung, die er im Auslande vollzog, nur diejenigen äußern Förmlichkeiten zu beobachten, welche er auch in dem Lande seines Hauses zu beobachten gehabt hätte.

§. 5.

Jedoch, die vorstehende Ausführung giebt über die oben aufgestellte Hauptfrage: Aus welchen Quellen ist die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache abzuleiten? — nur die Auskunft, daß, (abgesehn einstweilen von der Rechtsregel: Locus regit actum,) diese Sache nicht nach dem in Großbritannien (oder in England) geltenden Rechte sondern nach dem deutschen Rechte und insbesondere nach dem Rechte des K. Hanover und des in diesem Staate regierenden Hauses zu beurtheilen sey; ohne übrigens die Quellen dieser hier einschlagenden Rechte genauer zu bestimmen. Ueber diese

Quellen also ist hier noch das Erforderliche anzuführen.

Die deutschen Fürstenhäuser [28]) standen in ihren Familienangelegenheiten von jeher nicht unter dem Landrechte d. i. nicht unter dem besondern Rechte desjenigen Landes, dessen Regent das Haupt des Hauses war [29]), sondern nur unter dem gemeinen deutschen d. i. nur unter demjenigen Rechte, welches von der Reichsstaatsgewalt gesetzt oder bekräftiget worden war, also unter den Reichsgesetzen, dem canonischen Rechte, dem Longobardischen Lehnrechte, dem römischen Rechte. Dies gründete sich auf die Regel des deutschen Rechts, daß ein unmittelbares Mitglied des deutschen Reichs, überall, wo es sich auch im deutschen Reiche aufhalte, reichsunmittelbar sey und bleibe [30]), die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit aber nicht blos dem regierenden Herrn, sondern

---

[28]) Das Wort: Fürstenhaus, wird hier immer in dem Sinne gebraucht, in welchem es überhaupt ein regierendes Haus bezeichnet.

[29]) Ausgenommen, wenn und in wie fern das Landrecht, kraft der Hausgesetze, zugleich das Recht der fürstlichen Familie war.

[30]) Immediatus ubique immediatus.

auch allen den übrigen Mitgliedern des regierenden Hauses zukomme [31]). Jedoch das gemeine deutsche Recht entsprach, als Norm für die Familienverhältnisse der deutschen Fürstenhäuser, dem Interesse dieser Häuser und ihrer Länder nur höchst unvollkommen. Denn, mit Ausnahme einiger besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften, enthielt es keine die eigenthümliche Stellung dieser Häuser betreffende oder berücksichtigende Bestimmungen, gieng es vielmehr von Voraussetzungen aus, welche der eigenthümlichen Stellung dieser Häuser fremd und oft selbst entgegen waren. Nahmentlich und vorzugsweise galt dieses von dem römischen Rechte. Man suchte daher diesen Mängeln und Fehlern des gemeinen deutschen Rechts durch Hausgesetze — durch Familienverträge und Testamente, — abzuhelfen. Die verbindende Kraft dieser Hausgesetze beruhte auf der „Autonomie" der deutschen Fürsten und Fürstenhäuser. Das Recht der Autonomie beschränkte sich nicht etwa blos auf diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche ihrem Wesen nach durch Privatverfügungen aufgehoben oder abgeändert werden können. Es erstreckte sich, vermöge der Selbstständigkeit, zu welcher jene Häuser gelangt waren, auf das gemeine deutsche Recht überhaupt, wenn

---

[31]) S. J. Ch. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. (II. Aufl. Gött. 1805. 8.) §. 18. und die das. a. Sch.

auch mit der Einschränkung, daß durch die Hausgesetze nicht die Verfassung oder die besondern Rechte des deutschen Reichs, (z. B. nicht die aus dem Reichslehnsverbande entstehenden Rechte,) verletzt werden durften. Zuweilen, obwohl selten, hatten auch Verträge mit den Landständen auf die Autonomie und mithin auf das Familienrecht der deutschen Fürstenhäuser Einfluß. So geschah es nun, daß mit der Zeit ein jedes deutsche Fürstenhaus sein besonderes Familienrecht erhielt, welches, wenn auch nicht allein, doch vorzugsweise auf den Hausgesetzen beruhte. — Gleichwohl bestand neben demselben und zur Ergänzung desselben fortdauernd ein gemeines deutsches Fürstenrecht. Die Quellen dieses Rechts waren theils die oben angeführten Quellen des gemeinen deutschen Rechts, theils die Grundsätze und Maximen, in welchen alle jene Hausgesetze, da sie unter denselben Umständen entstanden und auf denselben Zweck berechnet waren, mit einander übereinstimmten. Als man daher anfing, das Verfassungsrecht der deutschen Länder und Gebiethe sorgfältiger zu bearbeiten, stellte man eine eigene Wissenschaft unter dem Nahmen des deutschen Privatfürstenrechts auf, welche das Verfassungsrecht der deutschen monarchischen Staaten in Beziehung auf die Familienverhältnisse des regierenden Hauses zum Gegenstande hatte. Es wurden in dieser Wissenschaft theils die gemeinen deutschen Rechte auf jene Verhältnisse angewendet, und

zwar so, daß man bey dieser Anwendung den Geist der Hausgesetze d. i. die den Hausgesetzen zum Grunde liegenden Prinzipien berücksichtigte, theils aber diese Prinzipien zusammenstellte und erläuterte. Das Hauptprinzip war das Interesse der monarchischen Verfassung, ein Prinzip, welches man schon frühzeitig erkannt hatte, wenn es auch in früheren Zeiten mit einem andern Nahmen, — als die Vorsorge für den Glanz des Fürstenhauses, — bezeichnet worden war. [32])

Nach denselben Normen sind die Familienverhältniße der deutschen Fürstenhäuser auch jetzt noch zu beurtheilen. Denn, so wesentlich auch die äußeren Verhältniße der deutschen Staaten durch die Auflösung des deutschen Reichs verändert worden sind, der innere Rechtszustand ist durch diese Begebenheit nicht unmittelbar umgestaltet worden. [33])

---

[32]) Die Schriften über das d. Privatfürstenrecht s. in Pütter's Literat. des d. Privatrechts. III. 739. Ich füge nur die neuesten Schriften über dieses Recht hinzu. Heffter's Beiträge zum d. Staats- und Fürstenrechte. Berlin 1829. 8. — Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen jetzt unmittelbaren Fürsten und Grafen. Von Kohler. Sulzb. 1832. 8.

[33]) Die fortdauernde Gültigkeit des deutschen Privatfürstenrechts, das zur Zeit der Auflösung des d. Reichs bestand, wird durch die Schlußakte der Wie-

Allerdings sind seit dem Jahre 1806. die Familienverhältniße einiger deutschen Fürstenhäuser — durch Familienstatute oder durch die Verfassungsurkunden der neueren Zeit [34]) — modificirt oder genauer bestimmt worden. Aber dieselben oder ähnliche Veränderungen hätten, auch so lange das deutsche Reich bestand, getroffen werden können. — Es wird daher auch der vorliegende Rechtsfall theils nach dem besondern Familienrechte des im K. Hanover regierenden Hauses, theils nach dem gemeinen Familienrechte der deutschen Fürstenhäuser (oder nach dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte) zu beurtheilen seyn. Dagegen kommt das Landrecht des K. Hanover (das jus provinciale) hier nicht in Betrachtung.

§. 6.

Aus dieser Darstellung (§. 5.) lassen sich überdieß einige Folgerungen ableiten, welche für den vorliegenden Rechtsfall nicht ohne Interesse sind.

---

ner Ministerialkonferenz Art. 23. sogar ausdrücklich bestätigt.

[34]) Beyspiele sind das Familienstatut des Baierischen Königshauses; die Verfassungsurkunde des G.H. Baden. §. 4.

Das gemeine deutsche Privatfürstenrecht ist nicht in dem Sinne oder Umfange ein positives Recht, in welchem diese Eigenschaft andern Theilen oder Arten des positiven Rechts zukommt. Es ist nämlich, größtentheils oder in den Hauptlehren nicht ein Recht, welches auf geschriebenen Gesetzen oder auf streng erweislichen Rechtsgewohnheiten beruhte. Sondern es enthält hauptsächlich Grundsätze und Maximen, welche theils aus der Geschichte theils aus dem Wesen der monarchischen Verfassung, dieses mit Rücksicht auf die besonderen Verhältniße der deutschen Staaten betrachtet, abgeleitet sind. Jenes Recht steht daher vorzugsweise unter dem Einfluße der Fortschritte, welche die Staatswissenschaft macht, so wie der Veränderungen, welche sich mit dem Zustande der deutschen Staaten begeben. So machte man z. B. vor Zeiten in dem deutschen Privatfürstenrechte einen sehr freygebigen und für die deutschen Fürstenhäuser sehr nachtheiligen Gebrauch von dem römischen Rechte. Aber das änderte sich, als man nach und nach das Familienrecht der deutschen Fürstenhäuser als einen Theil des Verfassungsrechts betrachten konnte.

Wenn mit dem gemeinen deutschen Rechte, also mit der Grundlage des deutschen Privatfürstenrechts, eine wesentliche Veränderung vorgieng, so mußte diese

auch auf letzteres Recht einen mehr oder weniger erheblichen Einfluß haben.

Eine solche Veränderung war im Gefolge der Reformation. Bis dahin hatten alle Reichsangehörigen, die sich zum Christenthume bekannten, die unmittelbaren und die mittelbaren, Fürsten und Unterthanen, in Ehesachen [35]) unter den Gesetzen und Gerichten der Kirche, (der katholischen,) gestanden. Das änderte sich jetzt. Die Protestanten entzogen sich der Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche. Sie versagten der gesetzgebenden Gewalt dieser Kirche nicht blos für die Zukunft den Gehorsam; sondern sie stellten noch überdieß die Behauptung auf, daß für sie das bisherige kirchliche Eherecht nicht weiter verpflichtend sey. Denn sie bestritten und verwarfen die Glaubenslehren, auf welchen dieses Recht beruhte, nahmentlich die Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey. Sie behaupteten sogar, daß die Ehe eben so, wie ein jedes andere Rechtsverhältniß, ausschließlich unter den Gesetzen und Gerichten des Staates stehe, wenn es auch eine Gewissenssache für die Regierung sey, in den für die Protestanten bestimmten Gesetzen den Vorschriften des Christenthumes und den

---

[35]) Auch in andern causis ecclesiasticis. Absichtlich werden hier nur die Ehesachen herausgehoben.

löblichen Gebräuchen der ersten Kirche zu huldigen. [36]) Und es gelang in Deutschland den Protestanten, für ihre Unabhängigkeit von der katholischen Kirche die Gewährleistung der Reichsgesetze zu erhalten. [37])

Das hatte nun für das (hier allein in Betrachtung zu ziehende) Eherecht der deutschen protestantischen Fürsten und Fürstenhäuser unmittelbar die Folge, daß alles das, was die katholische Kirche wegen der Ehe nach der Reformation festsetzte, daß also namentlich das Concilium Tridentinum für jenes Recht ohne Kraft und Wirksamkeit war. Man konnte äußersten Falles, von nun an nur noch das ältere jus canonicum als maßgebend für jenes Eherecht betrachten. — Aber auch das ältere jus canonicum hatte aufgehört, für die deutschen protestantischen Fürsten und Fürstenhäuser Gesetzeskraft zu haben, ohne daß es durch ein anderes allgemeines positives Recht ersetzt worden wäre. Denn diese Fürsten und Fürstenhäuser waren in Ehesachen schlechthin selbstständig, schlechthin sui juris, da sie in Ehesachen auch der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte

---

[36]) Eine für die Erläuterung und Bestätigung dieser Sache besonders wichtige Schrift ist Luthers Schrift von der Ehe.

[37]) J. P. O. Art. V. §. 48.

nicht unterworfen waren.[38]) Wenn daher nicht das besondere Recht des Hauses andere Vorschriften enthielt, so war die Ehe, z. B. was ihre äußere Form und die (bisher kirchlichen) Ehehindernisse betraf, für die Mitglieder der protestantischen fürstlichen Familien blos eine Gewissenssache. — Ja, wollte man selbst annehmen, daß das ältere jus canonicum nicht aufgehört habe, für die deutschen protestantischen Fürsten und Fürstenhäuser Gesetz zu seyn, so würde man doch einräumen müssen, daß einem jeden Mitgliede eines solchen Geschlechts das Recht zugestanden habe, sich von der Beobachtung des Gesetzes in einem jeden einzelnen Falle loszuzählen. Denn der Ausübung dieses Rechts stand von keiner Seite ein Abhängigkeitsverhältniß entgegen.

Allerdings hat sich durch die Auflösung des deutschen Reiches das Verhältniß zwischen dem regierenden Herren und den Mitgliedern seines Hauses wesentlich verändert. Denn auch diese sind jetzt der Souveränetät des Hauptes ihres Hauses unterworfen. (Die Regel des vormaligen Rechts ist in dieser Beziehung nicht durch eine andere und ähnliche ersetzt worden.) Gleichwohl läßt sich behaupten, daß fürstliche Personen, welche zur protestantischen

---

[38]) Leist in dem a. W. §. 143.

Kirche gehören, bey der Abschließung einer Ehe der vormaligen Freyheit auch jetzt noch (dem gemeinen Rechte nach) genießen, da durch die Auflösung des deutschen Reichs nicht ein neues Privatfürstenrecht an die Stelle des bisherigen gesetzt wurde. Auf jeden Fall aber würde die Ehe, welche der Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens ist, da sie in den Zeiten des deutschen Reichs abgeschlossen wurde, nach dem vormaligen Rechte zu beurtheilen seyn.

Mit dem, was hier über das Eherecht der deutschen protestantischen Fürstenhäuser gesagt worden ist, stimmt auch die Praxis überein. Zwar haben die Mitglieder dieser Familien von jeher bey der Abschließung einer Ehe die Gebräuche und Lehrsätze ihrer Kirche beachtet. Aber eine Menge Thatsachen beweisen, daß sie sich diese Regel nur, um theils ihr eigenes Gewissen zu beruhigen, theils die religiösen Ueberzeugungen der Unterthanen zu schonen, vorschrieben. Daher die vielen Beispiele, daß sie von dieser Regel abwichen. [39]). Aus demselben Grunde legten sie, ehe sie einen solchen Schritt thaten, den Fall zuweilen Theologen oder Rechtsgelehrten ihrer Kirche zur Begutachtung vor.

---

[39]) Einige dieser Beyspiele sind sehr auffallender Art. (z. B. die Doppelehe des Landgrafen Philipps von Hessen.) Vgl. J. J. Moser's Familienstaatsrecht der d. Reichsstände. IIter Theil. §. 9. 12 a.

Was jedoch den vorliegenden Fall betrifft, so kann die Gültigkeit der zwischen dem Prinzen Augustus Frederick und der Lady Augusta Murray abgeschlossenen Ehe und die Abstammung August's von Este aus dieser Ehe schon unter der Voraussetzung gerechtfertiget werden, daß das jus canonicum, welches zur Zeit der Reformation bestand, für die Ehesachen der deutschen protestantischen Fürstenhäuser fortdauernd Gesetzeskraft behalten habe. Und diese Voraussetzung wird der folgenden Ausführung, (bey der Beantwortung der, 2ten 3ten und 4ten Frage) zu Grunde gelegt werden, da mittelst derselben die Ansprüche, welche der Gegenstand dieses Rechtsgutachtens sind, der strengeren und ungünstigeren Regel unterworfen werden.

Beantwortung der zweyten Frage.

Ist die Ehe,

welche der Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens ist, erweislich und zwar in der den Gesetzen nach (§. 1 — 6.) erforderlichen äußeren Form abgeschloßen worden?

§. 7.

Bey der Beantwortung dieser Frage sind drey Thatsachen in Erwägung zu ziehen;

1) das schriftliche Eheversprechen, welches der Prinz Augustus Frederick und Lady Augusta Murray einander gegenseitig ertheilten;

2) Die Trauung in Rom;

3) Die Trauung in London.

Ich beginne mit der Trauung in London, weil gegen die Erweislichkeit und gegen die Förmlichkeit dieser Trauung am wenigsten ein Zweifel erhoben werden kann.

§. 8.

Es wurde diese Trauung mit allen den Förmlichkeiten vollzogen, welche nach dem englischen Rechte, also nach dem Rechte des Landes, in welchem die Trauung geschah, erforderlich waren; das Paar wurde dreymal aufgebothen und dann von dem competenten Pfarrer nach der Liturgie der anglicanischen Kirche vereiniget. (Nur diese Förmlichkeiten sind auch nach den Gesetzen der deutschen Staaten und nahmentlich nach denen des K. Hanover von den Protestanten bey der Abschließung einer Ehe zu beobachten.) Eben so kann diese Trauung durch ein pfarramtliches Zeugniß vollkommen in Gewißheit gesetzt werden. Zu Folge der oben (§. 3.) aufgestellten und begründeten Rechtsregel: Locus regit actum, ist diese Trauung auch in Bezug auf das K. Hanover und dessen Fürstenhaus als eine förmliche Trauung und als vollkommen erweislich zu betrachten.

Mag auch der in Frage stehenden Ehe, in wie fern sie in London abgeschloßen worden ist, the Royal Marriage Act und das zu Folge die-

ses Gesetzes von dem kirchlichen Gerichtshofe gesprochene Urtheil entgegengesetzt werden können, diese Einrede kann gegen die Gültigkeit jener Ehe nur in Beziehung auf Großbritannien und nicht in Beziehung auf Hanover oder dessen Königshaus geltend gemacht werden. Denn diese Einrede beruht nicht oder würde nicht auf der Unförmlichkeit der Ehe, sondern allein auf der ermangelnden Rechtsfähigkeit desjenigen beruhen, welcher die Ehe abschloß. Auch die aber, welche das Verhältniß zwischen den Gesetzgebungen mehrerer Staaten nach der Eintheilung der Gesetze in statuta personalia, realia und mixta bestimmen, nehmen an, daß, wenn eine Ehe (oder ein anderes Rechtsgeschäft) im Auslande abgeschlossen worden ist, nur die äußere Form der Ehe und nicht auch die Rechtsfähigkeit der Partheyen nach dem Gesetze des Auslandes zu beurtheilen sey.[40]) Noch weniger also läßt sich dieser Satz nach den Grundsätzen bestreiten, welche oben zur Entscheidung der Collisionsfälle dieser Art aufgestellt worden sind. In der vorliegenden zweyten Frage, ist einstweilen nur von der Thatsache die Rede, daß die Ehe abgeschlossen worden sey. Diese Thatsache ist unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Partheyen zur Abschließung der

---

[40]) Vgl. die oben Anm. 13. a. Sch.

Ehe rechtlich befähiget waren. Diese Thatsache ist selbst durch das Urtheil des englischen Gerichtshofes nicht für nicht geschehn erklärt worden.

§. 9.

Der Beurtheilung der andern beyden Thatsachen (§. 7.) ist Folgendes vorauszuschicken:

Aus der oben (§. 6.) geführten Untersuchung ergiebt sich unter anderem der Satz, (welcher überdieß auch das Ansehn der bewährtesten Rechtslehrer[41]) für sich hat), daß, schon in den Zeiten des deutschen Reichs, die Ehe eines protestantischen Fürsten oder Prinzen zu ihrer Gültigkeit keiner andern äußeren Form, als der Zustimmung der Partheyen, bedurfte. (Solus consensus facit nuptias.) Man braucht, um diesen Satz zu be-

---

[41]) S. G. L. Boehmeri principia juris canon. §. 357. (Hier werden überdieß Anm. b. eine große Anzahl Schriften angeführt, in welchen derselbe Satz vertheidiget wird.) Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. IIr Theil. §. 287. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 407. — Wem wären die Gewissensehen, die mariages de conscience, der deutschen Fürsten und Prinzen unbekannt?

gründen, nicht dazu seine Zuflucht zu nehmen, daß die deutschen protestantischen Fürstenhäuser in Ehesachen von einer jeden äußeren Herrschaft und Gesetzgebung unabhängig, und nur an ihr Wort gebunden waren. Selbst wenn man annimmt oder zugesteht, daß sich diese Häuser fortdauernd nach den Ehegesetzen der katholischen Kirche, welche zur Zeit der Reformation in Kraft gewesen waren, zu richten hatten, gelangt man zu demselben Resultate. Denn das ältere jus canonicum[42]) erfordert, wie das römische Recht,[43]) zur Gültigkeit einer Ehe keine andere äußere Form, als die Uebereinstimmung der Eheleute; es gestattet sogar, die Uebereinstimmung nicht blos durch Worte, sondern auch durch Zeichen oder Handlungen zu erklären.[44]) Erst das Concilium Tridentinum[45]) hat die Gültigkeit der Ehe von einer besondern Form abhängig gemacht. Man kann noch weiter gehn und mit gutem Grunde behaupten, daß das gemeine deutsche Recht die Protestanten überhaupt, und nicht blos den fürstlichen Personen gestattet, eine Ehe vertragsweise (solo con-

---

[42]) c. 9. 28. X. de sponsal. c. 3. X. de clandest. despons.

[43]) l. 30. D. de R. J. l. 22. C. de nupt. Nov. 74, 4.

[44]) c. 23. 25. X. de sponsal.

[45]) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de reformat.

sensu) abzuschließen.[46]) Denn, wenn auch die meisten Landrechte, (die jura provincialia) zur Gültigkeit der Ehen unter Protestanten die kirchliche Einsegnung erfordern, so ist doch das, was die Landrechte der Mehrzahl nach oder auch einstimmig festsetzen, deswegen noch nicht gemeines Recht. Nur auf den Vorschriften der Landrechte aber beruht die Meinung, daß nach dem gemeinen Rechte der Protestanten zur Gültigkeit der Ehe die kirchliche Einsegnung erforderlich sey.

Kein Zweifel also, daß der Prinz Augustus Frederick, als ein Mitglied des in Hanover regierenden protestantischen Fürstenhauses, (und in dieser Eigenschaft ist er hier allein zu betrachten,) berechtiget war, sich im Jahre 1793. blos vertragsweise zu verheyrathen oder eine so genannte Gewissensehe einzugehn.

Und nicht blos in Deutschland, sondern auch in Rom oder im Kirchenstaate konnte er sich ver-

[46]) Auch wird diese Meinung von mehreren protestantischen Theologen und Rechtsgelehrten vertheidiget; z. B. von Gerhard, (in loco de conjug. V. 462.) von Spener (in consil. theol. Vol. II. c. 4 sect. 12.) von Lauterbach (in colleg. theor. pract. tit. de ritu nupt. §. 17) von Müller (de hierol. Sect. II. th. 6.)

ehelichen, ohne daß er bey seiner Verheyrathung irgend eine äußere Förmlichkeit zu beobachten gehabt hätte. Denn nicht nur genügt es, wenn eine Ehe im Auslande abgeschlossen worden ist, daß sie den Gesetzen des Inlandes entspricht, sondern der Prinz hatte im Auslande noch überdieß das Recht der Extraterritorialität.

Die Frage, zu welcher die oben erwähnten beyden Thatsachen (§. 7.) Veranlaßung geben, ist daher nur noch die: Hat sich der Prinz Augustus Frederick im Jahre 1793 mit Lady Augusta Murray zu Rom — und zwar erweislich — verheyrathet?

§. 10.

Die eine Thatsache ist die schriftliche Ausstellung eines wechselseitigen Eheversprechens.

Nun kann oder muß man zwar zugeben, daß dieses schriftliche Eheversprechen, seinem Wortlaute nach, nur auf eine demnächst abzuschließende Ehe gerichtet und nicht so gefaßt sey, als ob sich die Partheyen verpflichtet hätten, einander sofort als Eheleute zu betrachten und zu behandeln, oder, daß dieses schriftliche Eheversprechen, (um in der Kunstsprache zu reden,) nur sponsalia de futuro und nicht

sponsalia de praesenti enthalte.[47]) Eben so dürfte diesem Eheversprechen nicht schon deswegen die Kraft und Wirksamkeit einer wirklich abgeschlossenen Ehe beizulegen seyn, weil das Versprechen durch einen Eyd bekräftiget wurde, wenn auch der geleistete Eyd (nach dem jure canonico) allerdings eine Bürgschaft für die Unauflöslichkeit des Ehevers löbnißes enthielt.[48])

Schon mehr liegt in den Worten, welche der Prinz Augustus Frederick der Urkunde beygefügt hat: „Completed at Rome, April 4th 1793.“ vollzogen zu Rom den 4ten April 1793. Denn aus diesen Worten geht unzweydeutig hervor, daß das Versprechen den 4ten April 1793. erfüllt worden sey, daß sich an diesem Tage die sponsalia de futuro in sponsalia de prae-

---

[47]) Nur die ersteren sind ein Eheversprechen nicht blos dem Nahmen, sondern auch der Sache nach. Die letzteren sind die Ehe selbst, weil und in wie fern sie nach dem älteren Kirchenrechte (d. i. vor dem Conc. Trident.) solo consensu eingegangen werden konnte. J. H. Boehmer's Jus eccles. Protest L. IV. tit. 1. §. 3. ff.

[48]) Zwar sagt der c. 9. C. 30. qu. 5. „Si quis juraverit mulieri, legitimam se eam uxorem habiturum, sit illa legitima uxor.“ Aber die Stelle läßt es zweifelhaft, ob von sp. de futuro oder de praesenti die Rede sey. Vgl. van Espen jus ecclesiasticum univ. P. II. tit. XII. Cap. 2. §. 18.

senti verwandelt haben. Mag auch die Erfüllung des Versprechens nicht mittelst einer förmlichen Trauung geschehn seyn oder die Gültigkeit der den 4ten April 1793. erfolgten Trauung bestritten werden können, wovon gleich hernach (§. 11.) die Rede seyn wird; nach Maßgabe der oben aufgestellten Grundsätze war die Ehe des Prinzen schon dann eine ihrer äußeren Form nach rechtsbeständige Ehe, wenn sie auch blos vertragsweise abgeschlossen wurde, ist es also, bewandten Umständen nach, gleichgültig, ob man den Zusatz: Vollzogen den 4ten April 1793., blos auf einen neuen Vertrag d. i. auf sponsalia de praesenti, oder ob man ihn auch auf eine Trauung beziehe.

Jedoch es ist in dem vorliegenden Falle, noch ein anderer Grund vorhanden, aus welchem, nach Maßgabe des juris canonici, entschieden anzunehmen ist, daß das in Frage stehende Eheversprechen in der Folge (übrigens gänzlich abgesehn von der in Rom und eben so von der in London geschehenen Trauung) die Kraft und Wirksamkeit einer mit Einwilligung beyder Theile abgeschlossenen Ehe erhalten habe, daß sich also jene sponsalia de futuro in der Folge in sponsalia de praesenti verwandelt haben. Denn das jus canonicum, welches bis zu der Kirchenversammlung zu Trient das Gesetz der Kirche war, — das jus canonicum also, welches allein in

der vorliegenden Rechtssache für anwendbar erachtet werden kann (§. 9.) — enthält die bestimmte und unzweydeutige Vorschrift, daß ein Eheverlöbniß, das physisch vollzogen worden ist, kraft Gesetzes eine (in allen und jeden Beziehungen gültige) Ehe seyn soll.[49]) Und diese Vorschrift verdient um so mehr Beachtung, da sie noch eine andere und höhere Sanction, als die eines positiven Gesetzes, für sich hat. In der That, vorausgesetzt, daß die bloße Uebereinstimmung der Partheyen zur Abschließung einer Ehe hinreicht, wie kann wohl diese Uebereinstimmung entschiedener erklärt werden, als durch die physische Vollziehung eines vorausgegangenen Eheverlöbnißes? oder wie ließe es sich mit den Gesetzen der Religion und der Ehre vereinigen, wenn man, unter derselben Voraussetzung, der durch die That erklärten Uebereinstimmung die Wirkung versagen wollte, welche einer Erklärung durch Worte unbestritten zukommen würde?

Wenn und da nun, wie oben (§. 9.) gezeigt worden ist, der Prinz Augustus Frederick berechtiget war, eine Ehe blos vertragsweise und ohne besondere äußere Förmlichkeiten abzuschließen, so folgt, daß das Eheverlöbniß, welches er mit

---

[49]) c. 30. X. de sponsalibus.

Lady Augusta Murray (und sogar eydlich) eingegangen war, schon durch die physische Vollziehung dieses Versprechens eine Ehe wurde, man mag den Fall nach den in die Sache einschlagenden positiven Gesetzen, (nach dem älteren jure canonico,) oder auch nach den von Verträgen überhaupt geltenden Grundsätzen beurtheilen.

Uebrigens können die Thatsachen, von welchen hier die Rede gewesen ist, vollkommen erwiesen werden. Das Eheversprechen ist in einer von den Partheyen unterzeichneten Urkunde enthalten, deren Aechtheit, wenn sie in Zweifel gezogen werden sollte, sofort auf die gewöhnliche Weise in Gewißheit gesetzt werden könnte. Eben so kann der Beweis für die hier in Frage stehende Vollziehung dieses Eheverlöbnißes durch die Taufzeugniße der Kinder, welche der Prinz mit Lady Augusta Murray erzeugt hat, so wie durch andere Urkunden, erforderlichen Falles hergestellt werden.

§. 11.

Die andere Thatsache ist die den 4ten April 1793. zu Rom erfolgte Trauung.

Abgesehn einstweilen von der Erweislichkeit dieser Trauung, — oder die Erweislichkeit dieser Trauung einstweilen vorausgesetzt, — ist auch diese

Trauung und schon für sich ein hinreichender Grund, die Frage, ob zwischen dem Prinzen Augustus Frederick und der Lady Augusta Murray eine ihrer äußeren Form nach gültige Ehe abgeschlossen worden sey, bejahend zu beantworten. — Wenn in dem vorliegenden Falle zur Abschließung der Ehe schon die bloße Uebereinstimmung der Partheyen hinreichte, so kann es noch weniger zweifelhaft seyn, daß durch eine Willenserklärung, welche die Partheyen feierlich vor einem Geistlichen und nach der Liturgie ihrer Kirche ablegten, das Band der Ehe auf eine gültige Weise geknüpft wurde. Aber, auch angenommen, daß zur Abschließung dieser Ehe eine besondere äußere Form erforderlich gewesen wäre, so thaten doch der Prinz Augustus Frederick und Lady Augusta Murray Alles, was sie, nach Zeit und Umständen, thun konnten, um ihre Ehe mit denjenigen kirchlichen Feyerlichkeiten zu bekleiden, welche in der ganzen Christenheit entweder für nothwendig oder doch für löblich erachtet werden. Sie befanden sich in einem von jenen außerordentlichen Fällen, die auch nach der Meinung der Canonisten,[50]) eine Abweichung von der Regel rechtfertigen. Sie konnten nicht, ohne ihren Glauben zu verändern, von

---

[50]) S. z. B. van Espen in dem a. W. P. II. tit. XII. cap. V. §. 34.

einem Pfarrer der Stadt Rom getraut werden. Eben so wenig war damals ein britischer oder ein hanöverscher Gesandter bey dem päbstlichen Hofe beglaubiget; es konnte also die Trauung auch nicht von dem Geistlichen der einen oder der andern Gesandtschaft geschehn. Was allein übrig blieb, wurde beobachtet; ein Geistlicher der anglicanischen Kirche verrichtete die Trauung, mit Beobachtung der liturgischen Vorschriften dieser Kirche. Zwar ohne Zeugen; aber nach den Gesetzen dieser Kirche ist es erlaubt, ein Paar auch ohne Zeugen zu traun.[51]) Man kann hinzusetzen, daß es dem Prinzen Augustus Frederick eben so, wie einem Gesandten freygestanden hätte, einen Geistlichen in seinem Gefolge zu haben, für alle die gottesdienstlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, für welche bey Gesandtschaften ein Geistlicher angestellt ist.

Bey dieser Lage der Sache braucht die rechtliche Wirksamkeit dieser Trauung nicht auf die Rechtsregel gestützt zu werden, daß eine an sich ungültige Ehe, wenn sie von den Partheyen in gutem Glauben (bona fide) abgeschlossen worden ist, zum Vortheile der Eheleute und ihrer Nach-

---

[51]) S. Papers elucidating the claims of Sir Augustus d'Este. No. 2. p. 14.

kommenschaft für gültig zu erachten sey,[52]) so gewiß auch diese Regel auf den vorliegenden Fall anwendbar seyn würde. Jene Trauung war, bewandten Umständen nach, eine ihrer äußeren Form nach gültige Trauung. Sie bedarf also nicht einer von dem guten Glauben der Partheyen entlehnten Entschuldigung.

Die Frage ist also nur die: Kann diese Trauung erwiesen werden? — Die Beweismittel, auf welche sich August von Este beruft, sind: Das Zeugniß des (noch lebenden) Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet hat, und das in mehreren schriftlichen Erklärungen enthaltene Zeugniß seines Vaters, des Herzogs von Sussex.

Nun hat sich zwar der Geistliche geweigert, auf die ihm wegen der in Rom verrichteten Trauung vorgelegten Fragen zu antworten. Und der Grund, welchen der Geistliche für seine Weigerung angeführt hat, — daß, dem englischen Rechte nach, (mit welchem auch das deutsche Recht[53]) übereinstimmt,) kein Zeuge verbunden sey, sich selbst zu

---

[52]) Als ein matrimonium „putativum.“ Vgl. c. 8. 14. X. qui filii sint legitimi.

[53]) Reichsabschied vom J. 1654. §. 53. und arg. hj. Sphi.

beschuldigen, — ist an sich allerdings ein gültiger Weigerungsgrund. Jedoch in der vorliegenden Rechtssache wenigstens würde der Geistliche, zur Ablegung eines Zeugnißes abermals aufgefordert, von jenem Weigerungsgrunde nicht Gebrauch machen können. Denn, auch angenommen, daß der Geistliche, wenn und indem er die Trauung verrichtete, die Royal Marriage Act verletzt hätte, so schlägt doch dieses Gesetz nicht in die vorliegende Rechtssache ein, als welche nicht nach dem Rechte Großbritanniens sondern nach dem Rechte des K. Hanover zu beurtheilen ist, und so hat sich doch der Geistliche auf keinen Fall in Beziehung auf dieses Recht einer gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht. Auf jeden Fall aber wird es, dem deutschen Rechte nach, hinreichen, wenn dereinst für die Trauung ein schriftliches Zeugniß dieses Geistlichen beigebracht werden kann. Denn es wird dem Zeugniße, da es von einem Geistlichen der anglicanischen Kirche über eine Amtshandlung ausgestellt wurde, welche er zu Folge der von einem deutschen reichsunmittelbaren Prinzen erhaltenen Aufforderung und Bestallung verrichtete, nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde, (eines documenti publici,) abgesprochen werden können.[54])

[54]) Denn die Urkunde würde in sich alle die Merkmale vereinigen, welche zu dem Wesen einer öf-

Wenn sich August von Este ferner auf mehrere schriftliche Erklärungen seines Vaters beruft, welche über die in Rom geschehene Trauung genau und umständlich Auskunft geben, so scheint zwar gegen die Beweiskraft dieser Erklärungen, aus dem Standpunkte des Rechts, der Zweifel erhoben werden zu können, daß das Zeugniß die eigene Sache des Zeugen betreffe. Allein, dieser Zweifel hebt sich, wenn man erwägt; daß, sowohl nach dem jure canonico, als nach allgemeinen Grundsätzen, der für eine Ehe zu führende Beweis einer besonderen rechtlichen Gunst genieße. Zeugen, welche sonst für unzuläßig zu erachten sind, werden gleichwohl zum Beweise einer unter den Partheyen abgeschlossenen Ehe zugelaßen. Ja das jus canonicum setzt sogar ausdrücklich fest, daß, wenn die eheliche Abstammung einer Person in Frage stehe, das Zeugniß der Eltern, (übrigens mit Vorbehalt des Gegenbeweises,) den Ausschlag gebe. [55]) Und mit gutem Grunde stellt das jus canonicum diese und ähnliche Regeln auf! Denn die Ehe ist einerseits eine so heilige Verbindung, und andererseits, wenn sie blos vertragsweise eingegangen werden darf, in dem Grade eine Familienangelegenheit, daß

---

fentlichen Urkunde gehören. Vgl. Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses. Von Linde. (Dritte Aufl. Bonn. 1831.) §. 274.

[55]) c. 3. 12. X. qui filii sint legitimi.

andere und strengere Regeln weder mit den Vorschriften der Religion noch mit den Forderungen des Rechts und der Billigkeit vereinbar seyn würden.

Nimmt man hierzu, daß die vorliegenden Erklärungen Sr. K. H. des Herzogs von Sussex theils durch die erhabene Stellung desjenigen, von welchem sie ausgiengen, theils durch die Umstände, unter welchen sie geschahen, noch ein besonderes Gewicht erhalten, und zieht man ferner in Betrachtung, daß überhaupt derjenige, welcher in einer Rechtssache für sich anführt, daß zwischen den und den Personen eine Ehe abgeschlossen worden sey, eine rechtliche Gunst für sich hat, [56]) so darf man behaupten, daß jene Erklärungen schon für sich hinreichen, noch mehr aber, daß sie in Verbindung mit dem Zeugnisse des Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, hinreichen werden, den für diese Trauung zu führenden Beweis herzustellen.

---

[56]) c. 26. X. de sententia et re judic.

Beantwortung der dritten Frage.

Hat August von Este

(insbesondere in Beziehung auf die in London geschehene Trauung) die Eigenschaft eines ehelichen Kindes seiner Eltern?

§. 12.

Diese Frage bedarf in so fern keiner ausführlichen Erörterung, als sie entweder auf das Eheversprechen vom 21sten März 1793, oder auf die Trauung in Rom bezogen wird. Denn die Zeit, die von dem Dato jenes Eheversprechens und von dem Tage dieser Trauung bis zur Geburth Augusts von Este verlief, beträgt mehr als neun Monate.

Nur in Beziehung auf die in London wiederholte Trauung kann ein Zweifel über die eheliche Abstammung Augusts von Este erhoben wer-

den. Diese Trauung geschah den 4ten Decbr. 1793. Gebohren wurde August von Este den 13ten Jan. 1794.

§. 13.

Nach dem englischen Rechte ist ein jedes Kind, welches in der Ehe, (in lawful wedlock) also von der Mutter nach der Trauung (früher oder später) gebohren worden ist, als das eheliche Kind seiner Mutter und ihres Ehemannes zu betrachten. Und wenn schon die eheliche Abstammung eines in der Ehe gebohrnen Kindes bestritten werden kann, so ist doch zur Begründung einer solchen Klage erforderlich, daß es in dem gegebenen Falle entweder physisch oder, (wegen der außerordentlichen Beschaffenheit des Falles,) moralisch unmöglich sey, die rechtliche Vermuthung: Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant, auf das Kind anzuwenden. [57])

---

[57]) Blackstone's commentaries on the laws of England. Book I. Chapt. 16. Vormals wurde nur der Beweis der physischen Unmöglichkeit (ex impotentia mariti) zugelaßen. Neuerlich aber ist man von diesem strengeren Rechte (vielleicht ohne hinreichende Gründe) abgewichen. S. Report of the proceedings of the House of Lords on the claims to the Barony of Gardner. By Denis Le Marchant. Lond. 1828. 8.

In Uebereinstimmung mit dem englischen Rechte stellt auch das gemeine deutsche Recht den Grundsatz auf: Ein in der Ehe gebohrnes Kind, es sey kürzere oder längere Zeit nach dem Abschlusse der Ehe zur Welt gekommen, ist ein eheliches Kind d. i. hat den Ehemann der Mutter zum Vater.[58]) Und dieser Grundsatz steht als ein Grundsatz des gemeinen deutschen Rechts um so fester, da nach diesem — nicht aber nach dem englischen Rechte, — auch die vor der Ehe gebohrnen Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern die Eigenschaft ehelicher Kinder erhalten.[59]) Uebrigens kann auch dem gemeinen deutschen Rechte nach die rechtliche Vermuthung: Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant, durch einen Gegenbeweis entkräftet werden. Und eben so stimmt dieses Recht, was die Art betrifft, wie dieser Beweis zu führen ist, in der Hauptsache mit dem englischen Rechte überein.

---

[58]) Wiese Handbuch des Kirchenrechts. §. 289. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 366. 474. (Die Unterscheidungen, welche das römische Recht macht, haben zum Theil ihr praktisches Interesse durch die Ausdehnung verlohren, welche das jus canonicum der legitimatio per subsequens matrimonium gegeben hat.)

[59]) c. 6. 9. X. qui filii sint legitimi.

Hieraus ergiebt sich nun für den vorliegenden Rechtsfall unmittelbar das Resultat, daß August von Este, dem gemeinen deutschen (so wie dem englischen) Rechte nach, auch in Beziehung auf die in London den 4ten Decbr. 1793. geschehene Trauung als das eheliche Kind seiner Eltern zu betrachten sey, mit andern Worten, daß ihm, zu Folge der in die Sache einschlagenden Rechte, die Eigenschaft eines ehelichen Kindes, wenn sie auch blos auf dieser Trauung beruhte, nicht aus dem Grunde abgesprochen werden könnte, weil er im zweyten Monate nach der Trauung zur Welt kam. Und wenn auch gegen die Rechtsregel: Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant, der Gegenbeweis an sich (oder in thesi) allerdings zulässig ist, so ist doch der vorliegende Rechtsfall von der Beschaffenheit, daß in demselben von diesem Gegenbeweise nicht die Rede ist und nicht die Rede seyn kann.

Beantwortung der vierten Frage.

Steht der Rechtsgültigkeit

der zwischen dem Prinzen Augustus Frederick und der Lady A. Murray abgeschlossenen Ehe die Einrede entgegen,

daß der Prinz — überhaupt oder wegen seines jugendlichen Alters — nicht berechtiget war, sich ohne die Einwilligung seiner Eltern zu verheyrathen?

§. 14.

Nach dem jure canonico, (von welchem auch bey dieser Frage auszugehen ist,) kann eine Ehe nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil sie ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossen worden ist, oder, in der Kunstsprache, ist deficiens consensus parentum nicht ein impedimentum matrimonii dirimens, wenn auch dasselbe Recht die Kinder ernst-

lich erinnert, sich nicht ohne die Einwilligung zu verheyrathen. [60])

Nun behaupten zwar einige Schriftsteller, daß nach dem gemeinen deutschen protestantischen Eherechte zur Gültigkeit einer Ehe die Zustimmung der Eltern erfordert werde. [61]) Sie stützen diese Behauptung theils auf die Lehre der protestantischen Kirche, theils auf die Vorschriften der Landrechte. Aber so wie aus der erstern Quelle nicht ein rechtlich verpflichtendes Gesetz abgeleitet werden kann, so ist, was die letztere Quelle betrifft, schon oben angeführt worden, daß man durch die Landesgesetze nicht eine Regel des gemeinen deutschen Rechts und noch weniger eine für die deutschen Fürstenhäuser gültige Regel begründen könne.

---

[60]) c. 6. X. de raptoribus. (Bestätiget durch das Concilium Tridentinum. Sess. XXIV. c. 1. de reform. matrim.) Van Espen jus eccles. univ. P. II. tit. XII. cap. 4.

[61]) G. L. Boehmer. principia juris can. §. 369. 383. und die daselbst §. 369. a. a. Schr. (Jedoch behauptet Böhmer selbst §. 383. nur so viel: Deficiens consensus parentum ex jure particulari protestantium passim est, impedimentum dirimens privatum.) Vgl. auch J. J. Moser's Familienstaatsrecht der t. Reichsstände. IIter Th. 14tes Hptst. §. 6.

§. 15.

Dem Resultate, das sich aus dem 14ten §phen für den vorliegenden Rechtsfall ergiebt, kann nicht das entgegengesetzt werden, daß der Prinz Augustus Frederick, als er sich mit Lady Augusta Murray verheyrathete, noch im 21sten Jahre seines Alters stand. Denn die Minderjährigkeit ist nicht für sich ein Ehehinderniß; vielmehr hängt die Gültigkeit einer Ehe, was das Alter der Partheyen betrifft, nur von der Ehemündigkeit (oder von der pubertas) ab.[62] Nur auf die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung hat die Minderjährigkeit der einen oder der andern Parthey, und zwar nur nach einigen Gesetzgebungen, Einfluß. Jedoch das jus canonicum nimmt auf die Minderjährigkeit des Kindes keine Rücksicht. Es fordert die Einwilligung der Eltern, das Kind mag minderjährig oder volljährig sein; in beyden Fällen aber nicht unbedingt d. i. nicht so, daß eine ohne oder gegen den Willen der Eltern eingegangene Ehe nichtig wäre. —

---

[62]) Vgl. den tit. Decretal. de desponsatione impuberum. — Nach dem jure can. ist in der Regel das 14te Jahr das Alter der Ehemündigkeit. c. 3. X. tit. laud.

Ueberdies aber dürfte anzunehmen seyn, daß, nach dem Rechte des Hauses Braunschweig (beyder Linien,) die Prinzen dieses Hauses mit zurückgelegtem 18ten Jahre volljährig werden,[63]) und daß daher der Prinz Augustus Frederick, als er sich mit Lady Augusta Murray verheyrathete, in der Eigenschaft eines Prinzen des Hauses Braunschweig, das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hatte. Denn, wenn auch über das Alter, mit welchem die Prinzen des Hauses Braunschweig volljährig werden, Zweifel erhoben worden sind,[64]) so hat doch in dem neuesten Falle dieser Art, welcher sich in der Herzogl. Braunschweigischen Linie ereignete, jene Meinung den Vorzug erhalten.[65])

---

[63]) Vgl. v. Ludwig: de aetate legitima puberum et minorum. Cap. IV. Pfeffinger's Historie des Hauses Braunsch. Lüneburg. T. I. S. 575. 649. T. II. S. 71. 714. J. J. Moser's t. Staatsrecht. T. XVII. S. 358. 363. T. XVIII. S. 398.

[64]) Aehnliche Zweifel bestehen über das Recht anderer deutscher Fürstenhäuser. S. v Hormayr über Minderjährigkeit und Großjährigkeit im österr. Kaiserstaate. Wien. 1808.

[65]) Vgl. Widerlegung der Beschuldigungen, welche Sich Se. Durchl. der regierende Herr Herzog von Braunschweig gegen Ihren erhabenen Vormund und die während Ihrer Minderjährigkeit mit der Ver-

§. 16.

Jedoch, selbst angenommen, daß zur Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe die Einwilligung der Eltern, sey es überhaupt oder wegen der Minderjährigkeit des Prinzen Augustus Frederick, erforderlich gewesen wäre, so würden doch **nur die Eltern** des Prinzen befugt gewesen seyn, die Ehe vermöge dieses Hindernißes als nichtig anzufechten.[66] **Beyde Eltern aber sind mit Tode abgegangen, ohne daß von ihnen irgend eine Maßregel ergriffen oder irgend eine Erklärung erlassen worden wäre,** welche den Erfolg oder auch nur den Zweck gehabt hätte, diese Ehe **in Hanover oder in Beziehung auf das in Hanover regierende Haus zu vernichten.** **Nur in Groß-**

---

waltung Ihrer Lande und Ihrer Erziehung beauftragten Männer erlaubt haben. Hanov. II. A. 1824. 8. Insbesondere S. 168 ff.

[66]) G. L. Boehmer de necessario consensu parentum in nuptias liberorum. (In ej. Elect. j. civ. T. I. p. 612.) §. 20. Pufend. Observ. j. univ. T. III. obs. 43. (Der deficiens consensus parentum ist nur ein impedimentum **privatum** in favorem **parentum** receptum. Auch nach den Landesgesetzen des K. Hanover.)

britannien, nur im Rahmen des Königs von Großbritannien oder der britischen Krone, nur in Gemäßheit der Gesetze des britischen Reichs ist die Ehe angefochten worden. Was nach der Verfassung Großbritanniens Rechtens ist, was von einem britischen Gerichtshofe für Recht gesprochen wird, kann und darf nicht auf einen von jenem Reiche unabhängigen Staat, also nicht auf das Königreich Hanover, ausgedehnt werden. (§. 3. 4.)

§. 17.

Gleichwohl scheint die mehrerwähnte Royal Marriage Act noch in einer andern Eigenschaft, als in der eines britischen Verfassungsgesetzes, und zwar in einer Eigenschaft betrachtet werden zu können, in welcher sie, wenn sie ihr zukäme, der Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe allerdings entgegenstehn würde. Wenn auch (könnte man gegen das aus den §§. 14. 15. und 16. sich ergebende Resultat einwenden,) dieses Gesetz, nicht als ein Gesetz des britischen Parliaments in Hanover und für das in Hanover regierende Haus verpflichtend ist, so liegt doch in demselben Gesetze zugleich eine von dem Haupte dieses Hauses ausgegangene Erklärung, und so hat doch dieses Gesetz, welches die Gültigkeit der Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des britischen Kö-

nigshauses von der Zustimmung des jeweiligen Königs abhängig macht, weil und in wie fern es diese Erklärung enthält, auch in Hanover und für das in Hanover regierende deutsche Fürstenhaus Gesetzeskraft. Georg III. war sowohl König von Großbritannien, als Churfürst von Hanover. So wie er in der ersten Eigenschaft die in Frage stehende Regel nur mit Zustimmung der beyden Häuser festsetzen konnte, so konnte er in der letzteren Eigenschaft derselben Regel schon kraft eigenen Rechts Gesetzeskraft ertheilen. Es ist also hier nicht der Collisionsfall vorhanden, welcher oben (§. 3.) untergestellt wurde, d. i. die Bekräftigung jener Regel kann sowohl in Beziehung auf die eine als auf die andere rechtliche Eigenschaft Georgs III. gerechtfertiget werden. Auch ist es nichts weniger, als wahrscheinlich, daß es die Absicht des Königs und Churfürsten Georgs III. war, für sein Haus ein anderes Recht in Hanover, als in Großbritannien, bestehen zu lassen.

Jedoch, so standhaft auch diese Einrede gegen die Gültigkeit der von dem Prinzen Augustus Frederick abgeschlossenen Ehe zu seyn scheint, dennnoch möchte es nicht schwer seyn, die Einrede zu entkräften.

Denn schon die Voraussetzung, auf welcher diese Einrede beruht, — daß, schon in den Zeiten

des deutschen Reiches, dem Haupte des Fürstenhauses das Recht zugestanden habe, Gesetze von der Art des vorliegenden d. i. Gesetze, welche unmittelbar oder mittelbar die Regierungsnachfolge betrafen, kraft eigener Macht und Gewalt zu erlassen, — ist mehreren Zweifeln unterworfen und wenigstens nicht unbedingt richtig. Man darf auf jene Zeiten und auf die damaligen Verhältniße nicht die Grundsätze anwenden, nach welchen in einem souverainen Staate, der eine unbeschränkt-monarchische Verfassung hat, die Rechte des regierenden Herrn zu beurtheilen sind. — Jedoch, hiervon abgesehn, steht der Behauptung, als ob in der Royal Marriage Act zugleich eine Erklärung des Churfürsten von Hanover liege, weiter entgegen, daß diese Meinung eine Thatsache unterstellt, welche nicht nur durch die Wortfassung des Gesetzes nicht unterstützt, sondern durch sie selbst widerlegt wird. In dem Gesetze ist überall nur von Großbritannien und von den Königen dieses Reichs (the kings of this realm) die Rede, wird die Ertheilung der königlichen Einwilligung zur Heyrath eines Prinzen oder einer Prinzessinn an Formen gebunden, welche sich lediglich und allein auf Großbritannien und auf die in diesem Reiche bestehenden öffentlichen Behörden beziehn u. s. w. Hiernach läßt sich für jene Meinung nur noch das anführen, daß, wenn auch das Gesetz nur eine Acte des britischen Parliaments

war, und wenn es auch seinem Wortlaute nach nur von dem britischen Königshause handelt, dennoch dem Könige, welcher das Gesetz bekräftigte, die Absicht zuzuschreiben sey, dieselbe Regel für sein Haus schlechthin, also auch in Beziehung auf Hanover aufzustellen. Allein: 1.) Ein Gesetz hat nicht schon deswegen verbindende Kraft, weil der Gesetzgeber die Absicht hatte, das Gesetz d. i. die und die Rechtsregel zu bekräftigen. Der Gesetzgeber muß noch überdieß diese Absicht erklärt, er muß sie in den verfassungsmäßigen Formen erklärt haben. In dem vorliegenden Falle aber fehlt es an einer solchen Erklärung. 2.) Kann oder könnte man auch aus politischen Gründen dem Könige Georg III. die Absicht zuschreiben, daß er die Gültigkeit der Ehen der Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses von der Einwilligung des jeweiligen Königs schlechthin abhängig machen wollte, so würden doch dieser Annahme Gründe rechtlicher Art entgegenstehn. Eine Regel, welche die Freyheit der Mitglieder des regierenden Hauses so wesentlich beschränkt, wie die vorliegende, darf nicht über ihren Wortlaut ausgedehnt oder nicht schon vermöge der vermuthbaren Absicht desjenigen, von welchem sie in einer bestimmten Beziehung aufgestellt wurde, als bindend in einer andern Beziehung betrachtet wer-

den.[67]) Eben so wenig ist es rechtlich zuläßig, aus einer Acte des britischen Parliaments einen Schluß für jene Absicht zu ziehn. Denn ein solcher Schluß würde mit der Selbstständigkeit der deutschen Länder des Hauses Hanover unvereinbar seyn.

Es kann also das Resultat, welches sich aus den §§. 14. 15. und 16. ergiebt, durch die ihm in dem vorliegenden Sphen entgegengesetzte Einrede keinesweges entkräftet werden.

---

[67]) „Quidquid adstringendae obligationis est, id nisi palam verbis exprimitur, omissum intelligendum est.“ L. 99. pr. D. de V. O.

Fünfte und letzte Frage.

Ist die Ehe,

welche der Prinz Augustus Frederick mit Lady Augusta Murray abschloß, für eine standesmäßige Ehe zu erachten?

§. 18.

Aus der obigen Beantwortung der ersten vier Fragen folgt zwar, daß dem von dem Prinzen Augustus Frederick, Herzog von Sussex, mit Lady Augusta Murray erzeugten Sohne, August von Este, die Eigenschaft und die Rechte eines ehelichen Kindes seiner Eltern zukommen. Es giebt jedoch in dem deutschen Privatfürstenrechte noch Fälle, in welchen einem Kinde, das von einem deutschen Prinzen in der Ehe erzeugt worden ist, dennoch nicht alle Rechte eines ehelichen Kindes und zwar um deswillen nicht zustehen, weil die Ehe

der Eltern nicht eine standesmäßige Ehe war, in welchen das Kind nahmentlich nicht den Titel und andere Ehrenvorrechte seines fürstlichen Vaters, und eben so wenig die Succession in das Stammgut des Hauses und die Regierungsnachfolge in Anspruch nehmen kann. Die Frage ist also die: Hat August von Este auch in dem Sinne und Umfange die Eigenschaft eines ehelichen Sohnes, daß ihm alle und jede durch die Standesmäßigkeit seiner Abkunft bedingten Rechte zustehen? mit andern Worten: War die Ehe seiner Eltern eine standesmäßige Ehe?

Ein Ehevertrag, durch welchen diese Frage gegen August von Este entschieden würde, (ein matrimonium ex pacto inaequale s. ad morganaticam,) liegt nicht vor. Vielmehr ergiebt sich aus der dem Gutachten vorausgesetzten Geschichtserzählung, daß der Prinz Augustus Frederick die Absicht hatte, eine in einer jeden Beziehung ächte und rechtlich wirksame Ehe mit Lady Augusta Murray abzuschließen, und eben so, daß er, nach abgeschlossener Ehe, diese Absicht durch seine Handlungen und durch förmliche und ernstliche Erklärungen bethätiget hat. Es wird also jene Frage in dem Folgenden theils nach den Grundsätzen, welche von den Ehen deutscher Fürsten überhaupt gelten, theils nach Maßgabe der in den vorliegen-

den Fall einschlagenden besonderen Rechte und Verhältnisse zu erörtern seyn.

Die Lehre von den Mißheyrathen deutscher Fürsten, auf welche der erste Theil dieser Erörterung einzugehen hat, gehört bekanntlich zu den schwierigsten und bestrittensten des deutschen Privatfürstenrechts. Groß ist die Zahl der Schriften, in welchen diese Lehre, sowohl in älteren als in neueren und in den neuesten Zeiten, bearbeitet worden ist; sehr von einander abweichend sind die Resultate, zu welchen die Bearbeiter dieser Lehre gelangt sind; [68]) die Auskunft, welche die Gesetze ge-

---

[68]) Die Literatur dieser Lehre, findet man in den bekannten literarischen Werken von Pütter und A. — Unter den älteren Schriften ist die beste: Ueber Mißheyrathen teutscher Fürsten und Grafen. Von Pütter. Gött. 1796. — Neueste Schriften: Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Von Heffter. Berlin 1829. (Vgl. eine Recension dieser Schrift in der Hall. A. L. Z. May 1829. Nr. 96. ff.) Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Von Klüber. 1. Bd. Frkf. 1830. Abh. VII. u. VIII. (Ich kann mich wegen der in dem vorliegenden Gutachten ausgeführten Meinung auf die Auctorität dieses Schriftstellers berufen.) — Eine gute Zusammenstellung der von Andern gefundenen Resultate s. in Weber's Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Im IIIten Theil

ben, ist höchst unbefriedigend, die Geschichte ist fast der einzige Leitfaden, an welchen man sich halten kann. In dem vorliegenden Gutachten kann diese Lehre nur ihren Hauptsätzen nach und nur dasjenige Resultat dargestellt werden, welches dem Verfasser dieses Gutachtens, nach wiederhohlter Prüfung,[69]) mit den Quellen allein übereinzustimmen scheint.

§. 19.

Wenn es in irgend einer Lehre nothwendig ist, von recht scharf bestimmten Begriffen auszugehen, so ist es in der Lehre von den Mißheyrathen deutscher Fürsten. Die Bedeutungen der Worte: Adel, hoher und niederer Adel, standesmäßige Ehen, Mißheyrathen u. s. w. schwanken so sehr auf den Wogen der Meinungen, daß man, wenn man jener Nothwendigkeit uneingedenk ist, Gefahr läuft, auch bey einer wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Lehre zu schwankenden Behauptungen verleitet zu werden.

(Lpz. 1810.) S. 177. ff. — Die Schwierigkeit der von mir zu lösenden Aufgabe ist nun die, nicht Alles zu sagen, was gesagt werden kann, und doch so viel zu sagen, als gesagt werden muß.

[69]) Meine Schrift: Ueber die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Graffschaft Sponheim. Heidelb. 1828.

Man hat zwey Fälle zu unterscheiden, 1) den Fall einer Ehe unter Personen, von welchen die eine zu einem höheren die andere zu einem niedereren Stande gehört, ohne daß die Ehe deshalb aufhört, alle rechtliche Folgen einer Ehe zu haben; 2) den Fall einer Ehe, welche, wegen der Standesungleichheit der Eheleute, für den Ehegatten des niedereren Standes und für die Kinder nicht alle rechtliche Folgen einer Ehe hat. Jene Ehe ist eine ungleiche Ehe nur dem gemeinen Sprachgebrauche nach oder in der politischen Bedeutung; diese Ehe ist eine ungleiche Ehe in der juridischen Bedeutung. Zur Abkürzung des Vortrages werde ich in dem Folgenden die Ehen in Beziehung auf den ersten Fall standesmäßige und unstandesmäßige (matrimonium inaequale) und in Beziehung auf den zweyten Fall ebenbürtige Ehen und Mißheyrathen (disparagium,) nennen. [70]) Ueberall, wo es eine Verschiedenheit und eine (sey es auf dem Gesetze, sey es auf der öffentlichen Meinung beruhende,) Abstufung der Stände giebt, wird es auch Ehen geben, welche unstandesmäßig sind oder für unstandesmäßig gehalten werden, und Verwandte, welche eine unstandesmäßige

---

[70]) Aus demselben Grunde werde ich nur von den Ehen der Prinzen und nicht auch von den Ehen der Prinzessinnen sprechen.

Heyrath zu verhindern suchen. Das Familieninteresse der höheren Stände kann überdies die Folge haben, daß gewisse unstandesmäßige Ehen für Mißheyrathen erklärt werden. Aber, so lange nicht ein Gesetz oder ein rechtsbeständiges Herkommen diesen Ausspruch gethan hat, darf man nicht eine bloße Meinung oder ein Vorurtheil in eine Rechtsregel verwandeln; und eben so wenig darf man, wo das Gesetz gewisse Heyrathen für Mißreyrathen erklärt hat, eine solche Erklärung über die Fälle hinaus erstrecken, auf welche sie gerichtet ist. Nicht anders verhält sich die Sache da, wo es einen Erbadel giebt. Zwar ist diesem Stande die Abneigung gegen unstandesmäßige Ehen besonders eigen. Aber der Adel kann sich auf die Kinder vererben, wenn auch nicht beyde Eltern von Adel sind.

§. 20.

Die ersten genaueren Nachrichten von dem Rechtszustande der Völker deutschen Ursprungs sind aus den Zeiten und beziehen sich auf die Zeiten nach der sogenannten großen Völkerwanderung d. i. der Bewegung, welche mit dem Untergange des römischen Reichs und mit der Umgestaltung des politischen Zustandes der europäischen Menschheit endete. Sie sind in den geschriebenen Gesetzen oder in den Rechtsbüchern jener Völker enthalten, deren Abfas-

sung beziehungsweise in das 5te, 6te, 7te und 8te Jahrhundert fällt.

Diese Gesetze, welche überhaupt eine scharfe Scheidlinie zwischen Freyen (oder ingenuis) und Unfreyen oder hörigen Leuten ziehen, erklären eine jede Heyrath zwischen einer Person der einen und einer Person der andern Klasse für eine Mißheyrath. Nach einigen dieser Gesetze war eine solche Heyrath sogar ein Verbrechen. [71])

Aber, obwohl schon Tacitus berichtet, daß es bey den Deutschen einen Unterschied der Stände, d. i. unter den Freyen wieder einen Adel gegeben habe und obwohl dieser Unterschied auch in jenen Gesetzen — nahmentlich oder der Sache nach [72]) — vorkommt, so enthalten doch diese Gesetze, mit einer einzigen noch dazu sehr unsichern Ausnahme, [73]) nir-

---

[71]) S. Lex Salica tit. 14. c. 6. Lex Ripuar. tit. 58. c. 15. Lex. Alem. tit. 57.

[72]) Der Sache nach — z. B. bey den Franken gab es zwar nicht dem Nahmen nach einen Adel und dennoch gewisse bevorrechtete Familien. Vgl. Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Von Montag. Bamb. und Würzb. 1812. 1te und 11te Abth.

[73]) Ich meine die Stelle in der lex Wisigoth. L. 3. tit. 1. §. 8. (Hier ist allerdings von einer Ehe die

gends die Vorschrift, daß Heyrathen zwischen dem einen und dem anderen Stande in gewißen Beziehungen Mißheyrathen seyn sollen. [74]). Und, erwägt man die Art, wie bey den Völkern deutschen Ursprungs ein Adel entstand, den Charakter, den er vermöge seiner geschichtlichen Grundlagen ursprünglich hatte, so müßte es sogar befremden, wenn das älteste deutsche Recht die Ehen zwischen Adlichen und anderen Freyen in irgend einer Beziehung für Mißheyrathen erklärt hätte; nicht zu gedenken des Widerspruchs, in welchem eine solche Vorschrift mit dem Rechte der christlichen Kirche gestanden haben würde. [75])

Ueberall, wo es einen Erbadel giebt, (denn nur von diesem und nicht von dem Adel überhaupt

---

Rede, welche als ungleich dem Erbrechte Eintrag thun soll. Aber es bleibt zweifelhaft, ob sich die Stelle auf die Ungleichheit des Standes oder auf die Hörigkeit des einen Theiles bezieht.) — Was Adam von Bremen, ein ohnehin unzuverläßiger Schriftsteller, in histor. eccles. 1., 4. von dem Hasse der Sachsen gegen ungleiche Ehen erzählt, wird nicht durch das Zeugniß der Gesetze unterstützt.

[74]) Vielmehr kann man die entgegengesetzte Folgerung z. B. aus dem Capitul. Compend. v. J. 757 c. 5. (b. Baluz. I., 179.) ziehen.

[75]) Vgl. c. 1. X. de sponsal. et matrim.

ist hier die Rede,) verdankt er seine Entstehung einem Anspruche auf Achtung, welcher sich von gewissen durch Verdienste oder Kenntnisse oder durch andere persönliche Vorzüge ausgezeichneten Männern auf ihre Nachkommen vererbte. Die Vorrechte der adlichen Geschlechter waren ursprünglich nicht der Grund sondern sie waren die Folge der diesen Geschlechtern gewordenen Achtung; und nur so lange, als dieses Verhältniß fortdauert, hat der Adel eine vollkommen feste Stütze. Von dieser Grundlage des Adels, der moralischen, sind dessen geschichtliche Grundlagen zu unterscheiden. Diese beruhen auf der Art, wie in einem gegebenen Falle jener Anspruch theils von den Stiftern der adlichen Geschlechter zuerst erworben, theils den Nachkommen erhalten worden ist. Je nachdem diese geschichtlichen Grundlagen beschaffen sind, wird sich der Erbadel von den übrigen Ständen des Volkes mehr oder weniger absondern, ungleiche Eben in einem verschiedenen Lichte betrachten. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man sich nur an die Kastenverfassung der Hindu's oder an das Patriciat der Römer zu erinnern.

Die geschichtlichen Grundlagen, welchen der Erbadel bey den Völkern deutschen Ursprungs seine Entstehung verdankte, waren aber insgesammt von der Art, daß sie ihn zwar über die übrigen freyen Männer erhoben, nicht aber von diesen gleichsam

ausschieden. Sie beruhten nur auf einer Steigerung der Eigenschaften, welche den freyen Mann überhaupt von dem unfreyen unterschieden.

Freygebohrene waren nicht schon als solche Mitglieder der Volksgemeinde oder, in der heutigen Sprache, Staatsbürger. Sie mußten, um auf den Land- oder Gautagen zu einer Stimme, also zum vollen Genusse ihrer Freyheit berechtiget zu seyn, noch überdieß ein Freygut, (oder eine Grundherrschaft,) d. i. ein Grundstück besitzen, auf welchem keine anderen Dienste oder Abgaben hafteten, als diejenigen, welche dem Gemeinwesen zu leisten waren. Ueber dieses Grundstück, das ihnen von dem Gemeinwesen gewährt wurde,[76]) hatten sie nicht blos die Rechte, welche in dem Eigenthume des bürgerlichen Rechts (oder in dem dominio juris Romani) enthalten sind,[77]) sondern zugleich eine — wenn auch dem Gemeinwesen untergeordnete —

[76]) Per investituram allodialem — welche zugleich eine feyerliche Aufnahme in die Gemeinde der stimmberechtigten Freyen war.

[77]) Selbst das Wort: Eigenthum, kommt erst in Urkunden einer spätern Zeit vor. (Die noch jetzt üblichen Ausdrücke: Grundherr für Rittergutsbesitzer, Lehnsherr und Lehnsherrlichkeit, Herr von N. etc. erinnern an die Zeit, von welcher im Texte die Rede ist.)

Hoheit, welche jenes Eigenthum unter sich begriff. Ihre Grundherrlichkeit, (so wurde diese Hoheit genannt,) erstreckte sich auf alle die, welche auf der Grundherrschaft saßen, selbst auf die Freyen.[78]) — An diese Bedingung, von welcher die politische Freyheit überhaupt abhieng, reihte sich nun unmittelbar die Entstehung des Erbadels der Deutschen. Die Freygüter waren von einem sehr verschiedenen Umfange. Nur auf den größeren saßen Grundholden oder hörige Leute (auch wohl freye Leute als Hintersaßen.) Und auch unter diesen größeren Freygütern fand wieder eine Abstufung statt; es gab theils größere oder Herrschaften, (Dynastien,) theils kleinere, welche in der Folge Rittergüter oder Grundherrschaften in der engeren Bedeutung genannt wurden. Die Geschlechter, welche in dem Besitze dieser größeren Freygüter — einer Herrschaft oder einer Grundherrschaft in der engeren Bedeutung — waren, bildeten nun den ältesten deutschen Adel; weil sie auf ihrem Grund und Boden nicht blos ihre eigenen Herren sondern zugleich Herren über Andere waren. Dieser Adel war ein erblichpersönlicher oder ein Geschlechtsadel, wenn auch nicht seinem Wesen nach, doch in der Wirklichkeit, da das Stammgut unveräußerlich war

---

[78]) S. Baluzii Capitul. Regum Francorum I, 771. II, 349. Vgl. Montag a. a. O.

oder doch nicht leicht veräußert wurde. Auch lag in der Verschiedenheit zwischen den größeren und den kleineren Herrschaften die (freylich noch unsichere) Eintheilung des Adels in den hohen und in den niedern Adel oder der Keim zu dieser Eintheilung. [79])

Dieselbe Zusammensetzung des Staatsvereines (oder der Landesgemeinde) trug noch auf eine andere Weise zur Entstehung eines Adels und zur Abstufung dieses Adels bey. Um zur Gemeinde als deren Mitglied und Genoße zu gehören, genügte es nicht, freyer Geburth zu seyn und ein Freygut zu besitzen. Man durfte noch überdieß nicht in einer andern Dienstpflicht stehen, als in der gegen das Gemeinwesen. Jedoch war eine Verpflichtung zu Kriegsdiensten unter dieser Regel nicht begriffen. Dienste dieser Art wurden auch dann des freyen Mannes für würdig erachtet, wenn sie vertragsweise einem andern freyen Manne oder unter dessen Befehle geleistet wurden. (Die Vasallen, welche nach Tacitus in dem Gefolge der Könige und Fürsten waren, obwohl Dienstleute,

---

[79]) Auch in der Folge ist nie durch ein Gesetz der Begriff des hohen und der des niedern Adels bestimmt oder die Scheidlinie zwischen beyden gezogen worden. (Der besondere Zweck der vorliegenden Ausführung überhebt mich der Nothwendigkeit, diesen Begriff hier genauer zu bestimmen.)

waren dennoch, wie die Vasallen der späteren Zeit, freye Männer.) Da mußte sich nun das Verhältniß von selbst so stellen, daß die Abstufung, welche unter den Besitzern der Freygüter in Beziehung auf den verschiedenen Umfang dieser Güter statt fand, (sie waren zugleich verpflichtet, dem Heerbanne zu folgen,) auf die Zusammensetzung des Heeres einen entscheidenden Einfluß hatte; und um so mehr, da man in der Wahl des Befehlshabers, unter welchem man im Heere dienen wollte, die größte Freyheit gehabt zu haben scheint.[80]). — Aber, wenn auch die Verpflichtung zum Kriegsdienste unter dem Befehle eines Andern mit der Freyheit vereinbar war, sie war doch immer eine besondere Dienstpflicht, eine Abhängigkeit von einem Andern. Der Befehlshaber stand höher, er war in einem höheren Grade frey.

So gab es also bey den Völkern deutschen Ursprungs schon in der Urzeit ihrer Geschichte die Verschiedenheit der Stände. Aber die Standesverschiedenheit der Freyen beruhte nur auf einer Abstufung ihrer Freyheit, nur in einer Rang-

---

[80]) Ich beziehe mich auf die vielen Stellen der fränkischen Capitularien, in welchen von dem Gebrauche, sich den Kriegsbefehlshaber zu wählen, (commendandi se seniori,) die Rede ist. Eine weitere Autorität liegt in den „Gefolgen."

ordnung unter ihnen, (oder auf einer Verschiedenheit ihres Heerschildes,) welche daher entstand, daß nach den Rechtsbegriffen der Deutschen der volle Genuß der einem Freygebohrnen zustehenden Rechte von gewißen äußeren Verhältnissen abhieng, in welchen sich nicht ein jeder Freygebohrne befand und befinden konnte. Aber als Freygebohrne waren alle desselben Stammes und Standes. Das Wort: Ingenuus, bezeichnete eben so wohl einen Freygebohrnen überhaupt, als, in der engeren Bedeutung, einen von Adel. [81]) Eben so wurde der Adel von den übrigen Freyen oder von den freyen Landsaßen nur durch die Worte: Semperfreye (Dynasten) und Mittelfreye (Ritterbürtige) unterschieden. [82]) Wie hätte man da auf die Ansicht verfallen können, daß eine Heyrath unter Personen, welche, wenn auch eines verschiedenen Ranges oder Standes, dennoch beyde von freyer Geburth waren, eine Mißheyrath sey? Eine solche Ansicht würde die Freygebohrnen den hörigen Leuten gleichgesetzt haben.

---

[81]) S. Du Cange v. Ingenuus.

[82]) S. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IIIter Theil. §. 340. ff. (Jedoch kommen die Worte erst in Urkunden und Schriften einer spätern Zeit vor.) — Es giebt wohl keine Sprache, in welcher das Wort: Frey, in so vielen Bedeutungen und Zusammensetzungen vorkäme, als die deutsche.

Von nun an kann und wird sich die vorliegende geschichtliche Ausführung auf Deutschland beschränken. Zuvörderst von den Rechten oder vielmehr von den Rechtsbegriffen,[84]) nach welchen die Ebenbürtigkeit einer Ehe vom 9ten Jahrhunderte an bis zum 15ten (einschließlich) beurtheilt wurde.

Vieles änderte sich in Deutschland, als endlich von Karl dem Großen ganz Deutschland, (jedoch einstweilen noch mit Ausschluß des von Völkern des slavischen Stammes bewohnten östlichen Theiles,) mit dem Frankenreiche vereiniget wurde. Eine neue Verfassung, die des fränkischen Reichs, wurde in Deutschland, wenn auch nicht unbedingt oder nur theilweise, eingeführt. Diese Verfassung behielt Deutschland auch dann, als es sich, unbeschadet der politischen Einheit, zu welcher es durch die Könige der Franken gelangt war, von dem Frankenreiche wieder losriß. Man kann die Schicksale, welche die deutsche Reichsverfassung während der vorliegenden Periode hatte, auf drei Grundursachen zurückführen: 1) Die Grundlagen des Baues waren fortdauernd die einheimisch deutschen Rechte. 2) Die Ausführung des Baues beurkundete, besonders was die Einheit des Ganzen betraf, den überwiegenden Einfluß der — kirchlichen und

[23]) Denn Gesetze (Reichsgesetze) aus dieser Periode, welche von Mißheyrathen handeln, giebt es nicht.

weltlichen — Verfassung des Frankenreiches. 3.) Einen noch fremdartigeren Zusatz erhielt der Plan durch die Vereinigung der Kaiserwürde mit der deutschen Königskrone. — Jedoch hier kann und darf nur von den in diese Periode fallenden Veränderungen und Begebenheiten die Rede seyn, welche in die Lehre von den Mißheyrathen unmittelbar einschlagen.

Die alte Abneigung der Deutschen gegen Ehen der Freyen mit Unfreyen dauerte ungeschwächt fort. Die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder folgten der ärgeren (der linken) Hand.[84] — Aber blieb es, auch was die Ehen unter Freyen eines verschiedenen Standes betraf, bey dem Rechte der Vorzeit? Diese Frage verdient um so mehr eine genauere Eröterung, da sich während dieser Periode mit und in den Ständen der Vorzeit mehrere wichtige Veränderungen begaben.

Die Dynasten oder die Landherren (die domini terrae, wie sie auch in den Urkunden genannt werden,) gelangten zu einer Macht und Gewalt, welche der Vorzeit unbekannt gewesen war. Aus ihnen wurden in der Regel diejenigen gewählt, welche der Kayser zu seinen Beamten — zu Her-

---

[84]) S. z. B. den Sachsenspiegel III. 73. den Schwabenspiegel Kap. 60. §. 1.

zogen, zu Grafen u. s. w. — setzte. Wenn auch diese Beamten anfangs nur auf Widerruf oder auf Lebenszeit bestellt wurden, so wurde doch ihre Amtsgewalt bald (auf jeden Fall schon im XIten Jahrhunderte) in ihren Geschlechtern erblich. Da die Grundherrlichkeit ohnehin mit einer gewissen Hoheit über die Hintersaßen verbunden war, so war die Erblichkeit eines Staatsamtes mit den herrschenden Rechtsbegriffen vollkommen vereinbar. Es bedurfte, um das rechtlich Zuläßige in ein Recht zu verwandeln, nur günstiger Umstände und Verhältniße. Und an diesen fehlte es nicht. Die Landherren wawaren schon als Landherren mächtig genug; das Amt steigerte diese Macht um so mehr, da es theils mit einer auf Liegenschaften angewiesenen Besoldung theils mit dem Kriegsbefehle verbunden war. Starb der Beamte, so hatte es besondere Schwierigkeiten, den Sohn aus dem Besitze des Amtes zu setzen; z. B. schon deswegen, weil die Besoldungsgüter von dem Stammgute gesondert werden mußten. Nun gelang es zwar nicht allen Landherren mit ihrer landherrlichen Hoheit ein königliches Amt zu vereinigen. Aber auch denen, welchen dieses nicht gelang, kam das Emporstreben ihrer Standesgenossen und überhaupt der Verfall der königlichen Gewalt zu statten. Alle Landherren, sie mochten königliche Beamte seyn oder nicht, standen, dasselbe Ziel mit ohngefähr gleichen Mitteln verfolgend, dem Könige gegenüber für einen Mann. Es bildete sich in

dieser Gesammtheit ein der Vorzeit unbekannter Korporationsgeist, welcher auch dadurch geweckt und genährt wurde, daß in den geistlichen Herren derselbe Geist lebte.[85]) — So geschah es denn, daß die Landherren im Verlaufe der Zeit Landesherren (oder regierende Herrn) wurden. Freilich fiel nicht Allen dieses günstige Loos. Klugheit, Reichthum, Glücksfälle, örtliche Verhältniße bewiesen auch hier die Macht ihres Einflußes.

Auch in der zweyten Klasse der Freyen d. i. auch in dem Stande derjenigen Freyen, deren Grundherrschaften zwar minder bedeutend jedoch von dem Umfange waren, daß Grundholden auf denselben saßen, (ich werde die Freyen dieser Klasse in der Folge Grundherren schlechthin nennen,) und in der Stellung dieses Standes veränderte sich Vieles. Hiervon lag die Grundursache in den Neuerungen, welche nach und nach im Kriegswesen aufkamen. Die deutschen Heere, welche das weströmische Reich eroberten, bestanden größtentheils aus Fußvolk. Jetzt aber erlangte der Dienst zu Roß entschieden das Uebergewicht. Das hatte

---

[58]) Der Kayser Friedrich II. verlieh im Jahre 1220. den geistlichen und dann im J. 1232. den weltlichen Herren einen Freybrief, durch welche er sie in allen ihren hergebrachten Rechten bestätigte.

unmittelbar die Folge, daß nur noch die Land- und die Grundherren oder die Besitzer der größeren Landgüter der Last gewachsen waren. So wie aber diese Neuerung schon nach den Rechtsbegriffen der Deutschen die Grundherrn schärfer, als bisher, von den übrigen freyen Landsaßen sondern mußte, so versetzte sie die letzteren noch überdieß fast allgemein in die Nothwendigkeit, durch Frohnen und Abgaben diejenigen zu entschädigen, welche sich der ursprünglich gemeinen Last des Kriegsdienstes jetzt ausschließlich unterzogen. (Mit andern Worten: Die freyen Landsaßen verwandelten sich jetzt meist in Grundholden des reichsten Grundbesitzers der Gemeinde oder der Nachbarschaft.) Hierzu kam noch eine andere Neuerung, welche, dieser Umgestaltung des Kriegswesens nahe verwandt, so wie diese und mit ihr, den Geist und die Stellung der grundherrlichen Geschlechter wesentlich veränderte. Wie überhaupt in unruhigen Zeiten diejenigen, welche desselben Standes oder Berufes sind, in eine genauere Verbindung mit einander zu treten pflegen, so vereinigten sich auch damals die, welche zu Pferde dienten und den Dienst kunstmäßig erlernt hatten, — die Land- und die Grundherren, — zu einer Gesellschaft oder Zunft, welche die Ritterschaft genannt wurde. So verbreitete sich nun auch unter den grundherrlichen Geschlechtern ein Korporationsgeist, welcher ein neuer Grund war, diese Geschlechter — oder den nie-

dern Adel — von dem gemeinen Freyen zu sondern.[86])

Von diesen aber, oder von der Klasse derer, welche, für ihre Person frey auf ihren frey eigenen Landgütern saßen, ohne aber zu dem Ritterstande zu gehören, waren bald und fast überall nur wenige übrig.[87]) Dieselben Ursachen, welche den hohen und den niederen Adel bey seinen angestammten Freyheiten und Rechten erhielten, hatten auf jenen Stand den entgegengesetzten Einfluß. Erst in den Städten ergänzte sich wieder der Stand der gemeinen (oder nicht adlichen) Freyen oder bildete sich vielmehr ein ganz neuer Stand, der Bürgerstand oder der Stand der Stadtbürger, dessen Freyheit, da sie auf Grundlagen beruhte, welche der Verfassung der Vorzeit wenigstens zum Theil unbekannt gewesen waren, den Begriff des Adels vielleicht zuerst bestimmter hervorhob, oder doch den Adel in ein ganz neues Verhältniß versetzte. Aber lange dauerte es, ehe

---

[86]) Die Grundherrschaften erhielten den Nahmen Rittergüter. Die Worte: Adeliche Geburth und ritterbürtig, waren gleichbedeutend.

[87]) Doch machten einige Länder, freylich nur wenige, eine Ausnahme von der Regel; z. B. Tyrol, einige Länder der Schweiz.

die Einwohner der Städte dieses Ziel erreichten, so stetig sie es auch verfolgten. Sie hatten sich zuvörderst aus dem Stande der hörigen Leute, zu welchen sie meist gehörten, emporzuarbeiten. Sodann aber mußte in einer jeden einzelnen Stadt die Einwohnerschaft zu einer Gemeinde vereiniget, durch die Rechte und Vorrechte dieser Gemeinde die persönliche und die Gewerbsfreyheit der einzelnen Bürger gesichert werden.

An allen diesen Veränderungen hatte noch überdies das Lehnswesen einen sehr bedeutenden Antheil. Wenn auch dieses sonderbare System, — welches einen Einzigen zum Herrn des Landes und dennoch zugleich von den Landsaßen abhängig machte, — in Deutschland nicht so tiefe Wurzeln schlug, wie z. B. in Frankreich, (wo es zuerst aufkam,) oder in England, (wo es planmäßig eingeführt wurde,) so verbreitete es sich doch in Deutschland in dem Grade, daß es fast in alle Theile der Verfassung eingriff, auch in den Theil, welcher hier in Frage steht. In dieser Beziehung zog das Lehnswesen z. B. eine neue oder eine besondere Scheidelinie zwischen den verschiedenen Stufen des Adels.[88]) Eben so trug es, mit andern

---

[88]) Das ergiebt sich z. B. aus der Ordnung der Heerschilde, welcher die Rechtsbücher des Mittelalters

schon oben angegebenen Ursachen zusammenwirkend, zur schärferen Sonderung des Adels von dem Bürgerstande bey. Die Lehnsmannschaft, eine Korporation, brachte es dahin, daß nur die, welche von Rittersart d. i. von Adel waren, eigentliche Lehne oder Ritterlehne erwerben konnten.[89])

Zu Folge aller dieser Veränderungen, welche schon in den ersten Jahrhunderten der vorliegenden Periode mit den verschiedenen Klassen oder Ordnungen der Freyen vorgiengen, könnte und sollte

---

gedenken. So sagt, ganz in Uebereinstimmung mit den Grundlagen des altdeutschen Rechts, das Sächsische Lehnrecht Art. 1. Die Laienfürsten haben ihren Heerschild d. i. ihren Rang um eine Stufe erniedriget, seitdem sie der Bischöffe Mannen (Vasallen) geworden sind. Vgl. Weiske: Abhandlungen aus dem Gebiethe des deutschen Rechts. Lpz. 1830.

[89]) Auct. Vet. de benef. §. 4. Sächs. Lehnr. Art. 2. Schwäb. Lehnr. Kap. 1. §. 4. Es bedurfte eines kayserlichen Briefes wenn in einem Lande der Bürgerstand lehnsfähig seyn sollte. (Noch weit erheblicher war der Einfluß des Lehnswesens auf die Entstehung oder Ausscheidung des Adels in denjenigen europäischen Staaten, in welchen die Lehnsverfassung in ihrer ganzen Vollendung bestand; z. B. in Frankreich. Vgl. Merlin répertoire de jurispr. m. noblesse.)

man zuvörderst erwarten, daß die Ehe eines Adelichen, eines Mannes aus einer landesherrlichen oder einer ritterschaftlichen Familie, mit einer Bürgerlichen für eine Mißheyrath erachtet worden wäre. Der Bürgerstand war etwas anderes, als der altdeutsche Stand der gemeinen Freyen oder der freyen Landsaßen, an deren Stelle jener getreten war. Auf ihm lastete die Erinnerung, daß er einst größtentheils aus hörigen Leuten bestanden hatte. Die Gewerbe, die er trieb, — Handwerke und Kaufmannschaft — hatten, wie bey andern Völkern, so auch bey den Deutschen, die Meinung des Adels gegen sich. Ueberdies aber liegt es in dem Geiste einer jeden Korporation und insbesondere einer solchen, welche auf einem Vorrechte der Geburth beruht, (und eine Korporation dieser Art war der Adel,) sich möglichst abzuschließen, z. B. nur diejenigen als Genossen zu betrachten, welche sowohl von Seiten der Mutter als von Seiten des Vaters aus einem Geschlechte der Korporation abstammen. In der That finden sich auch in den Rechtsbüchern und Urkunden dieser Periode Stellen, welche die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen ausdrücklich oder folgerungsweise für eine Mißheyrath erklären.[90]) Man scheint z. B. in den Domstiftern

---

[90]) Sächs. Landrecht I, 51. Schwäb. Landr. Art. 49. 50. Eichhorn in dem a. W. §. 341.

schon frühzeitig nur diejenigen zu einem Canonicate gelassen zu haben, welche von beyden Seiten adlicher Abkunft waren.[91]) — Gleichwohl giebt es wieder andere Stellen aus derselben Zeit, nach welchen zur Erwerbung der Rechte des Adels, z. B. der Lehnsfähigkeit, weiter nichts erfordert wurde, als daß man von einem adlichen Vater (oder auch noch überdies von einem adlichen Großvater,) abstammte.[92]) So wie nun aus der Zusammenstellung dieser Stellen mit den vorher gedachten unzweydeutig hervorgeht, daß der Grundsatz des älteren deutschen Rechts, nach welchem Ehen unter Freygebohrnen eines verschiedenen Standes und Ranges für ebenbürtig erachtet wurden, in dieser

---

[91]) c. 37. X. de praebendis. (Vom J. 1232.) Vgl. Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln. Von Seuffert. Frkf. 1790. (Jedoch hat der Vf. nicht ausgemittelt, wann in den deutschen Hochstiftern die Ahnenprobe durch förmliche Statute eingeführt worden ist.)

[92]) Auct. vet. de benef. Cap. I. §. 4. Sächs. Lehnr. Art. II. Sächs. Landr. III, 73. Ein altdeutsches Sprüchwort sagt: Rittersweib hat Ritterrecht. S. Hertii Opusc. Vol. II. T. III. p. 398. — Vgl. Klüber in der a. Sch. S. 254. (Die Verschiedenheit der Resultate, zu welchen die bewährtesten Geschichtsforscher in dieser Lehre gelangt sind, ist schon ein genügender Beweis, daß unter den Urkunden keine Uebereinstimmung herrscht.)

Periode zwar durch die veränderten Ansichten und Verhältniße der Zeit erschüttert, keineswegs aber gänzlich verdrängt worden war, so lassen sich auch leicht die Ursachen nachweisen, aus welchen man einerseits die jetzt schwankende und andererseits die dennoch fortdauernde Gültigkeit jenes Grundsatzes ableiten kann. Die alte und die neue Zeit, die Ueberlieferungen der Vergangenheit und die Ansichten der Gegenwart lagen mit einander im Streite. Einst waren alle Freye einander ebenbürtig gewesen. Denselben Grundsatz nahm auch der Bürgerstand in Anspruch; aber es erhoben sich Zweifel, ob mit Recht? Mit der Zeit stieg die Macht und der Einfluß des Bürgerstandes. Der Bürgerstand wurde lehnsfähig. Da neigte sich (im 14ten Jahrhunderte) die Wagschale zum Vortheile dieses Standes. Die oben angeführten Stellen, welche dem Bürgerstande die Rechte der freyen Geburth versagen, sind insgesammt aus den früheren Jahrhunderten dieser Periode.

Sodann könnte man erwarten, daß dieser Grundsatz, auch was die Ehen unter Adlichen betraf, in so fern verlassen worden wäre, als der Gemahl zum hohen und die Gemahlinn zum niedern Adel gehörte. Denn der Abstand zwischen beyden Klassen hatte sich bedeutend vergrößert. — Nun kommt zwar in einem Rechtsbuche des Mittelalters, (in dem Schwäbischen Landrechte Art. 50.)

eine Stelle vor, deren Inhalt dieser Erwartung zu entsprechen scheint. Denn zu Folge dieser Stelle ist nur derjenige semperfrey oder von hohem Adel, welcher sowohl von Seiten der Mutter, als von Seiten des Vaters aus diesem Stande abstammt.[93]) Aber wenn auch zugegeben werden kann oder muß, daß diese Stelle eine Meinung wiederholt, welche ziemlich allgemein, wenigstens in gewissen Gegenden, verbreitet war, (was zu Folge der obigen Ausführung keineswegs befremden kann,) so ist doch die Frage die, ob nach dieser Meinung gehandelt wurde, ob sie sich nach und nach in ein Reichsherkommen verwandelte. Nur die Fälle also, in welchen in dem einen oder dem andern Geschlechte des hohen Adels (oder in den regierenden Häusern) unstandesmäßige Ehen zur Sprache kamen, können entscheiden, ob jene Meinung die Kraft und Gültigkeit eines Gewohnheitsrechtes erhielt.

Da ergiebt sich nun aus der Geschichte dieser Periode, daß, wenn auch Fälle vorkamen, in wel-

---

[93]) Offenbahr wird hier der Rechtssatz: Die Kinder folgen der ärgeren Hand, — auf die Heyrathen unter den Freyen verschiedener Klassen angewendet. Aber mit welchem Rechte? da der Satz ursprünglich nur von den Ehen zwischen Freyen und Unfreyen gegolten hatte.

chen Ehen dieser Art als Mißheyrathen angefochten und selbst für Mißheyrathen erklärt wurden, dennoch zu Folge anderer Fälle, die Frage nie durch ein allgemeines und rechtsbeständiges Herkommen entschieden wurde. Indem ich mich wegen aller dieser Fälle auf die schon oben angeführten Schriften Anderer berufe, will ich nur die Bemerkung hinzufügen, daß in einigen dieser Fälle die Ehe allein aus dem Grunde angefochten worden zu seyn scheint, weil die Gemahlinn, obwohl von Adel, dennoch in dem Verhältniße der Hörigkeit stand.[94]) (Denn Adel und Hörigkeit waren keineswegs unvereinbare Eigenschaften. Die Hofleute der Fürsten, die Ministerialen, waren, obwohl von Adel, dennoch hörige Leute.) Diese Fälle scheinen zu beurkunden, daß das altdeutsche Recht, welches nur die Ehe eines Freyen mit einer Unfreyen für

---

[94]) Ein besonders beachtungswerther Fall ist der folgende: Reinhard, Herr von Hanau, verheyrathete sich mit Adelheid von Münzenberg. Diese war aus einem Hause des hohen Adels, aber ihr Vater ein Ministeriale. Sie erhielt von dem Kayser eine Restitutio natalium. Pütter in dem a. W. S. 41. (Man kann hieraus die Folgerung ziehn: So wie eine Ehe nicht deswegen eine ebenbürtige Ehe war, weil beyde Theile von demselben Adel waren, so verlohr auch eine Ehe, unter der entgegengesetzten Voraussetzung, nicht die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit.)

eine Mißheyrath erklärte, fortdauernd nicht nur in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten wurde, sondern auch auf die Meinungen des Zeitalters überhaupt, in so fern sie unstandesmäßige Ehen betrafen, einen erheblichen Einfluß behauptete.

Und allerdings, so sehr sich auch der Abstand zwischen dem hohen und dem niedern Adel vergrößert hatte, noch immer wurden die adlichen Geschlechter der einen und der andern Klasse durch mehr als ein Band zusammengehalten, an die Einheit des Ursprungs ihres Adels erinnert. Sowohl die von hohem als die von niederem Adel dienten dem Kaiser als Lehnsleute. Auch die ersteren hielten es für ehrenvoll, die Ritterwürde zu erhalten. Obwohl in einem großen Theile von Deutschland die Grundherren (oder Rittergutsbesitzer) der Landeshoheit unterworfen waren, so hatten sie doch anderwärts ihre Reichsfreiheit zu bewahren gewußt. So wie diese fast dieselben Hoheitsrechte, wie die Landesherren ausübten, so war es auch jenen gelungen, ihre grundherrlichen Rechte nicht nur zu erhalten, sondern sie selbst zu vermehren. Noch immer war die Landeshoheit nicht vollkommen ausgebildet, noch war der Glanz der deutschen Königskrone nicht so erblichen, daß man nicht den Kaiser als den einzigen Herrn in Deutschland betrachtet hätte. Sowohl der hohe als der niedere Adel war Reichsadel. Denn es

stand der Grundsatz fest, daß der **Kaiser** die **Quelle aller Ehren und Würden** sey.

Es fehlte wenig, so hätte dieser Grundsatz dem gesammten deutschen Adelsrechte sogar eine gantz neue Grundlage und Gestalt gegeben. Der deutsche Adel war aus der Grundherrlichkeit hervorgegangen; er stand höher, als die gemeinen Freyen, nicht etwa blos deswegen, weil er dem Herkommen nach gewisse Titel und Vorrechte vor diesen voraus hatte, sondern deswegen, weil er der mächtigste und gewichtigste Theil der Nation war; es gab Adelsstufen, weil es Stufen der Macht gab, auf welcher das Wesen des Adels beruhte. Fast aber wäre **jener** Grundsatz die Veranlassung geworden, daß dieses Wesen des deutschen Adels gäntzlich verkannt oder in Schatten gestellt, der Nahme mit der Sache verwechselt worden wäre: Die Kaiser, (wohl zuerst die aus dem Hause Luxemburg,) ertheilten Adelsbriefe; durch einen solchen Brief konnte man zu einer jeden Stufe oder zu einem jeden Titel des Adels gelangen, z. B. auch in den Grafen- und Fürstenstand erhoben werden; und **diese Standeserhöhungen waren nicht an die Bedingungen geknüpft, von welchen die Erwerbung des Adels ursprünglich abgehangen hatte.** Es gab nun auch Adliche, welche **nicht** Grundherren waren, Grafen **ohne** eine Grafschaft, Fürsten **ohne** ein

Fürstenthum. Diese inhaltsschwere Neuernng hatte unter anderen Folgen, (welche hier nicht in Betrachtung kommen,) die, daß sie der Frage von der Standesgleichheit oder Ungleichheit einer Ehe eine gantz neue Stellung gab. Durch einen kaiserlichen Adelsbrief konnte, wie es schien, eine jede Standesungleichheit beseitiget werden. Aber konnte und sollte der kaiserliche Briefadel, wie von Seiten des Kaisers behauptet wurde, so viel gelten, als der altdeutsche land- und grundherrliche Adel? Diese Frage wurde schon in dieser Periode, so wie in der Folge, in mehr als einer Beziehung und bey mehr als einer Gelegenheit aufgeworfen. In der Allgemeinheit, in welcher sie hier aufgestellt worden ist und aufzustellen war, ist sie nie entschieden worden. Das eintzige Reichsgesetz, welches eine jedoch nur auf einen bestimmten Fall beschränkte Entscheidung dieser Frage enthält, wird weiter unten angeführt werden. Die Domkapitel und einige regierende Häuser verwahrten sich gegen den Briefadel durch besondere Vorschriften.

Zu Ende des 15ten Jahrhunderts (oder des Mittelalters) war demnach die Gestalt, welche die Lehre von den Mißheyrathen angenommen hatte, ihren Hauptzügen nach die: Die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen wurde zwar für unstandesmäßig aber nicht für eine Mißheyrath erachtet, wenn ihr nicht ein Statut oder ein besonderes

Gesetz die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit entzog. Höchstens kann man behaupten, daß die Ehe eines Herrn aus einem regierenden Hause, mit einer Bürgerlichen die rechtlichen oder politischen Ansichten der Zeit gegen sich gehabt habe. [95]) Dagegen wurde, was die Ehe eines solchen Herrn mit einem Fräulein aus einem Geschlechte des niederen Adels betrifft, das altdeutsche Recht, nach welchem Ehen dieser Art ebenbürtig waren, nie durch ein neueres und anderes Reichsherkommen verdrängt. Ja die Prärogative des Kaysers, den Adel nach allen seinen Abstufungen zu verleihen, machte es sogar zweifelhaft, ob nicht eine jede Einwendung gegen die Standesmäßigkeit oder Ebenbürtigkeit einer Ehe durch einen kayserlichen Adelsbrief gehoben werden könne. Uebrigens fehlte es gänzlich an einem Reichsgesetze, welches den Begriff und die Fälle einer Mißheyrath bestimmt hätte.

Von nun an kann und wird sich die vorlie-

---

[95]) Besonders merkwürdig ist die Heyrath des Churfürst Friedrich's des Siegreichen von der Pfalz mit der Clara Dettinn. Die Heyrath fällt ins 15te Jahrhundert. Die in dieser Ehe erzeugten Söhne folgten ihrem Vater nicht in der Regierung. Doch wurde der jüngere, (der ältere starb vor dem Vater,) der Stifter des gräflichen jetzt fürstlichen Hauses Löwenstein. Uebrigens hatten auf diesen Hergang der Sache Familienverträge Einfluß.

gende Untersuchung auf die Heyrathen der Herren aus einem regierenden Hause (oder aus einem Hause des hohen Adels) beschränken.

Wie sich die Lehre von den Mißheyrathen dieser Herren zu Ende des 15ten Jahrhunderts gestellt hatte, so stand sie auch, (mit einer einzigen Ausnahme, von welcher gleich hernach die Rede seyn wird,) bis zur Auflösung des deutschen Reichs und so steht sie noch jetzt.[96] Allerdings wählten die deutschen Fürsten und Grafen, die zu einem regierenden Hause gehörten, die Gemahlinn jetzt wie vormals in der Regel aus einem andern regierenden Hause. Eben so giebt es Beyspiele, daß in dem entgegengesetzten Falle die Heyrath kraft der Hausgesetze oder vertragsweise für eine Mißheyrath erklärt wurde. Aber eben so wenig fehlt es an Fällen,[97] in welchen die Ehe eines deutschen Fürsten oder Grafen aus einem regierenden Hause mit einem Fräulein aus einem Geschlechte des niedern

---

[96]) Auch in England, auch in Frankreich hat der Adel des Vaters von jeher, ohne Rücksicht auf den Stand der Mutter, auf die Kinder fortgeerbt. Eine auch für die Geschichte des deutschen Adels nicht unerhebliche Thatsache!

[97]) Sie werden sogar in dieser Periode häufiger, — wenn anders nicht blos unsere Nachrichten von den früheren Zeiten mangelhaft sind.

Adels für ebenbürtig gehalten wurde und die in einer solchen Ehe erzeugten Söhne zur Regierungsnachfolge gelangten. Einer der neuesten und zugleich einer der merkwürdigsten Fälle dieser Art ist der, welcher sich im Hause Baden begeben hat. Karl Friedrich, (damals) Markgraf zu Baden, heyrathete in zweiter Ehe ein Fräulein aus einem altadlichen Geschlechte, jedoch aus einem Geschlechte des niedern Adels. Der in dieser Ehe erzeugte älteste Sohn ist der jetzt regierende Großherzog von Baden. Dieser aus der neuesten Zeit sich herschreibende Fall ist auch um deswillen besonders beachtungswerth, weil die Ebenbürtigkeit jener Ehe von den europäischen Großmächten durch die bekannte Entscheidung des Aachner Kongresses mittelbar anerkannt worden ist. — Die Geschichte der vorliegenden Periode liefert sogar ein Beyspiel, daß die Ehe eines regierenden deutschen Fürsten mit einer Bürgerlichen alle rechtlichen Folgen einer ebenbürtigen Ehe hatte. Der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, (der berühmte Feldherr,) vermählte sich im Jahre 1698 mit Anne Louise Fösen. [98]) Die Nachkommenschaft dieses fürstlichen Paares ist

---

[98]) „Sie war schön an Leib und Seele, werth eine Fürstinn zu seyn." Die Geschichte der Liebe dieses Fürsten zu seiner nachmaligen Gemahlinn grenzt an das Romantische. Auch als Gemahlinn stand sie dem Helden würdig zur Seite.

das jetzt regierende herzogliche Haus Anhalt-Dessau.

Die Feinde der unstandesmäßigen Ehen schreiben dieses Schwanken der Praxis dem Einflusse des canonischen und römischen Rechtes zu. Wohl ohne genügenden Grund! Gegen den Einfluß dieser Rechte konnten sich die deutschen Fürstengeschlechter durch Hausgesetze verwahren und verwahrten sich mehrere dieser Geschlechter durch Hausgesetze. Sondern die neuen Verhältnisse, in welche sich die deutschen Fürstenhäuser versetzt sahen, hatten ebenfalls einen schwankenden Charakter; theils verhinderten sie theils begünstigten sie unstandesmäßige Heyrathen. Denn es hatte jetzt mehr, wie vormals, die Politik auf die Wahl einer Gemahlinn, besonders aber auf die rechtliche Wirksamkeit einer Fürstenehe Einfluß. — Nun war es zwar, nachdem die Landeshoheit ihre vollständige Ausbildung erhalten hatte,[99] die deutschen Länder, besonders die größeren, fast wie selbstständige Staaten regiert wurden, in der Regel das Interesse der deutschen Fürstenhäuser, sich nur mit andern deutschen Fürstenhäusern zu verschwägern. Jedoch dieses Interesse konnte auch eine andere Richtung nehmen; wie überhaupt in den kleineren monarchi-

---

[99]) Durch den Reichsabschied v. J. 1495. — durch die Wahlkapitulation des Kaysers Karl V. — durch den Westphälischen Frieden (1648.)

schen Staaten Vieles, nach Zeit und Umständen sich anders stellt, als in den größeren. Auf jeden Fall stand der Wahl einer Gemahlinn aus dem niederen Adel nicht mehr die Spannung entgegen, welche früher, als die Reichsmittelbarkeit der Ritterschaft noch zweideutig gewesen war, zwischen dem Fürstenhause und dem Adel des Landes geherrscht hatte. Auch hatte sich der niedere Adel, aus mehr als einer Ursache, sogar schärfer, als vormals, von dem Bürgerstande gesondert; zum alten (oder stiftsmäßigen) Adel wurde sowohl von Seiten der Mutter als des Vaters eine Reihe adlicher Ahnen erfordert. Wenn sich daher ein regierender Herr oder (mit oder ohne dessen Zustimmung) ein Prinz des Hauses aus irgend einem Grunde entschloß, eine Gemahlinn unter seinem Stande zu wählen, (und die Liebe behauptete von Zeit zu Zeit ihr Recht!) so hatten auf die Entscheidung der Frage, ob die Ehe ebenbürtig oder eine Mißheyrath sey, die Machtverhältnisse, welche unter den Betheiligten bestanden, und politische Rücksichten einen überwiegenden Einfluß. Wie hätte sich da ein allgemeines und noch dazu ein neues Reichsherkommen feststellen können? Aus Rechtsgründen konnte einer solchen Ehe nur unter der Bedingung die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit abgesprochen werden, daß ihr das besondere Recht des Hauses entgegenstand.

Jedoch schon oben ist einer Ausnahme von

dieser Regel Erwähnung geschehn. Sie beruht auf einer Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation. Zuerst verpflichtete sich Karl VII. (und alle folgende Wahlkapitulationen wiederhohlen dieselbe Stelle, die übrigens die einzige ist, in welcher die Reichsgesetze der Mißheyrathen Erwähnung thun;)

„nicht den aus unstreitig notorischer Mißheyrath" („oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heyrath" — Zusatz v. J. 1790.) „erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsproßenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null nnd nichtig anzusehen und zu achten." („So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheyrathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu betreffenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern, Uns angelegen seyn lassen." — Zusatz v. J. 1790. Dieser Reichsschluß ist nie erfolgt.)

Nun giebt zwar diese Stelle für sich keine Auskunft über die Frage, wann denn die Ehe eines Reichsstandes oder eines regierenden Herrn ꝛc. kraft Gesetzes für eine Mißheyrath zu erachten sey. Da jedoch die Ehe, welche der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen kurz vor der Aufnahme dieser Stelle in die Wahlkapitulation mit einer Bürgerlichen abgeschlossen hatte, die unmittelbare Veranlassung zu dieser Wahlbedingung war, und da bald darauf zu Folge dieser Stelle sowohl jene Ehe, als eine andere, welche ein Herr aus dem Hause Anhalt-Bernburg mit einer Bürgerlichen eingegangen hatte, rechtskräftig für eine Mißheyrath erklärt wurde, [100]) so ist allerdings anzunehmen, daß die Reichsgesetzgebung die Ehe eines regierenden Herrn mit einer Bürgerlichen für eine Mißheyrath erklärte und daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder auch nicht durch eine von dem Kaiser erhaltene Standeserhöhung das Recht zur Regierungsnachfolge erlangen konnten. Weiter aber kann man diese Stelle nicht erstrecken. Denn man würde sonst sowohl der Veranlassung als des Erfolgs des Gesetzes uneingedenk seyn. Man würde ferner übersehn, daß die Stelle nicht von Mißheyrathen überhaupt, sogar nicht blos von notorischen Mißheyrathen, sondern ausdrück-

[100]) S. Pütter in dem a. W. S. 274. ff.

lich nur von unstreitig notorischen Mißheyrathen spricht. Endlich, wie könnnte man die ausdehnende Auslegung auf ein Gesetz anwenden, welches eben sowohl die kaiserliche Gewalt als die Freyheit der deutschen Fürsten beschränkte? (Vielmehr kann aus dieser Stelle zugleich die Folgerung gezogen werden, daß, abgesehn von der Heyrath eines deutschen Fürsten mit einer Bürgerlichen, schon der Adelstitel, z. B. der Titel einer Fürstinn oder Gräfinn, die Gemahlinn ebenbürtig mache.)

Das deutsche Reich ist nicht mehr. Mit ihm ist auch die verbindende Kraft der Reichsgesetze als solcher, — oder die verbindende Kraft des gemeinen deutschen Rechts, als eines von der Reichsstaatsgewalt bekräftigten Rechts — erloschen. Jedoch dieses Recht hatte noch eine andere Sanction für sich. In den deutschen Fürstenhäusern, in den deutschen Ländern und Gebiethen, in welchen es nicht beziehungsweise durch die Haus oder durch die Landesgesetze abgeändert worden war, hatte es zugleich die Eigenschaft eines durch diese Gesetze bekräftigten Rechts. In dieser Eigenschaft ist es auch jetzt noch in Kraft. — Die Frage also, wann ist die Ehe eines deutschen Fürsten für ebenbürtig, wann ist sie für eine Mißheyrath zu erachten? ist auch jetzt noch nach den in dem Obigen aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden, in so fern nicht das besondere Recht des einen oder des andern deutschen

Fürstenhauses eine von diesen Grundsätzen abweichende Vorschrift enthält.

§. 21.

Hieraus (§. 20.) folgt nun von selbst, daß die Ehe, von welcher in dem vorliegenden Rechtsfalle die Rede ist, die Ehe zwischen dem Prinzen Augustus Frederick, jetzt Herzoge von Sussex, und der Lady Augusta Murray, dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte nach als eine ebenbürtige Ehe zu betrachten sey, daß also nach demselben Rechte dem in dieser Ehe erzeugten Sohne die Eigenschaft eines Prinzen des Hauses Hanover in allen und jeden Beziehungen zukomme. Und es ist die in Frage stehende Ehe um so mehr nach jenem Rechte zu beurtheilen, da die Abschließung derselben noch in die Zeiten des deutschen Reiches fällt.

Die Frage ist also nur noch die, ob das besondere Recht des Hauses Hanover eine von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts abweichende Vorschrift enthalte.

Die Verfassungsurkunde, welche das Königreich Hanover in dem laufenden Jahre erhalten hat, erklärt sich (Art. 11.) über das Recht zur

Regierungsnachfolge — also über das Hauptrecht der Prinzen des Hauses Hanover — so:

> „Die Krone des Königreichs Hanover vererbt ohne Theilung der Lande. — Sie gehört zunächst dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe." (Eine gleichlautende Stelle enthält die neueste Verfassungsurkunde — oder Landtagsordnung — des Herzogthums Braunschweig.)

Die Verfassungsurkunde des K. Hanover macht also das Recht zur Regierungsnachfolge 1.) von der ehelichen Abstammung abhängig. (Von dieser Bedingung braucht hier nicht weiter die Rede zu seyn, da schon oben ausführlich gezeigt worden ist, daß August von Este der eheliche Sohn seines Vaters, eines Prinzen des Hauses Hanover, sey.) Die Verfassungsurkunde verlangt 2.) Ebenbürtigkeit der Abstammung, und verweist noch überdieß 3.) im allgemeinen auf die Hausgesetze. Da sie mithin den Begriff einer Mißheyrath nicht selbst genauer bestimmt, so ist bei der Auslegung der in Frage stehenden Stelle der (oben festgesetzte) gemeinrechtliche Begriff einer Mißheyrath zum Grunde zu legen, in so fern nicht das bisherige besondere Recht des Hauses Hanover oder das des

Gesammthauses Braunschweig eine andere Bestimmung enthält.

Aber sowohl in dem Hause Hanover als in dem Gesammthause Braunschweig ist der Grundsatz des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, nach welchem nur die Ehe eines Fürsten mit einer Bürgerlichen kraft Gesetzes für eine Mißheyrath zu erachten ist, nie durch ein entgegengesetztes Herkommen aufgehoben, vielmehr in vorkommenden Fällen, und nahmentlich in dem neuesten Falle, (der noch überdies aus andern Gründen für die vorliegende Rechtssache von besonderer Wichtigkeit ist,) anerkannt und befolgt worden.

Indem ich mich wegen der älteren Fälle auf die Schriften Anderer beziehe, [1]) muß ich dagegen

---

[1]) Unter diesen Fällen ist folgender der wichtigste: Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg heyrathete ums Jahr 1527. Mechtilden oder Metten von Campen. Die Ehe wurde als eine morganatische (oder als ein matrimonium ex pacto inaequale) abgeschlossen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Söhne aus dieser Ehe alsdann zur Regierungsnachfolge gelangen sollten, wenn der Mannsstamm der Brüder des Herzogs erloschen seyn würde. Es kam in der Folge über diesen Vertrag zu Streitigkeiten.

dieses neuesten Falles ausführlicher Erwähnung thun. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle heyrathete (im J. 1665.) Eleonoren d'Emiers (oder d'Esmiers,) Marquise d'Olbreuse, die Tochter Alexanders D'Esmiers Marquis d'Olbreuse und der Jaqueline de Vaudré. (Der Vater stammte von einem altadlichen Geschlechte der Grafschaft Poitou ab.) Er scheint die Ehe anfangs nur als eine morganatische eingegangen, in der Folge aber kraft eigenen Rechts für eine ebenbürtige Ehe erklärt zu haben. Er erzeugte in dieser Ehe eine einzige Tochter, Sophie. Mit dieser vermählte sich im J. 1682. Georg Ludwig, damals Erbprinz, in der Folge der erste König von Großbritannien aus dem Hause Hanover.[2]) Nie ist gegen die Ebenbürtigkeit der einen oder der andern Ehe eine Einwendung erhoben worden. Georg Ludwig (oder Georg I.) und seine Gemahlinn Sophie sind die Stammeltern der sämmtlichen jetzt lebenden Mit-

---

Dieser Vorbehalt aber wurde bestätiget, auch der Sohn des Herzogs, Otto der Jüngere, als Herzog von Braunschweig anerkannt. Pütter in dem a. W. S. 92. ff. S. auch Moser's Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände. II. Theil. 14. Cap. §. 19.

[2]) S. Pütter in dem a. W. S. 157 und Moser a. a. O.

glieder des k. Großbritannischen und k. Hannöverschen Königshauses.

Die Aehnlichkeit dieses Falles mit demjenigen, welcher der Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens ist, leuchtet von selbst ein. In beyden Fällen war die Gemahlinn aus einem nicht deutschen Geschlechte; in beyden war sie nach dem Rechte ihres Geburtslandes von altem Adel. Wenn ein Unterschied zwischen beyden Fällen eintritt, so ist er zum Vortheile der Ehe, welche der Prinz Augustus Frederick mit Lady Augusta Murray abschloß. Denn der Adel des Geschlechts der Murrays kann eine jede Vergleichung bestehn.

Wie könnte man also aus dem besonderen Rechte des Hauses Braunschweig oder aus dem der Hanöverschen Linie dieses Hauses eine Folgerung ableiten, welche die Ebenbürtigkeit der hier in Frage stehenden Ehe zweifelhaft machte? Selbst wenn das gemeine deutsche Privatfürstenrecht Grundsätze enthielte, nach welchen diese Ehe für eine Mißheyrath zu erachten wäre, würde ihr kraft des besonderen Rechtes des Fürstenhauses, zu welchem der Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, gehört, die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit beyzulegen seyn; oder man würde auf eine Frage zurückkommen müssen, welche bereits eine so folgenreiche Entscheidung erhalten hat.

§. 22.

Noch ist hier eine Eigenthümlichkeit des vorliegenden Rechtsfalles herauszuheben, welche, ob sie wohl für die Beurtheilung dieses Falles von Wichtigkeit ist, gleichwohl in dem Obigen (§. 18 — 21.) einstweilen nur gelegenheitlich erwähnt werden konnte. Die Gemahlinn des Prinzen Augustus Frederick, Herzogs von Sussex, die Mutter August's von Este, war aus einem Geschlechte des schottischen Adels; sie war in Beziehung auf Hanover und Deutschland eine Fremde.

Man kann wegen dieser Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles nicht etwa den Zweifel aufwerfen, ob nicht die Folgerung, welche oben (§. 20.) aus dem deutschen Privatfürstenrechte zum Vortheile der hier in Frage stehenden Ehe gezogen worden ist, aus dem Grunde angefochten werden könne, weil die Lady Augusta Murray aus einer Familie des schottischen (und nicht des deutschen) Adels abstammte. Von jeher ist in Deutschland auch der Adel anderer europäischer Staaten anerkannt und, nahmentlich in Beziehung auf das Band der Ehe, nach den Grundsätzen des deutschen Adelsrechts beurtheilt worden. So wurde es in dem §. 21. angeführten Falle gehalten, so ist es in der

Praxis überhaupt gehalten worden. [3]) Und es stützt sich diese Praxis auf die unter den europäischen Staaten überhaupt bestehende Gemeinschaft, so wie sie umgekehrt dieser Gemeinschaft zur Stütze dient. [4]) Man würde den deutschen Adel aus seiner Verbindung mit dem gesammten europäischen Adel gleichsam herausreißen, (aus einer Verbindung, welche gleichwohl für den deutschen Adel ein mehrfaches hochwichtiges Interesse hat,) wenn man dieses Herkommen antastete.

Sondern der Zusammenhang, in welcher jene Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles mit der

---

[3]) Vgl. J. A. Reuß Teutsche Staatskanzley. XIV. Theil. (Ulm, 1787.) S. 50. ff. Hier findet man Nachrichten von zwey Ehen, welche von Fürsten des Hauses Nassau-Siegen mit Französinnen abgeschlossen wurden. In dem einen von diesen Fällen wurde die Successionsfähigkeit der in der Ehe erzeugten Söhne von dem Reichshofrathe förmlich bestätiget, nachdem der Fürst von Salm, in Auftrag des Reichshofrathes, den Adel der Gemahlinn, einer de la Serre, untersucht und berichtet hatte, daß das Geschlecht von uraltem Adel sey. In dem andern Falle wurde nur die eheliche Abstammung eines Sohnes bestritten. — Andere und neuere Beyspiele biethen die Zeiten des französischen Kayserreiches dar.

[4]) Klüber's europ. Völkerrecht. §. 55.

Beurtheilung dieses Falles steht, ist der, daß sie einen neuen und besonderen Grund enthält, die Heyrath des Prinzen Augustus Frederick, Herzogs von Sussex, mit Lady Augusta Murray, für eine ebenbürtige Heyrath zu erklären.

Nämlich, auch angenommen, daß zur Ebenbürtigkeit der Ehe eines deutschen Fürsten erfordert würde, daß auch die Gemahlinn vom hohen Adel wäre, so stammte doch Lady Augusta Murray von einem Geschlechte her, welches nach dem Rechte seines Stammlandes ebenfalls zum hohen Adel gehört, ja von einem Geschlechte, welches unter seinen Ahnen Könige zählt. Man wende nicht ein, daß wenigstens noch im Jahre 1793. d. i. wenigstens noch in dem Jahre, in welchem sich die Eltern August's von Este mit einander verheyratheten, zwischen dem deutschen und dem schottischen und englischen hohen Adel denn doch der Unterschied eintrat, daß die Geschlechter jenes Adels zugleich regierende Häuser waren. Denn wesentlich könnte dieser Unterschied nur dann genannt werden, wenn die Geschlechter des hohen deutschen Adels souveraine Häuser gewesen wären. Aber sie standen gleichwohl unter der Hoheit des Kaysers und des Reichs. Sie unterschieden sich also von den Geschlechtern des schottischen und des englischen hohen Adels nur durch die Beschaffenheit oder den Grad

ihrer Vorrechte.[5]) Ja es gab sogar deutsche Fürstengeschlechter, welche unbestritten zu dem hohen Adel gehörten und deren Besitzungen gleichwohl der Hoheit eines andern deutschen Fürsten unterworfen waren. (Ein Beyspiel war das Haus Schönburg.)

Aber noch mehr! Wie sich in den neuesten Zeiten das Recht des deutschen hohen Adels und die Lehre von den Mißheyrathen deutscher Fürsten gestellt hat, entscheidet eine besondere und vollkommen treffende Analogie für die Ebenbürtigkeit der von dem Prinzen Augustus Frederick mit Lady Augusta Murray eingegangenen Ehe. — Zu Folge der deutschen Bundesakte (Art. 14.) sollen die standesherrlichen Häuser d. i. die fürstlichen und gräflichen Häuser, welche, ehemals reichsunmittelbar, im Jahre 1806. (bey der Auflösung des deutschen Reichs) oder seitdem der Souverainetät eines deutschen Fürsten unterworfen worden sind,

---

[5]) Z. B. das Haupt des Geschlechts ist in Großbritannien Pair des Reiches d. i. ihm steht eine erbliche Stimme auf dem Reichstage zu. (Jedoch werden in dem vereinigten Parliamente die schottischen — und eben so die irischen — Pairs nur durch Einige ihres Mittels vertreten.) Dasselbe galt von den deutschen Fürstengeschlechtern. Vgl. die oben angeführte Stelle der Wahlkapitulation.

„nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben;“

es soll also z. B., wenn ein souverainer deutscher Fürst oder ein anderer Herr aus einem deutschen souverainen Hause eine Gemahlinn aus einem standesherrlichen Geschlechte wählt, der Ehe vor wie nach die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit zukommen. Auch das Geschlecht aber, aus welchem Lady Augusta Murray abstammte, war vormals ein regierendes ja ein souveraines Haus. Auch dieses Geschlecht hat in den neueren Zeiten die Eigenschaft eines regierenden Hauses verlohren, indem es seine Souverainetät über die Insel Man an die Krone England abgetreten hat. Offenbahr also steht es mit den deutschen standesherrlichen Geschlechtern in einer und derselben Kategorie. Wenn in der Zeit, da das Geschlecht zu den regierenden Häusern gehörte, die Ehe zwischen dem Prinzen Augustus Frederick, Herzoge von Sussex, und der Lady Augusta Murray unstreitig eine ebenbürtige Ehe gewesen seyn würde, so ist ihr, ungeachtet sie erst nach dieser Zeit eingegangen worden ist, zu Folge des Grundes, auf welchem jene Vorschrift der deutschen Bundesakte beruht, dennoch dieselbe Eigenschaft beyzulegen. Denn das, was die deutsche

Bundesakte wegen der Ebenbürtigkeit der standesherrlichen Geschlechter festsetzt, ist nicht etwa eine blose Begünstigung oder blos eine Ausnahme von der Regel. Sondern es hat jene Bestimmung des deutschen Bundesrechts das Interesse der monarchischen Verfassung oder, wie man sich jetzt gewöhnlich ausdrückt, das monarchische Princip zur Grundlage. Daher hat man auch in andern und ähnlichen Fällen fast immer in Europa angenommen, daß ein regierendes Haus mit dieser seiner Eigenschaft nicht auch seine übrigen Vorrechte verliehre.[6])

§. 23.

Der vorliegende Fall ist in dem Obigen lediglich und allein aus dem Standpunkte des Rechts und nicht zugleich aus dem der Politik in Betrachtung gezogen worden. So brachte es der Inhalt der an mich gestellten Fragen mit sich. Jedoch in Fällen von der Art des vorliegenden ist die Politik dem Rechte so nahe verwandt, ist es so schwer, sich des Einflußes zu erwehren, welchen politische Ansichten auf die rechtliche Beurtheilung einer Sache haben können, daß es erlaubt oder zweckmäßig seyn wird, auch über die politische Seite des Falles, welcher der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist, wenigstens einige Bemerkungen hinzuzufügen.

---

[6]) Z. B. in dem Falle der Stuarts.

Man hat die Frage, — ob und in wie fern es dem Interesse der monarchischen Verfassung entspreche, die Herren des regierenden Hauses bey der Wahl der Gemahlinn an die Bedingung der Standesmäßigkeit oder Ebenbürtigkeit zu binden, — bald so bald anders beantwortet. (Denn giebt es wohl eine Frage der Politik, über welche die Stimmen nicht getheilt wären?) Vielleicht hängt diese Frage mit den politischen Streitfragen des Tages genauer zusammen, als man auf den ersten Blick zu vermuthen oder zuzugeben geneigt seyn möchte. Auch in Beziehung auf diese Frage ist vielleicht in dem politischen Zustande von Europa nicht Alles beym Alten geblieben.

Aber, wie man auch diese Frage beantworte, so verwandelt sich doch eine jede Regel der Politik, wenn man sie bis zum äußersten verfolgt, in einen mehr oder weniger gefährlichen Irrthum.

Allerdings ist der Stand der Gemahlinn, welche ein regierender Herr oder ein Herr seines Hauses wählt, für das Fürstenhaus und für die Monarchie nichts weniger als gleichgültig. Denn die Wahl könnte sogar so ausfallen, daß sie der Achtung Eintrag thäte, von welcher ein jedes regierende Haus umgeben seyn soll.

Man setze dagegen z. B. den Fall, daß ein

Prinz eine Gemahinn aus einem Geschlechte des Auslandes gewählt hätte, welches in seinem Stammlande zu der ersten Klasse des Adels gehört und selbst dem Königshause verwandt und ebenbürtig ist; daß er der Erwählten, sie zu seiner rechtmäßigen Gemahlinn zu nehmen, eydlich gelobt und hierauf diese Erklärung im Angesichte der Kirche wiederhohlt bestätiget hätte; daß die Rechtmäßigkeit dieser Ehe selbst nach den Gesetzen des Hauses mit überwiegenden Gründen vertheidiget werden könnte, und daß sie von den in dieser Ehe erzeugten Nachkommen angerufen würde, — würde es nicht in einem solchen Falle mit dem Interesse der monarchischen Verfassung in Widerspruch stehn, der Ehe dennoch die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit zu versagen?

Endresultat.

Ich fasse jetzt die aus der vorstehenden Ausführung sich ergebenden Resultate in folgende Sätze zusammen, welche meine sorgfältig erwogene Meinung über die mir zur Beantwortung vorgelegten fünf Fragen enthalten:

I.) Der vorliegende Rechtsfall ist nicht nach dem Rechte Großbritanniens und nahmentlich nicht nach der Royal Marriage Act, sondern nach dem Rechte des im Königreiche Hanover regierenden deutschen Fürstenhauses — nach dem besondern Rechte dieses Hauses und nach dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte — zu beurtheilen und zu entscheiden. Denn der Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, hatte zur Zeit seiner Verheyrathung mit Lady Augusta Murray und hat auch jetzt noch eine doppelte rechtliche Eigenschaft, die eines Prinzen des britischen Königshauses und die eines Prinzen des hanöverschen vormals churfürstlichen jetzt königlichen Hauses. In der vorliegenden Rechtssache aber ist er nur in der letztern Eigenschaft zu betrachten, ist seine Ehe lediglich

und allein nach dem Rechte des in Hanover regierenden Hauses zu beurtheilen, da sonst das Königreich Hanover, ein von Großbritannien unabhängiger Staat, der Herrschaft der britischen Gesetze unterworfen werden würde. Eben so wenig hat das von dem kirchl. Gerichtshofe in London wegen jener Ehe (zu Folge der Royal Marriage Act) gesprochene Urtheil in Hanover oder in Beziehung auf das in Hanover regierende Haus die Kraft Rechtens.

II.) Der Prinz Augustus Frederick hat mit Lady Augusta Murray erweislich eine ihrer äußeren Form nach gültige Ehe abgeschlossen. — Da die äußern Förmlichkeiten einer Rechtshandlung nach den Gesetzen des Orts, wo die Rechtshandlung vollzogen worden ist, zu beurtheilen sind, (zu Folge der Rechtsregel: Locus regit actum,) so ist zuvörderst die Rechtsbeständigkeit der Trauung, welche zu London den 4ten Decbr. 1793. mit allen nach den Gesetzen Englands erforderlichen Förmlichkeiten statt fand, keinem Zweifel unterworfen. Und eben so kann für die Thatsache, daß diese Trauung geschehn sey, der nach

dem englischen und nach dem deutschen Rechte genügende Beweis durch das Parochialzeugniß geführt werden. — Sodann aber ist die in Frage stehende Ehe auch wegen des von dem Prinzen Augustus Frederick schriftlich ausgestellten Eheversprechens vom 21sten März 1793, so wie wegen der zu Rom den 4ten April 1793 geschehenen Trauung, bewandten Umständen nach, für eine ihrer äußeren Form nach gültig abgeschlossene Ehe zu erachten. Denn ein Prinz eines deutschen protestantischen Fürstenhauses war nach dem im J. 1793. geltenden deutschen Rechte befugt, eine Ehe blos vertragsweise, (solo consensu,) sowohl im Auslande als im Inlande, einzugehn. Auch kann die eine und die andere Thatsache, wenigstens dem deutschen Proceßrechte nach, in genügende Gewißheit gesetzt werden.

III.) Daß August von Este (geb. den 13ten Jan. 1794.) von seinen Eltern in der Ehe erzeugt worden sey, könnte allein in Beziehung auf die den 4ten Decbr. zu London geschehene Trauung in Zweifel gezogen werden. Jedoch das deutsche Recht erklärt, in Uebereinstimmung mit

dem englischen Rechte, ein jedes nach der Trauung gebohrne Kind für ein eheliches Kind seiner Eltern.

IV.) Nach den in den vorliegenden Rechtsfall einschlagenden Rechten hängt die Gültigkeit einer Ehe weder von der Einwilligung der Eltern noch von der Volljährigkeit der Ehegatten ab. Die Royal Marriage Act kann auch nicht in der Eigenschaft eines Hausgesetzes (oder Familienstatutes) betrachtet und in dieser Eigenschaft der Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe entgegengesetzt werden, da sie sich ihrer Form und ihrer Wortfassung nach nur auf das in Großbritannien regierende Haus bezieht, auch niemals von dem Könige von Großbritannien in der Eigenschaft, welche er als Haupt des in Hanover regierenden Hauses hat, publicirt oder durch eine besondere Erklärung für dieses Haus bekräftiget worden ist. — Uebrigens konnte der Prinz Augustus Frederick zu der Zeit, da er sich verheyrathete, dem deutschen Privatfürstenrechte nach als bereits volljährig betrachtet werden. Auch würden, nach demselben Rechte, auf

jeden Fall nur die Eltern des Prinzen befugt gewesen seyn, die ohne ihre Einwilligung abgeschlossene Ehe anzufechten.

V.) Nach dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte ist nur die Ehe zwischen einem deutschen Fürsten (zwischen dem regierenden Herrn oder einem Herrn seines Hauses) und einer Bürgerlichen eine Mißheyrath. Dagegen ist, nach demselben Rechte und nach der neuesten Praxis, die Ehe eines deutschen Fürsten, wenn die Gemahlinn nur überhaupt aus einem altadlichen Geschlechte abstammt, kraft Gesetzes (d. i. wenn nicht durch den Ehevertrag das Gegentheil festgesetzt worden ist,) eine ebenbürtige Ehe. Von dieser Regel weicht das besondere Recht des Hauses Hanover so wenig ab, daß es vielmehr, (nahmentlich in der Ehe des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle, des Vaters der Gemahlinn Georgs I. Königs von Großbritannien,) eine sehr erhebliche Bestätigung dieser Regel enthält. — Ueberdies aber stammte Lady Augusta Murray, die Mutter August's von Este, von einem ausgezeichneten Geschlechte des hohen schottischen Adels, ja von einem vormals (wegen der Insel Man) souverainen Hause

ab. Das Stammhaus der Lady Augusta Murray kann mit den deutschen standesherrlichen Geschlechtern, welchen die deutsche Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit ausdrücklich zusichert, in jeder Beziehung verglichen werden.

Aus allen diesen Sätzen ergiebt sich nun unmittelbar die Folgerung,

daß August von Este, nicht nur, (nach dem Rechte des königlichen Hauses Hanover,) die Eigenschaft eines ehelichen Sohnes seiner Eltern, des Prinzen Augustus Frederick, Herzogs von Sussex, und der Lady Augusta Murray, sondern auch alle die Titel, Würden und Rechte, welche einem in ebenbürtiger Ehe erzeugten Sohne eines Prinzen des im Königreiche Hanover regierenden Hauses zukommen, in Anspruch zu nehmen für wohl befugt zu erachten sey.

Dr. K. S. Zachariä.

Heidelberg, im Monat December 1833.

Nachtrag
zu
dem vorstehenden Gutachten.

Nachdem vorstehendes Gutachten bereits ausgearbeitet und ausgefertiget war, wurde mir ein die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Braunschweig-Lüneburg betreffendes Familiengesetz mitgetheilt, welches mit dem Rechtsfalle August's von Este, in einer so wesentlichen Verbindung steht, daß es zweckmäßig zu seyn schien, jenes Gutachten, in Beziehung auf dieses Gesetz, durch einige nachträgliche Bemerkungen zu vervollständigen und zu bestätigen.

Das Familiengesetz lautet wörtlich also:

„Wir, Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reiches Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hanover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc., und

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

haben, in Erwägung, daß die seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung in den Verhältnissen der deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgesetze und das Herkommen Unseres Gesammthauses über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen desselben festgesetzt gewesen sind: daß der Zweck einer solchen, das Beste Unseres Gesammthauses zu befördern, und die bisher beobachteten Grundsätze nach den veränderten Verhältnissen zu modificiren, nach dem Vorgang anderer deutschen souverainen Häuser am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann: daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet ist: daß das Beste Unseres Gesammthauses erfordert, für dessen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszusprechen: kraft der Uns obliegenden Vorsorge für das Beste Unseres Gesammthauses beschlossen, in Beziehung auf dessen beide Linien und deren Verhältnisse zu den zum deutschen Bunde gehörenden Besitzungen desselben ein jenem Zweck entsprechendes Familiengesetz in gegenseitigem Einverständniß zu errichten. Wir verordnen daher:

Art. 1.

Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesammthauses sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende besondere Gründe, nicht versagt werden wird.

Art. 2.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschließlich zu.

Art. 3.

Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig vollzogen und mit dem Staatssiegel, so wie mit der gewöhnlichen Contrasignatur versehen ist.

Art. 4.

Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, noch die Befug-

niß, sich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigsten Hauses zu bedienen.

Art. 5.

Dieses Familien-Gesetz soll, in der Eigenschaft einer für das Königreich Hanover und für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsfolge für die Zukunft bestimmenden, unabänderlichen Vorschrift, durch Aufnahme in die Hanöversche und Braunschweigische Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir das gegenwärtige Document auszufertigen befohlen, solches mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und demselben Unser Staats-Kanzlei-Siegel anhängen lassen.

So geschehen Windsor-Castle, den vierundzwanzigsten Oktober Ein Tausend, Acht Hundert, Ein und Dreißig.

Braunschweig, den neunzehnten Oktober Ein Tausend, Acht Hundert, Ein und Dreißig.

William, R.	Wilhelm, Herzog von Braunschweig.
L. v. Ompteda.	v. Schleinitz.

Wenn nun dieses Gesetz die Regel aufstellt, daß keine Ehe, welche von einem Prinzen oder von einer Prinzessinn des Königl. Hauses Hanover oder des Herzogl. Hauses Braunschweig ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, auf die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder ein Successionsrecht in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg übertragen soll, 2c. (Art. 4.) so kann diese Regel schon zu Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft habe, nicht auf die hier in Frage stehenden Ansprüche August's von Este angewendet werden. Denn das Recht, von welchem in dem vorliegenden Falle die Rede ist, beruht nicht etwa blos auf dem Gesetze, sondern auf einem besondern Rechtsgrunde; es ist ein Recht, welches einem jeden der jetzt lebenden Mitglieder des Hauses Braunschweig-Lüneburg ex pacto et providentia majorum unwiderruflich zusteht. Selbst in der absoluten Monarchie wird das Recht zur Regierungsnachfolge für unabänderlich gehalten. Jedoch jenes Familiengesetz sagt noch überdieß (Art. 5.) ausdrücklich, daß es die Fähigkeit zur Regierungsnachfolge nur für die Zukunft bestimme.

In dem Gutachten ist an- und ausgeführt worden, daß die britische Royal-Marriage-Act

nicht zugleich in der Eigenschaft eines in dem Hause Hanover, als einem deutschen Fürstenhause, geltenden Familienstatutes betrachtet werden könne. Diese Behauptung wird durch das neue Familiengesetz auf das vollkommenste bestätiget. Nicht nur wird in diesem Gesetze nirgends auf jene Parliamentsacte Bezug genommen, die Vorschrift, daß zu der Ehe eines Prinzen die Einwilligung des regierenden Herrn beziehungsweise erforderlich seyn soll, nirgends nur als eine Ausdehnung des bereits im Hause Hanover geltenden Rechts auf das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg dargestellt. Sondern es wird sogar in der Einleitung zu dem Gesetze oder in den Erwägungen ausdrücklich angeführt, daß der Zweck des Gesetzes der sey, die bisherigen hausgesetzlichen Bestimmungen wegen der Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg nach den (durch die Auflösung des deutschen Reichs) veränderten Verhältnissen zu modificiren, und daß dieser Zweck, nach dem Vorgange anderer deutschen souverainen Häuser am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souveraine auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden könne. Mit einem Worte, das ganze Gesetz würde anders gefaßt worden seyn, wenn man von der Ansicht ausgegangen wäre, daß

die Hauptvorschrift des Gesetzes nur beziehungsweise, (nur in Beziehung auf das Herzogl. Haus Braunschweig,) ein neues Recht enhalte. — Uebrigens wird durch den Art. 5. des Gesetzes noch der Satz des Gutachtens bestätiget, daß die Royal-Marriage-Act schon deswegen nicht als eine in Hanover und in dem Hause Hanover, als einem deutschen Fürstenhause, geltendes Gesetz betrachtet werden könne, weil sie in dieser Eigenschaft nicht besonders und förmlich publicirt worden sey.

Eben so ist in dem Gutachten bemerkt worden, daß nach dem deutschen Staatsrechte, welches bis zur Auflösung des deutschen Reiches in Kraft war, der regierende Herr nicht schon als regierender Herr berechtiget war, die Bedingungen des Rechts zur Regierungsnachfolge zu bestimmen, und daß dasselbe Recht die rechtlichen Folgen einer von einem Mitgliede des Fürstenhauses eingegangenen Ehe nicht von der Bedingung abhängig machte, daß der regierende Herr, als solcher, seine Einwilligung zur Heyrath ertheilt hatte. Auch diese Sätze werden durch das neue Familienstatut des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg unzweydeutig bestätiget. Denn das Statut kündiget (in der Einleitung) seine Bestimmungen über die Vermählungen

der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses ausdrücklich als die Einführung eines Aufsichtsrechtes, und mithin als eine Neuerung, an. Es legt (ebendaselbst) dieses Aufsichtsrecht dem Souveraine bey; es fügt überdies ausdrücklich hinzu, daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet sey. Es deutet mit diesen Sätzen auf den Einfluß hin, welchen die Auflösung des deutschen Reichs auf die rechtliche Stellung des regierenden Herrn zu den übrigen Mitgliedern seines Hauses gehabt hat. Ehemals waren diese von dem regierenden Herrn unabhängig; (Immediatus ubique immediatus;) der regierende Herr war nur Primus inter Pares; jetzt sind sie die ersten seiner Unterthanen.

Endlich, das vorliegende Familienstatut enthält über die Ebenbürtigkeit der Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessinn des Hauses Braunschweig-Lüneburg keine neuen oder besonderen Bestimmungen. Es setzt in dieser Beziehung nur (Art. 1. 2.) fest, daß, abgesehn von besonderen politischen oder sonstigen Rücksichten der regierende Herr seine Einwilligung zu der Heyrath eines Prinzen oder einer Prinzessinn seines Hauses nicht versagen werde, wenn die Ehe eine ebenbürtige Ehe sey. Es ist aber in dem Gutachten ausführlich gezeigt worden, nicht nur, daß Se. K. H. der

Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, eine ihm ebenbürtige Gemahlinn wählte, sondern auch, daß für die vollständige rechtliche Wirksamkeit dieser Ehe sogar besondere Rücksichten sprechen. Wenn also auch diese Ehe nicht mit Zustimmung des regierenden Herrn eingegangen wurde, und nach dem damaligen Rechte dieser Zustimmung nicht bedurfte, so entspricht sie doch den Bedingungen, von welchen das neue Familiengesetz die Einwilligung des regierenden Herrn abhängig macht. Es fehlt ihr, selbst wenn man sie nach dem neuen Gesetze beurtheilen dürfte und wollte, nur an einer Form; diese Form aber konnte der Prinz zu der Zeit, da er die Ehe abschloß, nicht beobachten, da sie damals noch nicht vorgeschrieben war.

Dr. K. S. Zachariä.

Heidelberg, im Monat Januar 1834.

12 Geo. 3. c. 11.

An Act for the better regulating the future Marriages of the Royal Family.

"Most Gracious Sovereign,

"Whereas your Majesty from your pater-"nal affection to your own family, and from "your Royal concern for the future welfare of "your people, and the honour and dignity of "your Crown, was graciously pleased to recom-"mend to your Parliament to take into their se-"rious consideration, whether it might not be "wise and expedient to supply the defect of "the laws now in being, and by some new pro-"vision, more effectually to guard the descen-"dants of his late Majesty King George II. (other "than the issue of Princesses, who have mar-"ried, or may hereafter marry, into foreign fa-"milies) from marrying without the approbation "of your Majesty, your heirs or successors, "first had and obtained; we have taken this "weighty matter into our serious consideration, "and being sensible that marriages in the Royal "Family are of the highest importance to the "state, and that therefore the Kings of this "realm have ever been intrusted with the care "and approbation thereof, and being thoroughly "convinced of the wisdom and expediency o "what your Majesty has thought fit to recom-"mend upon this occasion, we, your Majesty's

"most dutiful and loyal subjects, the Lords "Spiritual and Temporal, and Commons in this pre- "sent Parliament assembled, do humbly beseech "your Majesty, that it may be enacted, and be it "enacted, etc.„ That no descendant of the body of his late Majesty King George the Second, (other than the issue of Princesses, who have married, or may hereafter marry into foreign families) shall be capable of contracting matrimony *) without the previous consent of his Majesty, his heirs or successors, signified under the Great Seal, and declared in Council, (which consent, to preserve the memory thereof, is hereby directed to be set out in the license and register of marriage, and to be entered in the books of the Privy Council), and that every marriage or matrimonial contract of any such descendant, without such consent first had and obtained, shall be null and void to all intents and purposes whatsoever.

---

*) Höchst bemerkenswerth ist, (in Beziehung auf die Thronfolge in Großbritannien,) daß hier nicht die Worte: „even abroad" hinzugesetzt worden sind, obwohl dieser Zusatz so nothwendig war, um auch die Heyrath eines Prinzen im Auslande bestimmt unter die Herrschaft dieses Gesetzes zu stellen, und obwohl der Zusatz so nahe lag. Z.

II. Provided always, and be it enacted by the authority aforesaid, That in case any such descendant of the body of his late Majesty King George II. being above the age of 25 years, shall persist in his or her resolution to contract a marriage, disapproved of, or dissented from, by the King, his heirs or successors, then such descendant, upon giving notice to the King's Privy Council, which notice is hereby directed to be entered in the books thereof, may, at any time from the expiration of 12 calendar months after such notice given to the Privy Council as aforesaid, contract such marriage, and his or her marriage with the person before proposed and rejected may be duly solemnized, without the previous consent of his Majesty, his heirs or successors, and such marriage shall be good as if this Act had never been made, unless both Houses of Parliament shall before the expiration of the said 12 months, expressly declare their disapprobation of such intended marriage.

III. And be it further enacted, by the authority aforesaid, That every person who shall knowingly or wilfully presume to solemnize, or to assist, or be present at, the celebration of any marriage, with any such descen-

dant, at his or her making any matrimonial contract, without such consent as aforesaid first had and obtained, except in the case above mentioned, shall, being duly convicted thereof, incur and suffer the pains and penalties ordained and provided by the statute of provision and premunire, made in the 16th year of the reign of Richard the Second.
